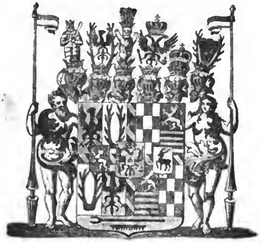
Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1865.



Sondershausen, 1865.
Gedruckt in der Eupelschen Hofbuchdruckerei.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

☞ *) Zu den Seitenzahlen 393 und 394 s. die Druckfehlerberichtigung zum 19. Gesetzsamml.-Stück (S. 411).

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 1.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Abfertigungsstelle für übergangssteuerpflichtige Gegenstände auf dem bayerischen Bahnhofe in Leipzig. — Vom 9. Januar 1865.

Zur Abfertigung der auf der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn nach Leipzig eingehenden übergangssteuerpflichtigen Güter ist auf dem bayerischen Bahnhofe daselbst eine zu dem Hauptzollamte Leipzig gehörige Steuer-Expedition errichtet worden, welche mit dem 1. d. Mts. eröffnet und mit einem Vorstande, sowie mehreren Unterbeamten besetzt worden ist.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 9. Januar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 2.

Ministerial-Bekanntmachung, einige Abänderungen des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Königlich Preußischen Gesetze über das Postwesen betreffend. — Vom 25. Januar 1865.

Nachdem das von dem Königlich Preußischen Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. December 1860 erlassene, diesseits durch unsere Bekanntmachung vom 21. December 1860 veröffentlichte, Reglement zu dem Königlich Preußischen Gesetze über das Postwesen in einigen Punkten Abänderungen erfahren hat, bringen wir unter Bezug auf §. 45 des diesseitigen Gesetzes über das Postwesen vom 12. Februar 1854 eine Zusammenstellung dieser Abänderungen für den unterherrschaftlichen Landestheil nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 25. Januar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 18 des „Deutschen" am 11. Februar 1865.

Zusammenstellung

der Abänderungen des unterm 21. December 1860 erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen.

Zwischen den §§. 16 und 17 des Reglements tritt hinzu:

In Bezug auf die Waarenproben- und Mustersendungen **von einem Preußischen Post-Orte nach einem anderen Preußischen Post-Orte** kommen vom 1. Januar 1864 ab die nachstehenden Vorschriften in Anwendung:

1. Gegen die für Waarenproben- und Mustersendungen bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete. Ebenso wenig sind Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost geeignet.
2. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- rc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.
3. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Muster" oder „Proben" enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:
   der Name oder die Firma des Absenders,
   die Fabrik- oder Handelszeichen,
   die Nummern und
   die Preise.
   Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese vier Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich, angebracht sein.
4. Es ist nicht gestattet, unter einem Bande anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.
5. Ueberhaupt dürfen die Sendungen, außer den sub 3 bezeichneten Angaben

keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

6. Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe in Anwendung kommen soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

7. Die ermäßigte Taxe für Waarenproben- und Mustersendungen beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: vier Pfenige.

8. Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, ist 10 Loth.

9. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Brief-Porto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechung kommen.

Die bisherigen Vorschriften des Reglements gelten nur noch im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins.

Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. December 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20.

I. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von funfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. An Gebühr ist zu entrichten:

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich:

ein Silbergroschen,

für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich:

zwei Silbergroschen

ohne Unterschied der Entfernung.

Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, so wie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.

V. Andere als die unter IV. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz annehmen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.

VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VII. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffnng der Mittel erfolgt ist.

VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.

IX. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt.

X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Vorausentrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem umliegenden Land-Briefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.

XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Ein zahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muss der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . . .“ in Preussischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und ausserdem eine Einzahlungs Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschliesslich: 1 Sgr., über 5 bis 10 Thaler einschliesslich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Postverwaltung von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereins-Verkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preussische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preussischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post Anweisungen im Preussischen internen Post-Verkehr massgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termin ab werden die Vorschriften im §. 30 Abs. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen in allen Fällen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler nur der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Der Absatz XII. des §. 30 des Reglements erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz.

Der Absatz XIV. des §. 39 des Reglements erhält folgende Fassung:

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Der Abs. IV. des §. 41 des Reglements erhält folgende Fassung:

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

Der Abs. IV. des §. 48 des Reglements erhält folgende Fassung:

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahn-

zuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen.

In Absatz XVII. des §. 40 des Reglements erhalten die beiden Sätze, „dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Brief-Porto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt," folgende Fassung:

Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packettaxe erhoben.

Nr. 3.

Ministerialbekanntmachung, den jährlichen Wechsel in der Inspection über das Gesammt-Oberappellationsgericht in Jena während der nächsten 24 Jahre betreffend. — Vom 31. Januar 1865.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Einverständniß der bei der Inspection über das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena betheiligten Staatsregierungen vom laufenden Jahre an für die nächsten 24 Jahre der jährliche Wechsel in der Inspection in der Weise stattfinden wird, daß

1865 Weimar,	1873 Weimar,	1881 Weimar,
1866 Meiningen,	1874 Coburg-Gotha,	1882 Altenburg,
1867 Altenburg,	1875 Meiningen,	1883 Coburg-Gotha,
1868 Weimar,	1876 Weimar,	1884 Weimar,
1869 Coburg-Gotha,	1877 Altenburg,	1885 Meiningen,
1870 Meiningen,	1878 Coburg-Gotha,	1886 Altenburg,
1871 Altenburg,	1879 Meiningen,	1887 Coburg-Gotha,
1872 Reuß,	1880 Reuß,	1888 Reuß,

die Inspection zu führen hat.

Sondershausen, den 31. Januar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Justizabtheilung.

Bley.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 4.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Hauptsteueramtes mit Niederlagerecht auf dem Bahnhofe zu Glauchau. — Vom 8. Februar 1865.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Königlich Sächsischer Seits auf dem Bahnhofe zu Glauchau vom 1. März d. J. an ein Hauptsteuer-Amt mit Niederlagerecht in vorschriftsmäßiger Besetzung errichtet werden wird.

Sondershausen, den 8. Februar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an den in Ebeleben gegründeten Vorschußkassen-Verein. — Vom 23. Februar 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch Folgendes:

Nachdem sich auf Grund der Uns vorgelegten Statuten vom 2. d. M. in Ebeleben ein Vorschuß- und Sparcassen-Verein gebildet hat, so verleihen Wir auf darum geschehenes Ansuchen diesem Vereine hiermit die Rechte der juristischen Persönlichkeit und wollen außerdem bis auf Wider-

ruf mit Dispensation vom Gesetze gestatten, daß die Vereinscasse nach §. 23 der Statuten von den Vorschußempfängern drei Pfennige vom Thaler für den Monat, bei kürzeren Fristen aber einen Pfennig vom Thaler für die Woche an Zinsen erhebe.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 18. Februar 1865.

(L. S.) gez. Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Vorstehendes höchstes Decret bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 23. Februar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

G. Keyser.

Nr. 6.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an den Gera-Schützenverein zu Arnstadt. — Vom 1. März 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns auf desfallsiges Nachsuchen bewogen gefunden, dem auf Grund der Statuten vom 8. Januar d. J. zu Arnstadt gegründeten Gera-Schützenverein die Rechte der juristischen Persönlichkeit hiermit zu verleihen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 24. Februar 1865.

(L. S.) gez. Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Vorstehendes höchstes Decret wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 1. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

G. Keyser.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmereien Ihringen und Rottweil. — Vom 2. März 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Badischen Steuereinnehmereien Ihringen und Rottweil die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein erhalten haben.

Sondershausen, den 2. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 8.

Verordnung, einen Nachtrag zum Reglement über Beaufsichtigung und Unterhaltung der regulirten Strecken des Wipperflusses betreffend. — Vom 27. März 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hiermit im Anschluß an Unser Publicationspatent vom 5. Dec. 1864, daß folgende zwischen dem Fürstlichen Hofmarschallamte und der Stadtgemeinde hier unterm 1. dieses Monats getroffene Uebereinkunft:

„Nach dem Reglement über Beaufsichtigung und Unterhaltung der regulirten Strecken des Wipperflusses vom 5. December 1864 §. 16 ist die Erhaltung und Unterhaltung des Flusses in den einzelnen Fluren und der dazu gehörigen Vorländer und Dämme eine Gemeindelast. Die Gemeinden beziehen dagegen die Einnahmen aus den Nutzungen der Flußbahn und Zubehör.

Die Stadtgemeinde überläßt nun diese Nutzung der Flußbahn, des rechten (südlichen) Ufers, Vorlandes und Dammes auf der Strecke von der Stockhäuser Flurgrenze bis an die Stelle, wo der Fürstl. Park an die Wipper tritt und diese vormals durch einen Steg überbrückt war, von jetzt an dem Fürstl. Hofmarschallamte.

Das Fürstl. Hofmarschallamt übernimmt dagegen an Stelle der Stadtgemeinde in der bezeichneten Strecke und in dem Umfange, wie das Reglement vom 5. December 1864 bestimmt, die Erhaltung und Unterhaltung des rechtsseitigen Ufers, Vorlandes und Dammes und außerdem auch die Räumung und Säuberung der Flußbahn in ihrer ganzen Breite."

einen Nachtrag zu dem genannten Reglement insbesondere zu §. 16 desselben bilden soll.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 27. März 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 9.

Erläuterung des §. 1 der unterherrschaftlichen Verordnung vom 23. October 1835, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. — Vom 28. März 1865.

Da neuerdings der §. 1 der unterherrschaftlichen Verordnung vom 23. October 1835 die Auslegung gefunden hat, daß an Sonn- und Festtagen nur alle öffentlichen Beschäftigungen des gewöhnlichen Lebens, welche besonders geräuschvoll wären, vermieden werden sollten, diese Auslegung aber weder der Intention der Verordnung, noch der bisherigen Praxis entspricht, so erläutern wir mit höchster Genehmigung den obgedachten Verordnungsparagraphen dahin, daß er, wie wir hiermit verordnen, lauten soll:

An Sonn- und Festtagen sollen, so viel als irgend möglich ist, alle öffentlichen und besonders alle geräuschvollen Beschäftigungen des gewöhnlichen Lebens vermieden werden.

Sondershausen, den 28. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.

(L. S.) G. Keyser.

Nr. 10.

Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die „Hordengesellschaft" zu Trebra betreffend. — Vom 30. März 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hiermit dem auf Grund des Statuts vom 11. d. Mts. von Landwirthen zu Trebra unter dem Namen „Hordengesellschaft" gebildeten Vereine auf dessen Nachsuchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 24. März 1865.

(L. S.) gez. Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Vorstehendes höchstes Decret bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 30. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 11.

Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend. — Vom 18. April 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Folge weiterer Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten verordnen Wir auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 nachträglich zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, für das Fürstenthum:

§. 1.

Vom 1. Juli 1865 an werden Uebergangsabgaben von Wein und Traubenmost nicht mehr erhoben.

§. 2.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein und Bier werden Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staatsgebiete, Braunschweig und Luxemburg, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Taback die vorgenannten Staaten, ferner Hannover, Kurhessen und Oldenburg als ein Ganzes betrachtet.

§. 3.

Vom 1. Januar 1866 an werden die Uebergangsabgaben von Bier, ingleichen von Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacks-Fabrikaten nach Zoll-

gewicht mit den Sätzen erhoben, welche durch den Anhang zum Vereinszolltarif bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 18. April 1865.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S.-S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 12.

Gesetz, den Vereins-Zolltarif betreffend. — Vom 19. April 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über den in der Anlage enthaltenen, vom 1. Juli 1865 an in sämmtlichen Staaten des Zollvereins in Wirksamkeit zu setzenden Zoll-Tarif sich geeinigt haben, so verordnen Wir auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, nachstehend bekannt gemacht wird, vom 1. Juli 1865 an unter gleichzeitiger Aufhebung des bisher gültigen Zolltarifs im Fürstenthume gesetzliche Gültigkeit haben soll.

Vom Eintritte seiner Wirksamkeit an ist unter dem in Gesetzen und Verordnungen erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Xr. zu verstehen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 19. April 1865.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hätten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
6. Fässer, Säcke, u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle		frei	.	frei	.	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde		frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie		frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte .	.	frei	.	frei	.	
	2) Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1) ein- und zweidräthiges,						
	α) rohes	1 Ztr.	2	.	3	30	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	β) gebleichtes und gefärbtes	1 Ztr.	4	.	7	.	
	2) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt .	1 Ztr.	6	.	10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	.	17	30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	1 Ztr.	16	.	28	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ztr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Feine auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**						
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten 6 in Ballen.
	b) Feine in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack, (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	.	1	45	
	2) Alaun; Soda, kalzinirte; doppelkohlensaures Natron	1 Ztr.	.	20	1	10	
	3) Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenilla; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxide, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure, schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure . . .	.	frei	.	frei	.	
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß;						

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½ Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ztr.	.	15	.	52½	
5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ztr.	1	15	2	37½	
7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ztr.	.	5	.	17½	
8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
9) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8¾	
10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
1) Zum Gewerbegebrauche		frei		frei		
2) Zum Medizinalgebrauche	1 Ztr.	.	15	.	52½	
Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:						
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	.	25	1	27½	
Anmerk. zu b. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird verg[ütet] vom Zentner Brutto-Gewich[t] Pfund.
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ztr.		17½	1	1¼	
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ⅜ Pr. Linie und darunter Durchmesser . .	1 Ztr.	1	5	2	2¼	
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	10 in Fässern und [...], 6 in Körben, 4 in Ballen.
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern &c.	1 Ztr.		12	.	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Wagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände;						

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20	
β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. . . .	1 Ztr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3) Feine:						
α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit 2c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	
β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . .	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erden, Erze und edle Metalle:						
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei		frei		
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:						
a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	.	½	.	1¾	
	1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	7	

Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird verg vom Zentner Brutto-Gewich Pfund.
	dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	.	frei	.	frei	.	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	.	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.						
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	.	20	1	10	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	4	.	7	.	23 in Fässern und K 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit ande-						

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
ren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6	.	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ztr.	.	15	.	52½	
Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.	
b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Ztr.	.	15	.	52½	
c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ztr.	.	15	.	52½	
d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ztr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
Häute und Felle:						
a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ztr.	.	20	1	10	
Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:						
a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)		frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird bei vom Zentne Brutto-Gewi Pfund.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . .	.	frei	.	frei	.	
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte: Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	.	frei	.	frei	.	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedeln Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1	.	1	45	
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ztr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.**						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ztr.	4	.	7	.	23 in Fässern und 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.	
	b) Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
α) aus Holz	1 Ztr.	.	15	.	52½	
β) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
ϰ) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	.	25	1	27½	
δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
α) gravirt	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
β) nicht gravirt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
4) Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
c) Wagen und Schlitten:						
1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Prozent				
2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
d) See- und Flußschiffe:						
1) hölzerne	vom Werth	fünf Prozent				
2) eiserne	vom Werth	acht Prozent				
Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
Kalender						
werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird ver vom Zentner Brutto-Gewic Pfund.
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	.	frei	.	frei	.	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Fässern und 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern .	1 Ztr.	30	.	52	30	
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

5*

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
e) Leinene Leibwäsche	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:						
a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen		frei	.	frei	.	
b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	
c) In Blechen und Drath plattirt	1 Ztr.	4	.	7	.	
d) Waaren, und zwar:						
1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	.	5	15	
2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:						
a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ztr.	50	.	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergi[tet] vom Zentner Brutto-Gewich[t] Pfund.
	mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Fässern und K[isten] 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und K[isten] 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	8	.	14	.	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und K[isten] 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Fässern und K[isten] 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a) Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β) Handgespinnst	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	4	.	7	.	
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	e) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ztr.	.	20	1	10	
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillig und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend: aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	.	frei	.	frei	.	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Zwirnspitzen	1 Ztr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
23	**Lichte:**						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ztr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b) andere	1 Ztr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**						
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ztr.	.	20	1	10	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	6	.	10	30	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen); 11 in Ueberfässern.
	c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ztr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d) Essig aller Art in Fässern	1 Ztr	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ztr.	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen); 11 in Ueberfässern.
	f) Butter	1 Ztr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ztr.	.	.	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei	.	frei	.	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ztr.	..	15	.	52½	
h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Ztr.	2	.	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
2) α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ztr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
k) Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
l) Honig	1 Ztr.	.	10	.	35	
m) 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ztr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze u. in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze u. in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 8 in Ballen.
3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	.	20	1	10	
n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	1 Ztr.	11		19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergi[...] vom Zentner Brutto-Gewich[...] Pfund.
	o) Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 [...] und darüber. 16 in Kisten unter 1 [...] 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 [...] und darunter. 8 in schwereren Küb[...]
	p) 1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst alle namentlich in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	.	12	15	20 in Fässern und Ki[...] 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	q) 1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten [...] Körben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	Anmerk. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ztr.	.	7½	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ztr.	.	5	.	.	
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ztr.	2	.	3	30	
	s) Reis:						
	1) geschälter	1 Ztr.	1	.	1	45	
	2) ungeschälter	1 Ztr.	.	20	1	10	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
u) Syrop.*)						22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
v) Taback:						
1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4		7		
2) Tabacksfabrikate:						
α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Ztr.	11		19	15	16 in Fässern 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkisten verpackt sind.
β) Cigarren und Schnupftaback	1 Ztr.	20		35		
w) Thee	1 Ztr.	8		14		23 in Kisten.
x) Zucker.*)						
*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 9. Juli 1861 bestimmt und betragen vom						
1. Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ztr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ztr.	6		10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Oranjens). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Ztr.	4	7½	7	26¼	
2. Syrop	1 Ztr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird verg vom Zentner Brutto-Gewic Pfund.
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a) Oel,						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2) Anderes Oel in Fässern	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	b) Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) Fischspeck	1 Ztr.	.	10	.	35	
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr	1	.	1	45	
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	.	1	45	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen &c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):						
a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
Seide und Seidenwaaren:						
a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
d) Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ztr.	..	25	1	27½	
	b) Gemeine feste Seife	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Kisten. (c und d)
	d) Parfümerien aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	.	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	.	frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:		.				
a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen	.	frei		frei		
b) Steinkohlen	1 Ztr.	. .	½	.	1¾	
Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ztr.	.	⅓	.	.	
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:						
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
1) ungefärbt	1 Ztr.		5		17½	
2) gefärbt	1 Ztr.	3		5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
b) Strohbänder aller Art; Strohbesen.	1 Ztr.	.	20	1	10	
c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
1) ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
2) mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	
Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosoth); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl .		frei		frei		
Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:						
a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln .	.	frei	.	frei	.	
b) Eier und Milch		frei		frei		
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	..	frei	..	frei	..	
d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	1 Ztr.	.	15	.	52½	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
38	**Thonwaaren:**						
	a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . .	1 Ztr.	2	.	3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	
39	**Vieh:**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a 1. Füllen, welche der Mutter folgen . . .	.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	.	15	.	52½	
	b) Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	
4) Kälber	1 Stück	.	5	.	17½	
Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	.	1	45	
c) Jungvieh	1 Stück	.	20	1	10	
c) Schweine:						
1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½	
d) Hammel	1 Stück	.	15	.	52½	
e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	17½	
Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:						
a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	.	20	1	10	
b) Alles andere	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergüt[et] vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) dublirtes, gefärbt, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Ki[sten] 6 in Ballen.
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ztr.	30	.	52	30	
	2) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	.	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	.	35	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	17	30	
	5) Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und K[isten] 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w; altes Bruchzinn .	.	frei	.	frei	.	
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 18 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 fl. 55 Xr. vom Zentner;

2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Xr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

   angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben: für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt:
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

   Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörden erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

   Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.

   Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewicht über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. **In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Ta-**

rife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen 2c., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Anhang

zu dem Vereins-Zolltarife.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen, in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Dezember 1841 und vom 18. April 1865 werden in dem Fürstenthume erhoben:

I. bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen (ausschließlich der Hohenzollerschen Lande), Sachsen, den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und Luxemburg,

1. von Branntwein für die Ohm Preußisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Liqueurs ꝛc.

Die Bestimmung „bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles" stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2. von Bier für den Zollzentner — Thlr. 7½ Sgr.

II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der unter I. genannten, ferner Hannovers, Kurhessens und Oldenburgs,

von Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacks-Fabrikaten für den Zoll-Zentner — Thlr. 20 Sgr.

Anmerkung zu I. 2. und II.

Bis zum 1. Januar 1866 werden die angegebenen Steuersätze noch vom Zentner Preußisch erhoben.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 13.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Bamberg. — Vom 19. April 1865.

Königlich Bayerscher Seits ist auf dem Bahnhofe zu Bamberg zur Abfertigung des zoll- und übergangssteuerpflichtigen Waaren-Verkehrs auf der Eisenbahn eine Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung:

„Königliches Hauptzollamt Bamberg, Zoll-Expedition am Bahnhofe"

errichtet worden, welche im Namen und unter der Controle des dortigen Hauptzollamtes fungirt und vom 16. d. Mts. an in Thätigkeit getreten ist.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. April 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 14.

Gesetz, das Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer betreffend. — Vom 4. Mai 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen in Folge einer Uebereinkunft der Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, das Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben

zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer betreffend, auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, wie folgt:

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter (gedörrter) Rüben nicht mehr fünf Centner, sondern nur vier und drei Viertel Centner rohe Rüben gerechnet.

Der §. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1861 (Seite 157 der Gesetzsammlung von 1861) ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 4. Mai 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 15.

Ministerial-Bekanntmachung, den Vorschußcassen- und Spar-Verein zu Greußen betreffend. Vom 8. Mai c.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns auf darum geschehenes Nachsuchen bewogen gefunden, dem auf Grund der Statuten vom 9. April d. J. in Greußen bestehenden Vorschußcassen- und Spar-Vereine hiermit die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen und mit Dispensation vom Gesetze zu gestatten, von den Vorschußempfän-

gern Zinsen bis zur Höhe von 6⅔ Procent der Vorschußsumme für das Jahr zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 5. Mai 1865.

(L. S.) gez. Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Verleihungsurkunde.

Vorstehendes höchstes Decret bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 8. Mai 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die für das Fürstenthum seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes stattgefundenen Münz-Ausprägungen. — Vom 13. Mai 1865.

In Gemäßheit der im Artikel 24 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 getroffenen Vereinbarung machen wir die Gesammtwerthsumme der für das Fürstenthum und zwar durchgängig auf der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin, seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes, ausgeprägten und in Umlauf gesetzten Münzsorten hiermit öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 13. Mai 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Zusammenstellung

der seit der Annahme des bestehenden Landesmünzfußes für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erfolgten Ausprägungen von Landesmünzen.

Zeitangabe der Prägungen.	Silbercourantmünzen.		Silberscheidemünze.		Kupfermünzen.		Bemerkungen.
	Zweithalerstücke.	Einthalerstücke.	$\frac{1}{30}$ Thalerstücke.	$\frac{1}{60}$ Thalerstücke.	Dreipfennigstücke.	Einpfennigstücke.	
I. In den Jahren 1841 bis mit 1854 nach dem 14- resp. 16 Thalerfuße . . .	43,000 Rthlr.	"	19,482 Rthlr. 21 Sgr.	10,944 Rthlr. 20 Sgr.	5681 Rthlr. 10 Sgr.	4479 Rthlr. 12 Sgr.	Kupferscheidemünze zu 91,2224 Thalern auf den Zollzentner.
II. In der Münzperiode von 1857 bis 1862 nach dem 30- resp. 34½ Thalerfuße .	"	15,000 Rthlr.	5000 Rthlr.	3000 Rthlr.	3000 Rthlr.	1000 Rthlr.	92,5926 Thalern auf den Zollzentner.
III. Im Jahre 1865 für die Münzperiode von 1863 bis 1866.	"	10,400 Rthlr.	"	"	"	"	
	43,000 Rthlr.	25,400 Rthlr.	24,482 Rthlr. 21 Sgr.	13,944 Rthlr. 20 Sgr.	8681 Rthlr. 10 Sgr.	5479 Rthlr. 12 Sgr.	

Anmerkung: Die im Jahre 1865 geprägten Ein-Vereinsthaler — 10,400 Stück sollten, gesetzlich mit 27 Stück auf ein Pfund,

wiegen	385,185 Pfund
sie haben aber wirklich gewogen . . .	385,110 Pfund
und waren demnach nur leichter um . .	0,075 Pfund.

Der Durchschnittsfeingehalt der im Jahre 1865 ausgeprägten Vereinsthaler hat 900,2 Tausendtheile betragen.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 17.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die zwischen dem Zollvereine und Frankreich unterm 2. Aug. 1862 abgeschlossenen Staatsverträge, bestehend in einem Handelsvertrage, einem Schifffahrtsvertrage und einer Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigungsstelle des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. — Vom 23. Mai 1865.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge am 9. d. Mts. zu Berlin gegenseitig ratifizirt worden sind, so werden Höchstem Befehle gemäß diese Staatsverträge und deren Anlagen, nämlich:

I. Handels-Vertrag, vom 2. August 1862, mit Tarif A. und B.,

II. Schifffahrts-Vertrag, vom 2. August 1862,

III. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,

IV. Schluß-Protocoll zu diesen beiden Verträgen und zu der vorgenannten Uebereinkunft, vom 2. August 1862, mit den Formularen Nr. I., II., und A. B. C.,

V. Protocoll vom 14. December 1864,

in ihrem deutschen Texte zur Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß die vorgenannten Verträge, die vorerwähnte Uebereinkunft und die genannten Protocolle vom 1. Juli dieses Jahres an auch für das Fürstenthum in Wirksamkeit treten, daß die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 19. vorigen Monats verkündeten, vom 1. Juli dieses Jahres zur Anwendung kommenden Vereins-Zolltarifs auch für die Einfuhren aus Frankreich nach dem Zollvereine dadurch keine Aenderung erleiden, und daß in Bezug auf die in dem Protocolle vom 14. December 1864 erwähnte, zwischen Preußen und Frankreich ab-

geschlossene Literar-Convention, zu welcher dem Fürstenthum das Recht des Beitritts vorbehalten ist, später weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Sondershausen, den 23. Mai 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Groß-

kreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer-Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maaßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahn-Dienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug, ... 12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert, . . 4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug, $1\frac{2}{3}$ Thlr. — 2 fl. 55 Xr. — für den Zollzentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert, oder nicht getheert, $\frac{1}{3}$ Thlr. — 35 Xr. — für den Zollzentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von dem französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr.	35	Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4 "	35	"	
Schwefelsaures Natron: reines, wasserfrei	6 "	—	"	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 "	40	"	
unreines, wasserfrei	5 "	40	"	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 "	10	"	
Schwefligsaures Natron	6 "	—	"	
Kalzinirte Soda	11 "	—	"	
Salzsäure	3 "	—	"	
Chlorkalk	7 "	50	"	
Chlorsaures Kali	66 "	—	"	
Chlormagnesium	4 "	—	"	
Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.				
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2 Fr.	—	Cent.	für 100 Kilogr.
Glasflaschen	— "	80	"	
Ultramarin, künstlicher	6 "	75	"	
Salmiak	10 "	—	"	
Varekſoda	1 "	50	"	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1 "	25	"	
Zinnsalz	3 "	—	"	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht

unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarif zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugnisse oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren

unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direct aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrication derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrication des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Commissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren und dieser Declaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Factur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den declarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des declarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den declarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Declaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den declarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16. vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Declaranten, der andere von dem Vorstande der Local-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Declarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein

Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Declaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambréy, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Declaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Caution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern auferlegt sind oder künftig auferlegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft

zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)	La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)	de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)	
Delbrück. (L. S.)	

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei
Roheisen in Massen und Ballasteisen	2 Frcs. 50 Cts.	2 Frcs. — Cts.
Bruchstücke von alter Eisengußwaare		
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare		
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger		
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 „ 50 „	7 „ 50 „
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger	13 „ — „	10 „ — „
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 „ — „	13 „ — „
Eisendraht von $\frac{5}{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $\frac{1}{2}$ Millimetre stark	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $\frac{1}{2}$ Millimeter oder weniger Stärke		
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 „ — „	25 „ — „
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 a
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten	15 Frcs. — Cts.	10 Frcs. — Cts.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 " — "	10 " — "
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 " — "	100 " — "
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frcs. — Cts.	4 Frcs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frcs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 " — "	3 Frcs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 " — "	3 " — "
Buchdruckerlettern, alte	5 " — "	3 " — "
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frcs. — Cts.	5 Frcs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 " — "	6 " — "
Kadmium, rohes		
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher	Frei	Frei
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelspießglanz, gegossener		
Spießglanzkönig	8 Frcs. — Cts.	6 Frcs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise		
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frcs. — Cts.	10 Frcs. — Cts.
Braunstein		
Arsenik:		
Arsenikerz	Frei	Frei
Arsenik, gediegener		
Erze, nicht namentlich genannt		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke . . .	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 „ 25 „	3 „ 75 „
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht . . .	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke		
Schiffsrippen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggons		
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 „ — „	12 „ — „
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 „ — „	8 „ — „
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 „ — „	12 „ — „
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern		
Anker	10 „ — „	8 „ — „
Ankerketten und eiserne Ketten		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen . . .	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 „ — „	11 „ — „
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art .	25 „ — „	20 „ — „
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 „ — „	14 „ — „
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln u. andere nicht namentlich genannte)	40 Frs. — Cts.	32 Frs. — Cts.
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 " — "	200 " — "
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100 " — "	100 " — "
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 " — "	100 " — "
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 " — "	20 " — "
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 " — "	32 " — "
Angelhaken aller Art	50 " — "	50 " — "
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handels-Waffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 " — "	240 " — "
Verschiedene Metalle.		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 " — "	15 " — "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 " — "	4 " 50 "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10 " — "	8 " — "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 " — "	12 " — "
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 " — "	10 " — "
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 " — "	15 " — "
Kupferschmiedewaaren Tücher von Kupfer oder Messingdraht Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 " — "	20 " — "
Zinkwaaren aller Art	10 " — "	8 " — "
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 " — "	3 " — "
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 " — "	8 " — "
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 " — "	30 " — "
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 " — "	100 " — "
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 " — "	100 " — "
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 " — "	100 " — "
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 " — "	500 " — "
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournituren	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 " — "	12 " — "
Lokomotiven oder Lokomobilen	15 " — "	10 " — "
Vollständige Tender zu Lokomotiven	10 " — "	8 " — "
Maschinen für die Spinnerei	15 " — "	10 " — "
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien Maschinen für die Weberei Maschinen für die Papierfabrikation Maschinen für die Buchdruckerei Maschinen für die Landwirthschaft Maschinen für die Kratzenfabrikation	9 " — "	6 " — "
Tüllwebstühle Kupferne Apparate zur Destillation Apparate zur Zuckerfabrikation Apparate zur Heizung Kratzmaschinen ohne Beschläge	15 " — "	10 " — "
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 " — "	8 " — "
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form	15 " — "	12 " — "
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30 " — "	25 " — "
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 " — "	8 " — "
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 " — "	6 " — "
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 " — "	10 " — "
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 " — "	15 " — "
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 " — "	50 " — "
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 " — "	30 " — "
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 " — "	30 " — "
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9 " — "	6 " — "
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 " — "	10 " — "
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	17 " — "	15 " — "
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 " — "	25 " — "
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40 " — "	35 " — "

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25 Frs. — Cts.	20 Frs. — Cts.
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 „ — „	20 „ — „
Gold- und Silberblatt	50 „ für das Kilog.	50 „ für das Kilog.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 „ — „	15 „ — „
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke, an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar: einfaches: rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	30 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „	
„ „ 72,000	100 „	
gebleichtes oder gefärbtes:		
9,000 Metres oder weniger	20 „	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres		27 Frs.
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „		40 „
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „		48 „
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „		80 „
„ „ 72,000		133 „
gezwirntes:		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger		28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden		55 „
12 Fäden		65 „
13 und 14 Fäden		90 „
15, 16 und 17 Fäden		115 „
18, 19 und 20 Fäden		170 „
21, 22 und 23 Fäden		260 „
24 Fäden und darüber		400 „
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger		38 „
9, 10 und 11 Fäden		70 „
12 Fäden		95 „
13 und 14 Fäden		120 „
15, 16 und 17 Fäden		155 „
18, 19 und 20 Fäden		230 „
21, 22 und 23 Fäden		350 „
24 Fäden und darüber		535 „
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.	
Damast	16 pCt. des Werthes.	
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Linon	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Eingefaßte Schnupftücher	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren	15 pCt. des Werthes.	
Posamentierarbeit von Leinen	15 pCt. des Werthes.	
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte	15 pCt. des Werthes.	
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf	15 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel	15 pCt. des Werthes.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht	Frei	
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilog. mißt, u. zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— „ 15 „	—
von 21,000 bis 30,000 Metres	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
von 131,000 bis 140,000 Metres	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	—
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „	—
171,000 Metres und darüber	3 „ — „	—
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll f. d. einfache, rohe Garn,	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidräthiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für d. einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdräthiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 Centimen auf je 1000 Metres.	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.	—
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	— „ 80 „	—
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter	— „ 60 „	—
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ — „	—
bei 44 Fäden und darüber	2 „ — „	—
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogr. wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter	— „ 80 „	—
bei 28 bis 35 Fäden	1 „ 20 „	—
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ 90 „	—
bei 44 Fäden und darüber	3 „ — „	—
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh	— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.	—
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „	—
anderer (Cords, Moleskins ꝛc.):		
roh	— „ 60 „	—
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden	5 pCt. des Werthes.	
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische	Frei	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 „ — „	
Gebleichtes od. ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogr. mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres	— Frs. 25 Cts. für das Kilogr.	
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „ —	
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „ —	
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „ —	
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „ —	
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „ —	
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „ —	
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „ —	
„ 101,000 und darüber	1 „ — „ —	
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cent. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. des Werthes.	—
Indische Kaschmir-Shawls und -Schärpen	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilogr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „	—
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „	—
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide	Frei	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: frei.
Tülle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	Frei
appretirt	15 pCt. des Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „	—
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 „ — „	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „	—
andere	8 „ — „	—
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		
Chemische Produkte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche	Frei	
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.		vom 1. October 1864 an.	
	Frs.	Cts.	Frs.	Cts.
Berliner Blau				
Karmin jeder Art				
Blaue und grüne Kupferfarben				
Lac-Lac und Lac-Dye	Frei			
Berggrün				
Schüttgelb				
Alkermes in Körnern und gepulvert				
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.			
Phosphor, weißer	40 Frs.	— Cts.	40 Frs.	— Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)				
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß	5 „	— „	2 „	— „
Oelsäure	5 „	— „	5 „	— „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „	— „	10 „	— „
Gelbes blausaures Kali	20 „	— „	20 „	— „
Rothes blausaures Kali	30 „	— „	30 „	— „
Farbholzextrakte:				
schwarze und violette	20 „	— „	20 „	— „
rothe und gelbe	30 „	— „	30 „	— „
Salzsäure	— „	60 „	— „	60 „
Aetznatron	8 „	— „	5 „	— „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 „	50 „	3 „	— „
Rohe, künstliche Soda	2 „	30 „	1 „	50 „
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 „	30 „	1 „	50 „
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 „	20 „	1 „	20 „
„ „ „ krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „	— „	— „	70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 „	25 „	3 „	50 „
Chlorkalk	4 „	25 „	2 „	80 „
Chlorsaures Kali	38 „	60 „	25 „	75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „	— „	6 „	— „
Ultramarin	15 „	— „	15 „	— „
Phosphor, rother				
Aluminium				
Thonsaures Natron	10 pCt. des Werthes.			
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)				
Chromsaures Kali				
Chromsaures Bleioxyd				
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig				
Stearinsäure	5 pCt. des Werthes.			
Tischlerleim und Gelatine				
Firnisse:				
Oelfirniß				
Terpenthinölfirniß	10 pCt. des Werthes.			
Weingeistfirniß				
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.			
Nicht genannte chemische Produkte				

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Glas- und Krystallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für d. Quadratmeter Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 „ — „	—
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes Uhrgläser und optische Gläser Becher- und Krystallgläser, weiß oder farbig Glasflüsse Email Nicht genannte Gegenstände aus Glas	10 pCt. des Werthes.	
Streu- rnd Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	Frei	
NB. Der gefaßte Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei irdene Pfeifen mit oder ohne Glasur in allen Formen	Frei	
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges feines Steingut, feines	20 pCt. des Werthes.	15 pCt. des Werthes.
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. October 1864 an.
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück.	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)		
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten	10 pCt. des Werthes.	
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente		
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuck:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 „	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge nnd zu anderem Gebrauche	15 „	
Siegellack	30 „	
Wichse aller Art	4 „	
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze	20 „	
Fischernetze	20 „	
Süßwasserfische:		
frische	Frei	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 „	
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Frs. für d. Hektoliter.	15 Frs. für d. Hektoliter.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hektoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	Frei	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch		
Honig	Frei	
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle		
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.	

<table>
<tr><th rowspan="2">Benennung der Gegenstände.</th><th colspan="2">Zollsätze für 100 Kilogramm</th></tr>
<tr><th>im Jahre 1862.</th><th>vom 1. October 1864 an.</th></tr>
<tr><td>Muscheln, unausgeschälte</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Fischthran</td><td colspan="2">6 Frs.</td></tr>
<tr><td>Fette jeder Art und Degras</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Wallrath von Wall- und Pottfischen</td><td colspan="2">2 Frs.</td></tr>
<tr><td>Wallfischbarten, rohe</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Seehunds- und Seekuh-Felle, rohe, frisch oder getrocknet</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer</td><td colspan="2">2 Frs.</td></tr>
<tr><td>Schwämme jeder Art</td><td colspan="2">50 „</td></tr>
<tr><td>Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Hörner:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>rohe</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>in geschnittenen Platten von jeder Größe</td><td colspan="2">3 Frs.</td></tr>
<tr><td>Harze jeder Art, auch destillirte</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Lakritzensaft</td><td colspan="2">12 Frs.</td></tr>
<tr><td>Korkholz:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>rohes und geschabtes jeder Art</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Pfropfen, Platten, Sohlen</td><td colspan="2">10 pCt. des Werthes.</td></tr>
<tr><td>Farbholz, auch gemahlenes
Binsen und Schilfrohre, rohe
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene
Runkelrüben
Kartoffeln</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Hopfen</td><td colspan="2">20 Frs.</td></tr>
<tr><td>Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien
Oel-Sämereien und -Früchte</td><td colspan="2">Frei.</td></tr>
<tr><td>Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte</td><td colspan="2">3 Frs. — Cts.</td></tr>
<tr><td>Cichorienwurzeln:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>grüne</td><td colspan="2">— „ 25 „</td></tr>
<tr><td>getrocknete</td><td colspan="2">1 „ —</td></tr>
<tr><td>Alkalinische Pflanzen</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Marmor und Alabaster jeder Art:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke</td><td colspan="2">1 Frs. — Cts.</td></tr>
<tr><td>anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt</td><td colspan="2">1 „ 50 „</td></tr>
<tr><td>Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>roh, geschnitten oder gesägt</td><td colspan="2">Frei.</td></tr>
<tr><td>bearbeitet oder polirt</td><td colspan="2">50 Cts.</td></tr>
<tr><td>Edelsteine jeder Art</td><td colspan="2">Frei.</td></tr>
<tr><td>Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet</td><td colspan="2">10 pCt. des Werthes.</td></tr>
<tr><td>Mühlsteine
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art
Kalk und Gips</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
</table>

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art	10 Frs.	8 Frs.
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuen:		
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten	Frei	
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe	Frei	
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren	10 pCt. des Werthes.	
Regen- und Sonnenschirme	10 pCt. des Werthes.	
Besen, gewöhnliche	Frei	
Eichen- und Nußbaumholz	Frei	
Erdharze jeder Art	Frei	
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. **La Tour d'Auvergne.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

Tarif B.

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *Xr.*
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen	.	10	.	7½				
	.	35	.	26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismeln .	.	20	.	17½				
	1	10	1	1¼				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	11¼	1	45	.	.	1	27½
Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	3¾	2	37½	.	.	2	2½
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	2	15	.	.	1	22½		
	4	22	.	.	3	3¾		
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	.	.	.	2	15		
	5	15	.	.	4	22½		
2. Kupfer.								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdraht	2	.	.	.	1	22½		
	3	30	.	.	3	3¾		
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt	4	.						
	7	.						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Xr.*	Sgr. *Fl.*
3. **Zink.**								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei							
Zinkbleche	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
4. **Blei, auch mit Spießglanz legirt.**								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.	.	7½	Frei					
	.	26¼						
Gewalztes und gerolltes Blei	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
5. **Zinn, auch mit Spießglanz legirt.**								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
6. **Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt.**								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel, geschmiedet oder gewalzt	2	.	.	.	1	22½		
	3	30	.	.	3	3¾		
7. **Andere Metalle**, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. **Aus Eisen und Stahl.**								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen	.	15	.	.	.	12		
	.	52½	.	.	.	42		
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	2	.	.	.	1	10		
	3	30	.	.	2	20		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w. . . .	4 7	. .	. .	. .	2 4	20 40		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8 14	. .	. .	. .	4 7	. .		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen sind	10 17	. 30						
2. **Aus Kupfer, Bronze und Messing.**								
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt	. .	15 52½						
" " " gravirt	2 3	. 30						
Drahtgewebe	3 5	. 15						
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	4 7	. .	. .	. .	2 4	20 40		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren	6 10	. 30	. .	. .	4 7	. .		
3. **Aus Zink:**								
grobe	1 1	. 45						
feine, auch lackirte	4 7	. .						
4. **Aus Blei:**								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1 1	. 45						
feine, auch lackirte	6 10	. 30	. .	. .	4 7	. .		
5. **Aus Zinn**, auch mit Spießglanz legirt:								
grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren .	1 1	. 45						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6 10	. 30	. .	. .	4 7	. .		
6. **Aus Nickel**, mit Kupfer oder Zink legirt	6 10	. 30	. .	. .	4 7	. .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	.						
	87	30						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen.								
Maschinen, und zwar:								
Locomotiven und Dampfkessel	2	.	.	.	1	15		
	3	30	.	.	2	37½		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz	.	15						
	.	52½						
„ Gußeisen	.	25	.	.	.	15		
	1	27½	.	.	.	52½		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1	15	.	.	.	25		
	2	37½	.	.	1	27½		
„ andern unedlen Metallen	2	.	.	.	1	10		
	3	30	.	.	2	20		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8	.	.	.	6	.		
	14	.	.	.	10	30		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	4	40		
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	3	.						
	5	15						
Wagen:								
Eisenbahnwagen . . . . vom Stück	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	175	.
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art . . . . . . vom Stück	75	.	.	.	.	.	50	.
	131	15	.	.	.	.	87	30
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2	.						
	3	30						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8	.						
	14	.						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	5	.	.	.	4	.		
	8	45	.	.	7	.		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10	.						
	17	30						
Handschuhe	13	10						
	23	20						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	.	15						
	.	52½						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1	.						
	1	45						
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3	10						
	5	50						
Feine Korbflechterwaaren	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	7	.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25 43	. 45	. .	. .	15 26	. 15		
See- und Flußschiffe, hölzerne	vom Werth 5%							
„ „ „ eiserne	vom Werth 8%							
Bemerkung. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.								
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei							
„ „ „ gebrochen oder gehechelt	. .	5 17½						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2 3	. 30						
„ Handgespinnst	. .	5 17½						
gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3 5	. 15						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4 7	. .						
Graue Packleinwand und Segeltuch	. 1	20 10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4 7	. .						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12 21	. .					10 17	 30
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24 42	. .	. .	. .	. .	. .	20 35	. .
Zwirnspitzen	40 70	. .	. .	. .	. .	. .		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Xr.*	Sgr. *Fl.*
2. **Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.**								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt	Frei							
Rohes Garn	.	15						
	.	52½						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								
3. **Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.**								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8	.						
	14	.						
4. **Von Baumwolle.**								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1	15						
	2	37½						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidräthiges, rohes	2	.						
	3	30						
" " " gebleichtes und gefärbtes	4	.						
	7	.						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6	.						
	10	30						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	17	30
b. alle nicht unter lit. a. und lit. c. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	28	.
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
5. **Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.**								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	1862. Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	1864. Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	1865. Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	1866. Sgr. *Xr.*
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt . .	.	15						
	.	52½						
dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4	.						
	7	.						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15	.	10	.				
	26	15	17	30				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10	.						
	17	30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	35	.
Bedruckte Waaren aller Art	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	30	.	.	.	.	43	45
Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt . . .	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4	.						
	7	.						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	30	.	.	.	.	70	.
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe . .	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen . .	15	.						
	26	15						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25	.						
	43	45						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
8. **Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.**								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	.	20						
	1	10						
Alles andere	2	.						
	3	30						
9. **Fertige Kleider:**								
von Seide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	30	.	.	.	.	70	.
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1. und 7. genannt sind	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	.	15	Frei					
	.	52½						
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1	.						
	1	45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	.	7½	Frei					
	.	26¼						
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	.	5						
	.	17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe, gebrannte	.	5						
	.	17½						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	50	.	.	.	.	3	30
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Steinkohlentheeröl und Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	50						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	.						
	1	45						
Bleiglätte und Mennige	.	7½						
	.	26¼						
Bleiweiß	1	.						
	1	45						
Oelsäure	.	15						
	.	52½						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	.	1	10				
	3	30	2	20				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	50						
Farbholzextrakte aller Art	.	15						
	.	52½						
Salzsäure	.	2½						
	.	8¾						
Aetznatron	1	.						
	1	45						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	.	20						
	1	10						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; krystallisirte Soda	.	20	.	.	.	.	.	7½
	1	10	.	.	.	.	.	26¼
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch krystallisirt (Glaubersalz)	.	5						
	.	17½						
Doppeltkohlensaures Natron	.	20						
	1	10						
Chlorkalk	.	15						
	.	52½						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	50						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	45	.	.	.	.	1	27½
gemeine weiße	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	30	.	.	.	.	1	27½
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	50	.	.	.	.	3	30
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	.						
	3	30						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Aluminium	.	15						
	.	52½						
Thonsaures Natron	.	20						
	1	10						
Chloraluminium	.	20						
	1	10						
Chromsaures Kali	1	.						
	1	45						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	37½						
Stearinsäure	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	37½	.	.	.	.	1	45
Leim und Gelatine	.	15						
	.	52½						
Oelfirniß	1	.						
	1	45						
Firnisse, andere	3	10						
	5	50						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	37½						
Bleizucker	1	.						
	1	45						
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1	.						
	1	45						
Kermes, mineralischer	.	15						
	.	52½						
Alaun	.	20						
	1	10						
Schwefelsaurer Baryt	.	15						
	.	52½						
Eisenvitriol	.	5						
	.	17½						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	.	15						
	.	52½						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	.	15						
	.	52½						

Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (5 fl. 50 Xr.) oder 15 Sgr. (52½ Xr.) vom Zentner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	.	15						
	.	52½						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4	.						
	7	.						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	.	3¼						
	.	11½						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	.	5						
	.	17½						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1	22½	.	.	.	20		
	3	3¾	.	.	1	10		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4	.						
	7	.						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6	.						
	10	30						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	.	15						
	.	52½						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1	22½						
	3	3¾						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5	.	.	2	.		
	5	32½	.	.	3	30		
Porzellan, weißes	3	5	.	.	1	22½		
	5	32½	.	.	3	3¾		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5	.	.	.	4	.		
	8	45	.	.	7	.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Zugerichtete Schmuckfedern	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt .	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Strohbänder aller Art.	.	20						
	1	10						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur . . vom Stück	.	2						
	.	7						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leathercloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2	.						
	3	30						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	.						
	7	.						
Musikalische Instrumente	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1864. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1865. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	1866. Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Kautschuk:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3	.						
	5	15						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe.								
Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3	10						
	5	50						
Schuhwichse	.	15						
	.	52½						
Tinte, Schreib- und Zeichen-	3	10						
	5	50						
Buchdruckerschwärze	.	15						
	.	52½						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	.	15						
	.	52½						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ zubereitete								
	7	.						
	12	15						
Saucen								
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6	.						
	10	30						
Wein in Fässern und Flaschen	4	.						
	7	.						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Bettfedern	.	15						
	.	52½						
Milch	Frei							
Honig	.	10						
	.	35						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	.	15						
	.	52½						
Hummern und Austern, frische	2	.						
	3	30						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	.	15						
	.	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	.	15	.	.	.	.	Frei	
	.	52½						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett . . .	2	.	.	.	.	.	Frei	
	3	30						
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern) . .	.	15						
	.	52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	.	15						
	.	52½						
Waschschwämme aller Art	.	15						
	.	52½						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							
Lakritzensaft	2	.						
	3	30						
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2	15						
	4	22½						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	.	1¼						
	.	4¼						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene . .	7	.						
	12	15						
Gemüse, blos gesalzene in andern Gefäßen, so wie blos getrocknete oder comprimirte	.	15						
	.	52½						
Obst, gebackenes und getrocknetes	.	15						
	.	52½						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
„ getrocknete	.	15						
	.	52½						
Kastanien, Maronen	.	15						
	.	52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	.	15						
	.	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	.	5						
	.	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	.	15						
	.	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	.						
	14	.						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	.	20						
	1	10						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	30	.	.	.	.	2	37½
andere.	2	.						
	3	30						
Hausenblase	.	15						
	.	52½						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	.	15						
	.	52½						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1	.						
	1	45						
alles andere, auch Malerpappe . . . . } Papiertapeten . . . . } Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien . . . . }	3	10	.	.	.	.	1	10
	5	50	.	.	.	.	2	20
Statuen von Marmor oder andern Steinarten . . . . . . } „ von Metall, mindestens in natürlicher Größe . . . . . . }	Frei							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*	Thlr. *Fl.*	Sgr. *Xr.*
Besen aus Reisig.	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2 3	. 30						
Oel aller Art in Flaschen	. 1	25 27½						
Baumöl in Fässern	. 1	25 27½						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	. .	15 52½						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	. .	15 52½						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	. .	½ 1¾						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,
von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Groß-

kreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern 2c. 2c. 2c.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub 2c. 2c. 2c.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub 2c. 2c. 2c.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub 2c. 2c. 2c.,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe 2c. 2c. 2c.,

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obgenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies, ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1. und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besondern Vortheile, sind die Hohen

vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;
3. die Bestimmungen der Artikel 1. und 6. des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet Sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Abgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eignen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6. enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe sowie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaates jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22. des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendig-

keit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des andern wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zn Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten

in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkuna der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll uur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifications-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen, wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2. gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2. erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten

Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1. Absatz 2. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissenwagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe

herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderungen der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchem Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Bernstorff.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.
Zink, gewalztes.
Blei, gewalztes;
  mit Antimon legirt, in Mulden.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;
  rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.
Quecksilber, gediegenes.
Antimon, Schwefel-, gegossenes;
  metallisches oder regulinisches.
Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.
Messerschmiedewaaren aller Art.

Instrumente, chirurgische, optische und chemische.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.
Ruder.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.
Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst.
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte:

gefärbte.

Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte;
gekämmte.

Chemische Produkte, mit Ausnahme von:
Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Potasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.

Glasflaschen.

Fensterglas.

Uhrgläser und optische Gläser.

Email.

Grobe Töpferwaare und Steinzeug.

Fayence, ordinaires.

Künstliche Blumen.

Modewaaren.

Instrumente, musikalische.

Bearbeiteter Kautschuck und Gutta percha.

Siegellack.

Wichse.

Schreib- nnd Zeichen-Tinte, Druckerschwärze.

Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.

Zubereitete Würzen.

Schiefer.

Alkalinische Pflanzen.

Ecaussines.

Parfümerien.

Cichorien, geröstet oder gemahlen.

Lichte.

Hausenblase.

Papier.

Pappe.

Sonnen- und Regenschirme.

Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von

dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrforrnituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchen diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26. des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27. des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maaßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angehet, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung

in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführten Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich

früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden, und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15. dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extra-Zügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.	La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche.	de Clercq.
Philipsborn.	
Delbrück.	

(L. S.)

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. {wohnhaft / ansäßig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm .... ten ...... ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von .... Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

(NB. Die Formulare Nr I. und II. siehe Seite 134.)

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen 2c.,

Herr von Pommer Esche, General-Direktor der Steuern,

Herr Philipsborn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und

Herr Delbrück, Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen 2c.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister 2c.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handels-Vertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikel 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4. des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6., wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7. zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8. erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11. sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25. vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25. keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14. bis 18. des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18. die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3¼ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollzentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollzentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollzentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollzentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollzentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = 1,50 Tonne,
eine Tonne = 0,60 Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3. und 6. festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7. Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

Benedetti.
de Clercq.

(L. S.)

No. I.

Empire Français.

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . **est** imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . . **ou** a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

---

en son propre nom, . . . **ou** . . . **sous la raison sociale de** . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* Le Receveur

No. II.

Empire Français.

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . (préfet du département de . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

---

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. *(L. S.)* Le Préfet

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 18.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag. — Vom 12. Juni 1865.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich zu Berlin am 11. April d. J. ein neuer Handels- und Zollvertrag, welcher vom 1. Juli d. J. ab an Stelle des Vertrags vom 19. Februar 1853 (Gesetzsammlung vom Jahre 1853, Seite 195 u. flgde) tritt, abgeschlossen worden ist und die desfallsigen Ratifikations-Urkunden ausgetauscht worden sind, bringen wir denselben höchstem Befehle gemäß nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 12. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Druckfehlerberichtigung
zum 5. diesjährigen Gesetzsammlungsstücke.

In der Inhaltsangabe zu Nr. 17 der Gesetzsammlung, betreffend die Staatsverträge zwischen dem Zollverein und Frankreich, ist Zeile 3 statt

„Zollabfertigungsstelle"

zu lesen:

Zollabfertigung.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins

und

Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und

gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Section für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen. A. B.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhung der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiung ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen $1\frac{2}{3}$ Thlr. (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $\frac{1}{3}$ Thlr. (35 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer

dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den

öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren,

welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philipsborn. (L. S.) Hasselbach. (L. S.) Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Anlage A.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	.
	b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	"	frei	.
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.). Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern. Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchecken (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	.
	b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	"	frei	.
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte. Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	frei	.
	d) Kastanien (Maronen)	"	—	75
	e) Hopfen	"	2	50
	f) Süßholzsaft	"	3	—

II. Thiere und thierische Producte.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Fl.	Kr.
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche,	"	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettonie, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	"	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b) Kühe	"	2	25
	c) Jungvieh	"	1	50
	d) Hammel	"	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	"	frei	.
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	"	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	"	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	"	2	—
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendiges	"	frei	.
6	Thierische Producte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterblings-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ztr.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Z bet Fl.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	1 Ztr.	frei
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium)	"	frei
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	"	—
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2
	g) Käse; Wachs (gelbes und weißes)	"	2
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.		
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	"	—
8	Bier:		
	a) In Fässern	"	1
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	"	5
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.		
9	Eßwaaren:		
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes wie auch Schiffszwieback		frei
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	"	2
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	"	7
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	"	10
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.		
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.		
10	Holz, Kohlen und Torf:		
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbfß.	frei
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbfß.	frei
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Ztr.	frei
11	Mineralien:		
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B.) Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuer-		

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
	steine [Flintensteine], Tuffstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest. Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt und Nickelerze. Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel- Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde . .	1 Ztr.	frei	.
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	„	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische:			
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl . . .	„	3	.
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Nied.-Oesterr. Maß	„	5	.
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c. zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcuma, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner. Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	„	frei	.
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	„	frei	.
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	„	—	75
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	„	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Z bet Fl.
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	1 Ztr.	—
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lackmus	„	—
	d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	„	1
	e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	„	2
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.		
16	Blei:		
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	„	—
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	2
17	Eisen:		
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag) .	„	—
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	„	1
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	„	2
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	„	4
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	„	—

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	1 Ztr.	frei	.
b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien	"	2	50
d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	4	—
VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	.
Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdräthig gezwirnt	"	4	—
b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdräthig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Werg:			
a) Handgespinnst, roh d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	frei	.
b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	3	—
c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	"	4	50
Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	—	75
b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	50
VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, geraubt), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	"	25	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
	b) Nicht unter a. genannte dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	„	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue	„	—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	„	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter andern Positionen genannten .	„	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	„	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	„	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	„	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	„	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	„	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	„	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand . .	„	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	„	10	—

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
c) Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	1 Ztr.	25	—
Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi-, und Kürschnerwaaren.			
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt .	„	3	—
b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	„	12	—
Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	„	—	25
b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	„	1	50
c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	„	2	50
d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	„	45	—
Papier und Papierwaaren:			
a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	„	—	75
b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	„	1	50
c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	„	4	—
d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand). Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	„	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Z be Fl.
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:		
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	1 Ztr.	—
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	„	3
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze, und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	„	4
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene . . .	„	10
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen .	„	7
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	12
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	„	15
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	„	45
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	„	50
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.		
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.		
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:		
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig,		

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	kr.
Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stühlen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabackspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	frei	.
b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	"	1	50
d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	"	12	—
Glas und Glaswaaren:			
a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	"	1	50
c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	"	4	—
d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	"	6	—
e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte	"	12	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	1 Ztr.	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören . . .	"	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	.
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	"	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	"	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und			

[illegible]	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann			
	Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauerupuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.			
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d.	1 Ztr.	4	50
	b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten;			
	Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen;			
	Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;			
	Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art;			
	alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten;			
	alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen	„	12	—
	c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art . .	„	15	—
	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	„	4	50
	b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte,			

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zo… bet… Fl.
	unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	1 Ztr.	12
	c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	„	15
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische . . .	„	4
	b) musikalische	„	7
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:		
	a) aus Gußeisen	„	2
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	4
	c) aus anderen unedlen Metallen	„	6
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.		
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	„	30
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.		
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.		
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.		
42	Chemische Producte und Farbwaaren:		
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	„	frei
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie		

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	1 Ztr.	—	75
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	„	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	„	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	„	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	„	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	„	frei	.
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenroh), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	„	frei	.
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	„	frei	.
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke	„	frei	.

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	.	.
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	.	.
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	.	.
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz .	.	.	.	.	.
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	ein- und zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ztr.	2	.	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4	.	7	.
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ztr.	6	.	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:					
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	.	17	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1 Ztr.	16	.	28	.
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind . .	1 Ztr.	30	.	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche . . .	.	frei	.	.	.
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	.	7½	.	26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	1 Ztr.	2	.	3	30
	b) Feine in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ztr.	3	10	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	.	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	20	.	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reib-					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	Fidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	.	frei	.	.	.
	e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln	1 Ztr.	.	15	.	52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ztr.	2	.	3	30
	g) Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1	15	2	37½
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ztr.	.	5	.	17½
	i) Lakritzensaft	1 Ztr.	2	.	3	30
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20
	l) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8¾
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	.	7½	.	26¼
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	.	26¼
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen . . .	1 Ztr.	.	25	1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen . . .	1 Ztr.	.	17½	1	1¼
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1	5	2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	f) Eisen- und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Ztr.	.	12	.	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	α) Amboſſe, Bratſpieße, Brecheiſen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeiſen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Klammern Kellen, Keſſel, Ketten (mit Ausſchluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeſchirre, Nägel, Drahtſtifte, Gußſtifte und Holzſchrauben, Pfannen, Pflugſchaaren, Plätteiſen, grobe Ringe, Roſte, Schaufeln, gepreßte oder gegoſſene rohe Schlüſſel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeſchläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenſtände, alle dieſe Waaren weder vollſtändig abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20
	β) andere, auch vollſtändig abgeſchliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleiſen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlöſſer, Schraubſtöcke, grobe Meſſer zum Handwerksgebrauch, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Feine:					
	α) aus feinem Eiſenguß, polirtem Eiſen oder Stahl, oder aus Eiſen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eiſenwaaren, Meſſer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit rc, jedoch mit Ausnahme der nachſtehend unter *β* genannten	1 Ztr.	4	.	7	.
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineraliſche Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbeſt; Erze, z. B. Blei-, Eiſen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberſtufen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle dieſe Erden auch gemahlen und geſchlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheſer Erde (weißer Bolus), Blutſtein, Bimsſtein und Schmirgel, auch gemahlen und geſchlemmt; Bimsſtein, geformt; Braunſtein; Ofenbruch, Zinkiſcher (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Waſſerblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeſchnittene), weiße und ſchwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerſpath; Zinnober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirſteine	.	frei	.	.	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	.	frei	.	.	.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	.	frei	.	.	.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	.	frei	.	.	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	.	.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	.	frei	.	.	.
	d) Hopfen	1 Ztr.	2	15	4	22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	.	20	1	10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	2	20	4	40
	c) Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	.	15	.	52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4	.	7	.
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	1 Ztr.	.	15	.	52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	.	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ztr.	.	15	.	52½

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.
Häute und Felle, rohe, (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle . . .	.	frei	.	.	.
Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:					
a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen	.	frei	.	.	.
b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße	.	frei	.	.	
c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	.	frei	.	.	.
d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	.	15	.	52½
e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1	.	1	45
f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	7	.
g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ztr.	8	10	5	50
Instrumente und Maschinen:					
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
1) musikalische	1 Ztr.	4	.	7	.
2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	.	.
b) Maschinen:					
1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensä[tze] nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach 52½-[Gul]den-[Fuß] Fl.
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:				
	α) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	.	25	1
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**				
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	.	17
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	.	26
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.				
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**				
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	.	frei	.	.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3
	c) In Blechen und Drath, plattirt	1 Ztr.	4	.	7
	d) Waaren, und zwar:				
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	.	5
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ztr.	4	.	7

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Häugeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15	.	26	15
18	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	.	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	6	20	11	40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	.	3	30
	2) Handgespinnst	.	frei	.	.	.
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	.	5	15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$
	d) Graue Packleinwand	1 Ztr.	.	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . .	1 Ztr.	4	.	7	.
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10	.	17	30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	20	.	35	.
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	.	.
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	.	.
	c) Gemälde und Zeichnungen, Statuen von Marmor und anderen Steinarten	.	frei	.	.	.
21	**Mehl, Mahlproducte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	.	frei	.	.	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2	.	3	30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	.	frei	.	.	.
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	.	15	.	$52\frac{1}{2}$

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Xr.
	e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	1	10	2	20
	f) Käse	1 Ztr.	1	20	2	55
	g) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ztr.	.	15	.	52½
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	.	12	15
	i) Honig	1 Ztr.	.	10	.	35
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	.	20	1	10
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Ztr.	.	15	.	52½
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	1 Ztr.	frei	.	.	.
23	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ztr.	.	15	.	52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	.	1	45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1	10	2	20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
24	**Parfümerien**	1 Ztr.	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	.	38	30

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabe nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6	.
26	**Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	30	.
27	**Steine und Steinwaaren:**			
	a) Steine, rohe oder blos behauene: Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen	.	frei	.
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	.	15
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen .	1 Ztr.	8	.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:			
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	.	5
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**			
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:			
	1) ungefärbt	1 Ztr.	.	5
	2) gefärbt	1 Ztr.	1	.
29	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.
30	**Thiere und thierische Produkte:**			
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken .	.	frei	.
	b) Eier aller Art und Milch	.	frei	.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes .	1 Ztr.	.	15	.	52½
31	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	.	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2	.	3	30
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	20	2	55
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen .	1 Ztr.	4	.	7	.
32	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1	10	2	20
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	.	.
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45
	4) Kälber	.	frei	.	.	.
	c) Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	52½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	.	.	.
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	.	20	1	10
	b) Alles andere	1 Ztr.	2	.	3	30
34	**Wolle,** sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	.	frei	.	.	.
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	.	43	45
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	20	.	35	.
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	.	.
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ztr.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	.	.
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	.	15	.	52½

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 *α*., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretung seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Ein-

sicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Aus-

fuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Nr. 19.

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. — Vom 12. Juni 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten verordnen Wir auf Grund des §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 5. Juli 1857, daß nachstehende Abänderungen des durch Gesetz vom 19. April d. J. verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April d. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 1. Juli 1865 an in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1. β);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q. 2);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);
9. Kälber (Nr. 39 b. 4.);
10. Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. β.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl;

2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Xr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
6. von Käse (Nr. 25 o.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr., ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2. in Nr. 6 f. 3. β. kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen" in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5. in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2. folgende Bestimmungen:

   „2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt . . . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.

   3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen

Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht . . . . frei · frei";

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen".

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 12. Juni 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 20.

Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt zu der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 geschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst rc. betreffend. — Vom 14. Juni 1865.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst der zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 geschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie den in dem Protocolle d. d. Berlin den 14. December 1864 unter E 1—3 zu dieser Uebereinkunft nachträglich getroffenen Vereinbarungen beigetreten ist, bringen wir in den nachstehenden Abdrücken:

1) die über diesen Beitritt von dem Kaiserlichen Minister Staatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen vollzogene Annahmeerklärung nebst der darin mit aufgenommenen diesseitigen Beitrittserklärung in deutschem und französischem Texte und

2) den deutschen Text der betreffenden Uebereinkunft vom 2. August 1862 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das vorerwähnte, die Nachtragsvereinbarungen enthaltende Protocoll vom 14. December 1864 bereits Seite 132 ff. der diesjährigen Gesetzsammlung unter Anderem und bezugsweise im Voraus zur Publication gebracht worden ist, daß die Uebereinkunft nebst Nachtragsvereinbarungen gleich den im 5. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Verträgen zwischen dem Zollverein und Frankreich mit dem 1. künf-

tigen Mts. in Wirksamkeit tritt und daß die Eintragung der in Frankreich erschienenen Werke, für welche der Schutz der Uebereinkunft gegen Nachdruck und unberechtigte Uebersetzung beansprucht wird, bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin auch mit Wirkung für das diesseitige Fürstenthum Statt findet.

Sondershausen, den 14. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Erklärung.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen der zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie den Verabredungen in dem Protocolle, welche sich auf die erwähnte Uebereinkunft beziehen, durch eine Erklärung folgenden Inhalts beigetreten ist:

„Beitrittserklärung"

„Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Durchlaucht „des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, erklärt, daß sein Souverain, nach „erfolgter Mittheilung der Uebereinkunft über „den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der „Kunst zwischen Sr. Majestät dem Kaiser „der Franzosen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen, gezeichnet durch Bevollmächtigte derselben zu Berlin den 2. August 1862 und nach erfolgter Mittheilung „des Nachtrages zu dieser Uebereinkunft in

Déclaration.

Son Altesse le prince de Schwarzbourg-Sondershausen ayant accédé à la Convention conclue entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ainsi qu'aux dispositions du protocole qui se rapporte à la dite Convention, par la Déclaration d'accession, dont la teneur suit:

„Déclaration d'accession"

„Le soussigné, ministre des affaires „etrangères de Son Altesse le Prince „de Schwarzbourg-Sondershausen déclare que son Souverain, après avoir „eu communication de la Convention „pour la garantie réciproque de la „propriété des oeuvres d'esprit et d'art, „entre Sa Majesté l'Empereur des Français et Sa Majesté le Roi de Prusse, „signée à Berlin, le 2. août 1862 par „Leurs Plénipotentiaires et après avoir „eu communication du supplément de „cette Convention dans le protocole

„dem am 14. December 1864 zu Berlin „durch Bevollmächtigte vollzogenen Protocolle, „dieser Uebereinkunft und ihrem Nachtrage, „welche als von Wort zu Wort in die ge„genwärtige Erklärung aufgenommen anzu„sehen, beitritt und Sich förmlich gegen Se. „Majestät den Kaiser der Franzosen verpflich„tet, Seinerseits für die Vollstreckung der „in der erwähnten Uebereinkunft und ihrem „Nachtrage getroffenen Vereinbarungen mit„zuwirken.

„Zu dessen Beglaubigung ist der Unter„zeichnete, Minister der auswärtigen Ange„legenheiten Sr. Durchlaucht des Fürsten „von Schwarzburg-Sondershausen, gehörig „ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung zu un„terschreiben, und fügt derselbe sein Siegel bei.

„Geschehen zu Sondershausen,
„den 28. April 1865.

(L. S.) gez. G. Keyser.

erklärt der Minister Staatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich auf gehörige Ermächtigung, daß das Kaiserliche Gouvernement den erwähnten Beitritt förmlich annimmt und Sich verpflichtet, alle in der benannten Uebereinkunft und dem benannten Protocolle enthaltenen Vereinbarungen Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen gegenüber in Vollzug zu setzen.

Zu dessen Beglaubigung hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und das Siegel seines Wappens beigefügt.

Geschehen zu Paris, den 19. Mai 1865.

(L. S.) gez. Drouyn de Lhuys.

„signé par des Plénipotentiaires à Ber„lin, le 14. décembre 1864, accède à „la dite Convention et son supplément „lesquels sont censés insérés mot-à„mot dans la présente Déclaration, et „s'engage formellement envers Sa Ma„jesté l'Empereur des Français à con„courir, de son côté, à l'exécution „des stipulations convenues dans la „dite Convention et dans son sup„plément.

„En foi de quoi, le Soussigné, Mi„nistre des affaires etrangères de Son „Altesse le Prince de Schwarzbourg„Sondershausen est duement autorisé „à signer la présente Déclaration et „y oppose le sceau de ses armes“

„Fait à Sondershausen,
„le 28. avril 1865.

(L. S.) signé: Keyser.

Le Ministre Secrétaire d'État au Département des affaires Etrangères de Sa Majesté l'Empereur des Français, duement autorisé, déclare que le Gouvernement Impérial accepte formellement la dite accession et s'engage à exécuter envers Son Altesse le Prince de Schwarzbourg-Sondershausen toutes les stipulations contenues dans la dite Convention et dans le dit Protocol.

En foi de quoi, le Soussigné a signé la présente Déclaration et l'a revêtue du cachet de ses armes.

Fait à Paris, le 19. Mai 1865.

(L. S.) Drouyn de Lhuys.

Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen, Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur solange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6. zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche,

nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Saaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förm-

lich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, so wie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, so wie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach, und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)
Pommer Esche.
(L. S.)
Philipsborn.
(L. S.)
Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 21.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die zwischen dem hiesigen Gouvernement und den übrigen zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und den zum großen deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, wegen Fortdauer des großen deutschen Zoll- und Handelsvereins, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse und über den Verkehr mit Tabak und Wein zu Berlin im vorigen und in diesem Jahre abgeschlossenen Staatsverträge. — Vom 19. Juni 1865.

Nachdem zwischen dem hiesigen Gouvernement und den übrigen, zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und den zum großen deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, wegen Fortdauer des großen deutschen Zoll- und Handelsvereins, über die gleiche Besteuerung der innern Erzeugnisse und über den Verkehr mit Tabak und Wein zu Berlin im vorigen und in diesem Jahre die nachfolgend abgedruckten Staatsverträge abgeschlossen und nunmehr sämmtlich ratificirt worden sind, bringen wir dieselben Höchstem Befehle gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 77 des „Deutschen" am 29. Juni 1865.

Vertrag

zwischen

Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

wegen

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereins und dadurch die zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß an einen größern Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3. des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen kontrahirenden Regierungen gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-

Vereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und 11. des Vertrages vom 4. April 1853 unter Nr. II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft *) getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach

*) Siehe die Anlage zu Artikel 12. des Vertrages vom 16. Mai 1865.

dem Dreißig-Thaler-Fuße und nach dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21. des Vertrages vom 19. October 1841, und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853),

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41. des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. Dezember 1865 abläuft, so betrachten es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß

in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. Oktober d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Artikel 9

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Jannar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	von Thümmel. (L. S.)
Schmidt. (L. S.)	Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)

Mettenius.
(L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit dem, über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{9}{10}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht

unter den Betrag der, in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntwein-Fabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5. bezeichneten Einnahmen

stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktiv-Behörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die, im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanz-Ministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den thüringischen Verein der Direktiv-Behörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktiv-Behörden dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktiv-Behörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den, zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktiv-Behörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium übersendeten vorläufigen und der, von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhr-Vergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungs-Maß-

stabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungs-Maßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1. festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet,

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntwein-Fabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten

   wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833,
   wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833,
   über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841,
   wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;

3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

gez. **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **von Thümmel.** (L. S.)

Bode. (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig bestehet.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahme von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementaren und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabackbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Direktionen oder Haupt-Aemter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Ja-

nuar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplare vollzogen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Re-

gierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

anderer seits

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6. dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1. bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Bar. (L. S.) Meyer. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.)

Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. No-

vember 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moritz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm von Heemskerck
und
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei

Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

gez. v. Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	v. Reichert. (L. S.)	Graf Zeppelin. (L. S.)
v. Thümmel. (L. S.)	v. Bar. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)	Riecke. (L. S.)	Ewald. (L. S.)
Bode. (L. S.)	Thon. (L. S.)	v. Thielau. (L. S.)	v. Heemskerck. (L. S.)	Schellenberg. (L. S.)
Meyer. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)			

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtlemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,
die Zollordnung und
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-

Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt.*) Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordent-

*) Siehe den durch das Gesetz vom 19. April 1865 verkündeten Vereins-Zolltarif (S. 16—50 der Gesetzsammlung).

licher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§. 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz bestehet, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch wer-

den, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitpreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollzentner oder weniger und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollzentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-

Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr 4. des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5. des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem

Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7, Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten

Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c) für Wein, und zwar:
aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. $1\frac{5}{7}$ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3. bis 6. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der

mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von ⅔ Thlr., beziehungsweise ¼ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korpo-

rationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden. Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von andern, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staats-

steuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig- und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach

jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen,

soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Wasserzölle;

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Xr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4. beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter

Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Voll-

ziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und

Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die

zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse

zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor det förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maaßregel und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichtlichen Ausspruch erledigt werden.

Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;
2. des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;
3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Berks. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)	Albrecht. (L. S.)	Frhr. von Balois. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)
Cramer. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Meyer. (L. S.)	Schellenberg. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)	

Uebereinkunft
wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 22.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die dem Untersteueramte Guben zugetheilte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. — Vom 8. Juni 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königl. Preußischen Finanz-Ministeriums dem mit zwei Beamten besetzten Untersteueramte Guben die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. zugetheilt worden ist.

Sondershausen, den 8. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 23.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes in Bingen in ein Hauptzollamt. — Vom 22. Juni 1865.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen in Darmstadt wird mit dem 1. Juli d. J. das Nebenzollamt I. in Bingen mit bedingtem Niederlagerechte in ein

„Hauptzollamt im Innern mit Niederlagerecht"

umgewandelt werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 22. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 24.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Herzoglich Nassauischen Steueramtes in Wiesbaden. — Vom 4. Juli 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Herzoglich Nassauischen Steueramte zu Wiesbaden, vom 1. d. Mts. ab, die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 4. Juli 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wegfall der im Artikel 13. des Vertrags mit Frankreich vom 2. August 1862 vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnisse für die aus dem Zollverein nach Frankreich eingehenden Waaren. — Vom 5. Juli 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Kaiserlich Französischen Regierung auf die Ausübung der ihr nach Artikel 13. des Handelsvertrages vom 2. August 1862 (Blatt 61 der diesjährigen Gesetzsammlung) zustehenden Befugniß, die Vorlegung von Ursprungs-Zeugnissen für die aus dem Zollverein nach Frankreich eingehenden Waaren zu verlangen, vom 1. Juli d. J. als dem Tage der Inkraftsetzung des gedachten Vertrages ab, verzichtet hat, und daß es daher von diesem Zeitpunkte ab der Beibringung der im gedachten Artikel dieses Vertrags bezeichneten Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich nicht bedarf.

Sondershausen, den 5. Juli 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Belgien, andererseits, unterm 22. Mai 1865 abgeschlossenen Handels-Vertrag. — Vom 4. Juli 1865.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir nachstehend den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und dem Königreiche Belgien, andererseits, unterm 22. Mai dieses Jahres abgeschlossenen Handels-Vertrag, nachdem derselbe nunmehr allseitig ratificirt worden ist, im deutschen Texte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. Juli 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 83 des „Deutschen" am 13. Juli 1865.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier, anderer Seits, in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und
den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen

Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;

2. für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab.
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 „	4,00 Fr.
Saatöl	frei	
Gold- und Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilogramme	4,00 Fr.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Prozent vom Werthe.	

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei		
Chemische Zündhölzer	zollfrei		
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei		
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei		
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Centner	2 Thlr.	20 Sgr.	
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 „	— „	
Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr.	6 „	20 „	

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle Keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen.
(L. S.) Pommer Esche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

(L. S.) Nothomb.

Nr. 27.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Großbritannien, andererseits, unterm 30. Mai 1865 abgeschlossenen Handels-Vertrag. — Vom 5. Juli 1865.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir den zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und dem Königreiche Großbritannien, andererseits, unterm 30. Mai 1865 abgeschlossenen Handels-Vertrag, nachdem derselbe nunmehr allseitig ratificirt worden ist, in dem nachstehend abgedruckten deutschen Texte zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 5. Juli 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Handels-Vertrag
zwischen
dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen,

einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen 2c. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg 2c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von

Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien

und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen 3 Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitig Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **Napier.**
(L. S.) **Pommer Esche.** (L. S.) **John Ward.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 28.

Ministerial-Verordnung, einen Nachtrag zu der Verordnung über die Tanzbelustigungen vom 12. November 1848, bezugsweise eine Erläuterung derselben betreffend. — Vom 16. Juni c.

In Gemäßheit höchsten Auftrags wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Strafbar nach §. 7 der Verordnung über die Tanzbelustigungen vom 12. November 1848 sind die Veranstalter und die Theilnehmer einer unerlaubten öffentlichen Tanzbelustigung einschließlich der dabei aufspielenden Musikanten und Derjenigen, welche das Tanzlocal einräumen.

§. 2.

Der behördliche Erlaubnißschein zur Veranstaltung der Tanzbelustigung ist im Tanzlocale auszuhängen, damit jeder Theilnehmer sich selbst von der Erlaubnißertheilung überzeugen kann. Das Vorgeben, vom Mangel der Erlaubniß nicht unterrichtet gewesen zu sein, entschuldigt nicht.

§. 3.

Gegen unerlaubte Tanzbelustigungen ist unbeschadet der Strafbestimmungen polizeilich einzuschreiten. Demgemäß ist zunächst im Tanzlocale zur sofortigen Einstellung öffentlich aufzufordern und auf die Folgeleistung in angemessener Weise hinzuwirken.

Sondershausen, den 16. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 86 des „Deutschen" am 20. Juli 1865.

Nr. 29.

Verordnung, wegen Anwendung des Gesetzes vom 21. October 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. — Vom 11. Juli c.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes in dem Artikel III. des Gesetzes vom 21. October 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (Seite 264 und 265 der Gesetzsammlung vom Jahre 1853), daß die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. des Gesetzes vom 21. Oct. 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des erneuerten Zoll-Kartels mit Oesterreich (Gesetzsammlung vom Jahre 1865, Seite 180) vom 1. Juli dieses Jahres ab auch fernerhin für die Dauer des Zoll-Kartels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigem Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 11. Juli 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 30.

Patent auf den von dem Böttchermeister Aug. Schellhorn in Arnstadt erfundenen Schnellspanner auf Hobelbänke. — Vom 25. August 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch dem Böttchermeister August Schellhorn zu Arnstadt ein Erfindungspatent auf den von demselben construirten

Schnellspanner auf Hobelbänke,

soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, für den Umfang Unseres Fürstenthums und auf die Dauer von fünf Jahren, von heute ab gerechnet, dergestalt, daß Niemandem gestattet sein soll, ohne Genehmigung des &c. Schellhorn den Schnellspanner nach der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Construction anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Das gegenwärtige Patent erlischt sofort, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Construction nicht begründet gewesen (Art. 17 der Convention vom 21. Sept. 1842, Ges.-Samml. von 1843 pag. 13).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 25. August 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 31.

Patent auf den von den Herren Leonhardt, Billwiller und Hungerbühler in St. Gallen erfundenen Selbst-Motor. — Vom 25. August 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch auf Antrag des Kaufmann Prillwitz zu Berlin den Herren Leonhardt, Billwiller und Hungerbühler in St. Gallen ein Patent auf den von denselben erfundenen

Selbst-Motor

in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit derselbe neu und eigenthümlich ist. Dieses Patent, welches auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des Fürstenthums dergestalt gültig ist, daß Niemand diesen Selbst-Motor anzuwenden befugt ist, ohne von den Erfindern die Erlaubniß hierzu erlangt zu haben, erlischt sofort, sobald der Nachweis geliefert werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit des bezeichneten Selbst-Motors nicht gegründet sei (Art. 6 der Convention vom 21. September 1842, Ges.-Samml. 1843 pag. 13).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 25. August 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 32.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Landgrafenthums Hessen zu der Uebereinkunft vom 11. Juni 1853 über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen der contrahirenden Staaten. — Vom 7. September 1865.

Unter Bezugnahme auf den §. 5 der Uebereinkunft vom 11. Juni 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen der bei diesem Vertrage betheiligten Staaten, Gesetz-Samml. pro 1854 pag. 15 ff., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Mittheilung des Groß-

herzoglich Hessischen Ministeriums die Landgräflich Hessische Regierung laut Erklärung vom 19. Mai c. der obigen Uebereinkunft beigetreten ist.

Sondershausen, den 7. September 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Nr. 33.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ermäßigung der Uebergangssteuer von dem aus andern Zollvereinsstaaten in das Königreich Württemberg eingeführt werdenden Branntwein und die Festsetzung der Uebergangssteuer für Grünmalz. — Vom 26. September 1865.

Unter Rückbezug auf die Ministerialbekanntmachungen vom 18. Januar 1853, Seite 57 der Gesetzsammlung, und vom 28. Juni 1856, Seite 137 der Gesetzsammlung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Königlich Württembergischen Regierung

a. die Uebergangssteuer von dem Branntweine, welcher aus andern Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt wird, von 10 fl. 40 Xr. auf 4 fl. vom Württemberg'schen Eimer bei 50 Gr. Tralles und 12,44 Gr. Reaumur ermäßigt;

b. die Uebergangssteuer für Grünmalz auf 12 Xr. vom Württemberg'schen Simri festgesetzt worden ist.

Sondershausen, den 25. September 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
G. Keyser.

Nr. 34.

Ministerial-Erklärung über eine Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der diesseitigen Staatsregierung, die gegenseitige Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln 2c. zum Zwecke der Verkürzung von Gefällen betreffend. — Vom 26. September 1865.

Die Kaiserlich Oesterreichische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung sind unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich auf die Dauer des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865, seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissent-

lichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze des andern Staates verletzen, um dadurch Gefälle des anderen Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären.

Zu Urkund dessen ist Schwarzburg-Sondershausenscher Seits die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und urkundlich vollzogen worden.

Sondershausen, den 2. August 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(gez.) G. Keyser.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem selbige gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern zu Wien vom 8. September 1865 ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 26. September 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Nr. 35.

Ministerialbekanntmachung, betreffend eine zwischen den Zollvereinsstaaten über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden vereinbarte Bestimmung. — Vom 29. September 1865.

Auf Grund einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen vom 1. Januar 1866 an zur Ausführung kommenden Vereinbarung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß die im dritten Absatze des Artikel 18 des Vertrags, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 16. Mai d. J. (Seite 251 der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre) bezeichneten Gewerbtreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch fer-

ner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Sondershausen, den 29. September 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. v. Wolffersdorff.

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einige zwischen dem Zollvereine und Oesterreich zur Ausführung des Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags vom 11. April d. J. vereinbarte Bestimmungen. — Vom 30. September 1865.

Auf Grund einer zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Oesterreich, andererseits, zur Ausführung des Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags vom 11. April d. J. (Seite 135 und ff. der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre) getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. Januar 1866 sollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen, oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen durch diejenigen Behörden ausgefertigt werden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2) Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind die Unterthanen des andern vertragenden Theils, sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Zur Ausstellung der Legitimation, welche von den Unterthanen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, sollen die unter Ziffer 1 al. 2 genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

Sondershausen, den 30. September 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 37.

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Wegfall der Ursprungszeugnisse für die nach Belgien bestimmten zollvereinsländischen Waaren. — Vom 2. October 1865.

Unter Bezugnahme auf Artikel 2 und 5 des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 22. Mai d. J. (Seite 269 und ff. der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Belgischen Gesetzgebung seit dem 22. August d. J. alle in neueren Handelsverträgen einzelnen Ländern zugestandenen Abänderungen des Belgischen Zolltarifs verallgemeinert worden sind und daß es daher der nach der Bekanntmachung vom 18. August 1863, Ziffer 1. (Seite 66 der Gesetzsammlung von 1863) erforderlichen Ursprungs-Zeugnisse und beglaubigten Fakturen bei der Einfuhr zollvereinsländischer Erzeugnisse nach Belgien nicht mehr bedarf.

Sondershausen, den 2. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 38.

Patent auf das von Joh. Tobias Romminger zu Dresden erfundene Röhrensystem zu Erzeugung von Dampf. — Vom 10. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch dem Johann Tobias Romminger aus Dresden ein Patent auf ein Röhrensystem zu Erzeugung von Dampf nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für den Umfang Un-

Ausgegeben mit Nr. 133 des „Deutschen" am 7. November 1865.

seres Fürstenthums und auf die Dauer von fünf Jahren, von heute ab gerechnet, dergestalt, daß Niemandem gestattet sein soll, ohne Genehmigung des ꝛc. Komminger dieses Röhrensystem anzufertigen oder anzuwenden.

Das gegenwärtige Patent erlischt sofort, sobald nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung nicht begründet gewesen ist. (Art. 17 der Convention vom 21. Sept. 1842 Ges.-Samml. von 1843 pag. 13).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 10. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 39.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Königlich Bayrischen Nebenzollamtes I. auf dem gemeinschaftlichen Bahnhofe zu Eger. — Vom 14. October c.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem gemeinschaftlichen Bahnhofe zu Eger in Böhmen ein Bayrisches Nebenzollamt I. mit der Befugniß eines Hauptzollamtes zur Ein-, Aus- und Durchgangsabfertigung des Eisenbahnverkehrs unter der Benennung:

„Königl. Bayrisches Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Eger"

errichtet worden ist und am 15. d. Mts. in Wirksamkeit treten wird.

Sondershausen, am 14. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 40.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der durch die Handelsverträge Frankreichs mit Italien, der Schweiz, Schweden und Norwegen, den Hansestädten, Mecklenburg-Schwerin, Spanien und den Niederlanden diesen Staaten zugestandenen Begünstigungen auf den Zollverein. — Vom 20. October 1865.

Unter Bezugnahme auf Artikel 31 des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 (Seite 55 der Gesetzsammlung vom

laufenden Jahre) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche Frankreich durch später abgeschlossene Handelsverträge dritten Mächten, nämlich:

Italien durch Vertrag vom 17. Januar 1863,
der Schweiz durch Vertrag vom 30. Juni 1864,
Schweden und Norwegen durch Vertrag vom 14. Februar 1865,
den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg durch Vertrag vom 4. März 1865,
Mecklenburg-Schwerin durch Vertrag vom 9. Juni 1865,
Spanien durch Vertrag vom 18. Juni 1865,
den Niederlanden durch Vertrag vom 7. Juli 1865

zugestanden hat, auch dem Zollvereine in dem Verkehre mit Frankreich zu Theil werden und daß die gedachten Verträge in dem Preußischen Handelsarchive Jahrgang 1864 Abtheilung I. Seite 374 ff. und Abtheilung II. Seite 232 ff., ferner Jahrgang 1865 Abtheilung I. Seite 679 ff. und Seite 712 ff., Abtheilung II. Seite 247 ff. 261 ff. 293 ff. veröffentlicht sind.

Wegen derjenigen Verkehrserleichterungen insbesondere, welche als auf dem Handelsvertrage mit der Schweiz beruhend in Frankreich auch dem Zollvereine gegenüber Anwendung finden, wird auf die Zusammenstellung Seite 29 ff. Abtheilung II. des Preußischen Handelsarchivs vom laufenden Jahre verwiesen.

Sondershausen, den 20. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 41.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Weine. — Vom 23. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Auf Grund getroffener Vereinbarung zwischen den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereins verordnen Wir mit Zustimmung des Landtags:

Das Gesetz über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabacksblätter vom 4. Februar 1834 tritt, insoweit dasselbe die Weinsteuer betrifft, — also hinsichtlich des ganzen I. Abschnittes und hinsichtlich des §. 27 im III. Abschnitte, insoweit dieser Paragraph auf die Weinsteuer sich bezieht —, vom 1. Januar 1866 an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 23. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 42.

Gesetz, die Nichterhebung eines Theiles der Klassensteuer betreffend. — Vom 25. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Unser Ministerium wird ermächtigt, die durch das Gesetz vom 2. Januar 1853 eingeführte, in vierteljährlichen Raten zu entrichtende Klassensteuer in diesem Jahre und in den beiden folgenden Jahren der laufenden Finanzperiode für das vierte Trimester nicht erheben zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 25. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 43.

Gesetz, einen Zusatz zu §. 74 des Gesetzes vom 5. April 1852 betreffend. — Vom 28. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags zusätzlich zu §. 74 des Gesetzes vom 5. April 1852 hierdurch Folgendes:

§. 1.

Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung gilt, sofern nicht eine Höhe derselben ausdrücklich bestimmt worden ist, von selbst bis zum Betrage von 80 Thalern, wenn die Hauptforderung über 100 Thaler beträgt, und bis zum Betrage von 20 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 100 Thaler oder weniger beträgt.

§. 2.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. April 1852 zur Sicherstellung der Nebenforderungen an Kosten ohne Angabe einer gewissen Höhe der Kostensumme bestellten Hypotheken.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 28. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 44.

Gesetz, die Erledigung von Competenzconflicten zwischen mehreren Gerichten betreffend. — Vom 30. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 5. April 1850 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit mehrer Gerichte streitig ist, und dieser Streit im geordneten Instanzenzuge nicht erledigt werden kann, so ist die Zuständigkeit auf Anrufen einer Partei von dem den mehren Gerichten zunächst gemeinsamen höheren Gerichte endgültig und kostenfrei festzustellen.

Die Feststellung kann gefordert werden, sobald nur die mehren Gerichte sich für unzuständig erklärt haben, ohne daß zuvor gegen jede der bezüglichen Entscheidungen der Instanzenzug durchgeführt zu werden braucht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 30. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 45.

Gesetz, die Anlegung von Mündelgeldern betreffend. — Vom 31. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, zur Ergänzung der Bestimmungen der Vormundschaftsordnung vom 7. April 1800 über die Ausleihung von Mündelgeldern mit Zustimmung des Landtags zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mündelgelder dürfen, außer gegen gerichtliche genugsam sichernde Hypothek — vergl. Vormundschaftsordnung vom 7. April 1800 — auch verzinslich angelegt werden:

1) in inländischen Staats- und Kammer-Obligationen;
2) in Rentenbriefen der Landrentenbank-Verwaltung hier;
3) bei den vom Staate bestätigten inländischen Sparcassen, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für den Fall, daß die anzulegende Summe den Betrag von 200 Thlr. für den einzelnen Bevormundeten übersteigt;
4) bei der Thüringischen Bank hier oder deren Filiale in Arnstadt, jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht über die Dauer von 6 Monaten;
5) in Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Rentenbriefen;
6) in den Pfandbriefen der im Königreich Preußen und im Königreich Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften, bezüglich landschaftlichen Credit-Vereine;
7) bei inländischen Ortsgemeinden, sofern die Darlehnsaufnahme und bezüglich die Ausstellung der betreffenden Urkunde nach den Erfordernissen der Städte- resp. der Landgemeinde-Ordnung überall in gehöriger, die Gemeinde verpflichtender Form geschieht.

Die Vormundschaftsgerichte sind übrigens berechtigt, den Betrag zu bestimmen, bis zu welchem überhaupt für die einzelnen Bevormundeten Gelder in der vorstehend unter Ziffer 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Weise angelegt werden dürfen.

§. 2.

Will der Vormund Geldvorräthe seines Pflegbefohlenen in einer anderen, Sicherheit bietenden Weise, als der in §. 1 gedachten, anlegen, so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 3.

Sind Darlehnsforderungen und andere Activaußenstände, insbesondere auch Papiere auf den Inhaber und sonstige Werthpapiere, durch Erbgang oder in Folge freigebiger Verfügung dritter Personen auf einen Bevormundeten übergegangen, oder befinden sich dieselben in seinem Vermögen zu der Zeit, wo er unter Vormundschaft gestellt wird, so soll deshalb allein, weil sie nicht nach obigen Vorschriften gesichert erscheinen, deren alsbaldige Einziehung bezüglich Veräußerung nicht erforderlich sein, die Vormünder haben jedoch über die Einziehung oder

Nichteinziehung der hier gedachten Activaußenstände bezüglich über die Veräußerung der Werthpapiere unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mit möglichster Wahrnehmung des Interesse des Bevormundeten und günstiger Gelegenheiten und Zeitpunkte Entschließung zu fassen und danach zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 31. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 46.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. auf dem Grenzbahnhofe zu Voitersreuth. — Vom 4. November 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Königlich Sächsischen Staatsregierung auf dem Grenzbahnhofe zu Voitersreuth ein Nebenzollamt I. errichtet worden ist.

Sondershausen, am 4. November 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 47.

Authentische Erläuterung des §. 36 der Gesindeordnung vom 1. Febr. 1864. — Vom 7. Novbr. 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns bewogen, mit Zustimmung des Landtags den §. 36 der Gesindeordnung vom 1. Februar 1864 zur Beseitigung der Zweifelhaftigkeit des Ausdruckes dahin hiermit authentisch zu erklären,

daß die Worte „innerhalb der im §. 14 angegebenen gesetzlichen Kündigungsfrist" in dem Sinne zu verstehen sind, daß die Auflösung des

Dienstverhältnisses zwar an die im §. 14 angegebenen bezüglichen gesetzlichen Kündigungsfristen gebunden ist, die Kündigung aber in den Fällen des §. 36 auch außer der im §. 14 dafür regelmäßig festgesetzten Zeit erfolgen darf.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 7. November 1865.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 48.

Gesetz, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Heimathsrechtssachen betreffend. — Vom 8. November 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Entstehen Streitigkeiten über die Frage, ob Jemand in einem bestimmten inländischen Orte, oder in welchem bestimmten inländischen Orte kraft eines bereits erworbenen Heimathsrechts, bezugsweise Bürgerrechts aufzunehmen sei, so wird darüber nach Anhörung der streitenden Theile vom Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, in erster Instanz entschieden, gegen dessen Entscheidung einmaliger, binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen einzuwendender Recurs an das Gesammtministerium Statt findet. Die Entscheidung des Letztern ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§. 2.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere kommen auch am Schlusse des §. 31 der Städteordnung und des §. 29 der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 die Worte:

„es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen oder verweigert werden könnte"

in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 8. November 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 49.

Gesetz, die homöopathischen Heilmittel betreffend. — Vom 9. November 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Den in Unserem Fürstenthume zur Ausübung der innern ärztlichen Heilkunst berechtigten Aerzten ist, sofern und soweit sie in ihrem Berufe die homöopathische Heilmethode anwenden, gestattet, die von ihnen zum innerlichen Gebrauche zu verordnenden homöopathischen Heilmittel der dritten, vierten und jeder höheren Potenz (Verreibung, Verdünnung) selbst unmittelbar an ihre Patienten zu dispensiren.

Auch sind die genannten Aerzte nicht verbunden, die genannten Potenzen, oder die zu deren Zubereitung erforderlichen Urstoffe und Urtincturen aus den privilegirten Apotheken zu entnehmen.

§. 2.

Die Verabreichung der im §. 1 bezeichneten homöopathischen Heilmittel darf jedoch von den berechtigten Aerzten nur bei der eigenen ärztlichen Behandlung ihrer eigenen Patienten, lediglich an diese und nur unentgeltlich Statt finden.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten homöopathischen Heilmittel gehören nicht unter ie Arzneistoffe, auf deren Führung, Bereitung und Vertrieb im Fürstenthume destehende privilegirte Apotheken ein ausschließliches Recht haben.

§. 4.

Bei Strafe sofortiger Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren nach §. 1 ist jedem Arzte streng untersagt, gegen die Vorschriften der §§. 1 und 2 in irgend einer Weise zu verstoßen oder die desfallsigen Befugnisse in irgend einer Weise zu überschreiten.

Ueber die Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren verfügt das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern. Zuwiderhandlungen gegen eine solche Verfügung werden mit 1 bis zu 50 Thalern bestraft.

§. 5.

Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, bezugsweise abgeändert; die bestehenden Apothekerprivilegien werden hierdurch im Sinne dieses Gesetzes erläutert und erklärt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 9. November 1865.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 50.

Gewerbeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 14. November 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben mit Zustimmung des Landtags nachstehende Gewerbeordnung zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb, was folgt:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regalbergbau sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advokatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit

der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher (Leichenfrauen);

der Privatunterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer,

die durch das Gesetz vom 8. August 1852, die Angelegenheiten der Presse betreffend, regulirten Gewerbe,

die gewerblichen Verhältnisse der Stadtmusiker, sowie der Adjuvantenchöre;

Eisenbahnunternehmungen, Telegraphen und Posten;

Flößerei auf öffentlichen Flüssen;

die Ausübung des Münzregals;

der Handel mit den, dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden, salinischen Producten;

der Vertrieb von Lotterieloosen.

Hinsichtlich derjenigen gewerbmäßigen Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung nicht leidet, bewendet es bei den darüber bestehenden Bestimmungen. Das Fürstliche Ministerium ist jedoch ermächtigt, die gewerblichen Verhältnisse und desfallsigen Rechte und Pflichten der Stadtmusiker und Adjuvantenchöre im Verordnungswege, bezugsweise durch Erlaß polizeilicher Strafbestimmungen den Bedürfnissen gemäß zu reguliren.

Die in §. 36 der Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung leidet auch auf die hier vorstehend ausgenommenen Gewerbe Anwendung.

§. 2.

Gewerbeunternehmungen des Staates, des Fürstl. Kammerguts, oder der Hofhaltung, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 22 bis 34, des ganzen dritten Abschnitts, der §§. 74 bis 76 und des fünften Abschnitts unterworfen.

Auf die in Militairetablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten, ingleichen auf die Beschäftigung der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Personen leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Sofern ein Gewerbebetrieb nicht nach §§. 1 und 7 bis 38 dieses Gesetzes oder durch fortbestehende Verbietungsrechte Dritter ferneren Beschränkungen oder gewissen Bedingungen unterliegt, steht der selbstständige Betrieb eines Gewerbes unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei, dafern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, einen Heimathsschein und ein gutes Leumundszeugeiß beibringt.

§. 4.

Anmeldungspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§. 21), Stellvertreter und Pachter (§. 41 sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch Nichts geändert.

§. 5.

Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, daher an die Erreichung des dispositionsfähigen Alters nicht gebunden und von der Anmeldungspflicht ausgenommen sind

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit, sowie jede Beschäftiguug als Lehrling, Geselle oder Gehülfe,

2) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird,

3) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern, Putzgegenständen, Stickerei, Weißnähen, Wäscherei und dergl., insoweit nicht ein offenes Verkaufslocal damit verbunden ist.

§. 6.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Behörde (§. 4) sofort zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegenstehe. Ist beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung zu ertheilen. Entgegengesetzten Falls sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.

§. 7.

Concessionsgewerbe.

Eine Erlaubniß der zuständigen Behörde (Concession) ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankwirthschaften, zum Kleinverkauf von Branntweinen aller Art und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen;
2) für Theater- und Schauspieler-Gesellschaften;
3) zum Geschäftsbetriebe von Versicherungsgesellschaften aller Art, sowie als Feuerversicherungs- und Auswanderungs-Agent;
4) zum Geschäftsbetriebe als Commissionair, Mäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler;
5) zum Betriebe des Abdeckergewerbes und der Kammerjägerei;
6) zur Fabrikation und zum Handel mit Spielkarten.

Die im §. 2 Alinea 2 und im §. 42 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 erwähnte Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung neuer Mühlen und anderer Triebwerke an fließenden Gewässern hat nicht die rechtliche Natur einer Gewerbeconcession, sondern bezieht sich lediglich auf die Verleihung der Wasserkraft. Diese Erlaubniß ist zwar künftighin nach wie vor erforderlich, jedoch darf für Ertheilung derselben hinfort eine Kaufsumme zu Gunsten der Staatskasse außer den gesetzlichen Sporteln und Stempelgebühren nicht mehr erhoben werden. Die Schlußworte im §. 45 desselben Gesetzes: „jede Verwandlung eines Triebwerks in ein solches für ein anderes Gewerbe“ — kommen in Wegfall.

§. 8.

Die Concessionen sind persönlich. Nur für Gasthöfe können auch Realconcessionen ertheilt werden. Alle Realconcessionen, sowie die Concessionen für Ver-

sicherungsgesellschaften und concessionsbedürftige Agenturen (§. 7 Nr. 3) werden vom Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, alle übrigen aber von den Fürstlichen Landräthen ertheilt.

§. 9.

Besondere Concessionsbedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatuten aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrnehmung im §. 43 vorgeschrieben ist, geboten werden.

Die Verordnung vom 16. Januar 1835 über das Feuerversicherungswesen ist aufgehoben.

§. 10.

Jede Concession kann zurückgezogen werden,

1) wenn der Concessionar die für Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,
2) wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über wesentliche thatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist,
3) wenn der Concessionar eine Concessionsbedingung, deren Nichterfüllung bei Ertheilung der Concession mit deren Verluste ausdrücklich bedroht worden war, nicht erfüllt.

§. 11.

Die Entscheidung über Zurückziehung einer Concession steht derjenigen Behörde zu, von welcher dieselbe ertheilt worden ist. Gegen ihren Ausspruch ist einmaliger Recurs in dem geordneten Instanzenzuge zulässig. Wird hiervon nicht binnen zehn Tagen von Zeit der Eröffnung an Gebrauch gemacht oder der Ausspruch in der höheren Instanz bestätigt, so tritt die Zurückziehung der Concession in Kraft.

§. 12.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausirhandels).

Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:

1) die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§. 45), sowie das Austragen bestellter Waaren;
2) das Anbieten von Leistungen;
3) das Herumführen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen;
4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende, jedoch mit Ausnahme des Subscribentensammelns. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

Durch die unter 3 vorstehende Bestimmung wird jedoch an den Vorschriften über den Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen (§. 16 des Ges. vom 19. April 1850 zum Schutze der Holzungen u. s. w.) Nichts geändert.

§. 13.

Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betrieb im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 14.

Oertlich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Gemeindebehörden unterliegen:

1) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Sänften 2c.;
2) die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser.

Der Gemeindebehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Betriebe der vorstehenden Gewerbe auf bestimmte Personen und Anstalten zu beschränken.

Zur Production öffentlicher Schaustellungen aller Art einschließlich musikalischer Productionen gehört polizeiliche Erlaubniß; desgleichen zur Errichtung und zum Betriebe von Bade- und Schwimmanstalten.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Anstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Hochzeit- und Leichenbitter, Fremdenführer, Boten, Auflader, Packer und dergl. steht den Gemeinde-Behörden frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht verpflichteter Personen.

§. 16.

Schornsteinfeger.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Uebrigens ist das Fürstliche Ministerim ermächtigt, die Rechte und Pflichten der Schornsteinfeger und die Lohnverhältnisse derselben im Verordnungswege den Bedürfnissen gemäß zu reguliren.

§. 17.

Befähigungsnachweis.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig ist
die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

§. 18.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Ausländern ist die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebs nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet, insoweit in deren Heimath eine gleiche Vergünstigung den diesseitigen Staatsangehörigen gewährt wird.

Zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimathslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbsbefugnisse haben, kann von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, Erlaubniß ertheilt werden.

§. 19.

Verkehr über die Grenze.

Im Auslande wohnende Gewerbetreibende sind berechtigt, im Inlande Gewerbsarbeiten, zu denen sie in ihrer Heimath befugt sind, auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, ohne deshalb zu Entrichtung diesseitiger Staats- oder Communal-Abgaben verpflichtet zu sein, sofern in ihrer Heimath

eine gleiche Vergünstigung für die diesseitigen Staatsangehörigen gesetzlich besteht, und ihre Gewerbsberechtigung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Außerdem entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden oder abzuschließenden Verträge. In Ermangelung solcher tritt das Ermessen des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze, unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll an den in den §§. 12 und 13 gegebenen Vorschriften Nichts geändert werden.

§. 20.

Gewerbebetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung minderjähriger oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.

§. 21.

Geschäftsführer.

Zur Leitung des Geschäftsbetriebes in den §. 20 erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher, sofern es sich nicht um eine Realconcession handelt, in den §§. 7 bis 16 behandelten Fällen der Genehmigung der Behörde bedarf, und im Falle des §. 17 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch.

§. 22.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Gewersanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch den verbreiteten Geruch, Staub oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig

werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung des Fürstlichen Landraths.

Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphtha, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Coaks- und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lacklederfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Porzellan-, Steingut- und sonstige Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkefabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzensiedereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerfabriken, Braunkohlen- und Torf-Streicheplätze.

Das Ministerium ist ermächtigt, nach Maßgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen oder demselben zu entnehmen, auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.

§. 23.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Ministerium ist befugt, für einzelne Kategorien der in §. 22 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig, und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der §. 22 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben, so lange sie nicht hiernach eine Abänderung erleiden, in Kraft.

§. 24.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer der in §. 22 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei dem Fürstlichen Landrathe unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Behörde hat ohne Zeitverlust unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem gegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§. 23) widerspreche, oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben, oder andern aus sicherheits- und wohlfahrts-polizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dies mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen.

Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen 10 Tagen Recurs zu.

§. 26.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach §. 25 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Blatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von 4 Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

§. 27.

Fortsetzung.

Die mit Ablauf der §. 26 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und einem etwaigen Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen steht binnen zehntägiger ausschließlicher Frist hiergegen Recurs zu.

§. 28.

Kosten.

Die baaren Auslagen, welche durch das Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last. Die Entschließung ist zugleich auf den Kostenpunkt zu erstrecken.

§. 29.

Erlöschen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§. 30.

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.

§. 31.

Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer ohne Genehmigung eine der in §. 22 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und bezüglich Nachholung des §. 24 flg. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§. 25) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn dies nicht möglich, oder die Anlage nach den §. 23 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

§. 32.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Einrichtungen, welche zu Beseitigung von Uebelständen für die Umgebung bezüglich des Betriebes von Gewerbsanlagen überhaupt oder einzelner Gattungen derselben in Folge technischer Erfahrungen vom Ministerium angeordnet werden, hat der Besitzer der Anlage auf seine Kosten auszuführen.

Zeigen sich dagegen nach Inbetriebsetzung einer unter §. 22 fallenden, aber in Gemäßheit von §§. 24—27 genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile (§. 25) für die Umgebung, welche durch Ein-

richtungen vorgedachter Art nicht zu beseitigen sind, so kann der Unternehmer auf Antrag der Gemeinde oder des Staates, wenn sich die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderungen und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.

Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zur Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist bei vorliegendem Antrage der Gemeinde aus der Gemeindecasse, bei einem Antrage Seitens des Staates aus der Staatscasse zu gewähren.

Bei dringenden Gefahren für die Umgebung oder das Gemeinwohl kann die einstweilige Einstellung des Betriebes angeordnet werden. Solchen Falls steht unter den vorgedachten Voraussetzungen dem Unternehmer ein gleicher Anspruch auf Entschädigung zu, dafern die einstweilige Einstellung nicht dadurch nothwendig geworden ist, daß der Unternehmer die angeordneten Einrichtungen und bezüglich Veränderungen nicht ausgeführt hat.

§. 33.

Ueber die Frage, ob nach §. 32 der Besitzer zu Veränderungen oder gänzlicher Beseitigung einer Gewerbsanlage oder zu Einstellung des Betriebes verpflichtet sei, wird im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig entschieden.

Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden, des Rechtsmittels der Berufung und des Verfahrens insbesondere wegen Feststellung der zu leistenden Entschädigung finden die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 3. April 1844 und des Nachtragsgesetzes dazu vom 20. August 1863 analoge Anwendung.

Bei angeordneter Betriebseinstellung hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Wird die Verpflichtung zu Gewährung einer Entschädigung überhaupt aus den in §. 32 für deren Wegfall aufgestellten Gründen bestritten, so ist diese Frage in den förmlichen Rechtsweg zu verweisen, und zwar mittelst einer an den angeblich Berechtigten zu erlassenden Auflage, das behauptete Recht auf Entschädigung bei Verlust seines vermeintlichen Anspruchs binnen acht Wochen von der Eröffnung dieses Beschlusses an geltend zu machen. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechts ist mit Feststellung des Entschädigungs-Anspruchs weiter zu verfahren.

§. 34.

Rückwirkende Kraft.

Die in §. 30 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 32 gelten auch für alle unter §. 22 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Anlagen.

§. 35.

Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen.

Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 22 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb ist der ersten Errichtung gleich zu achten und ebenso zu behandeln.

§. 36.

In denjenigen Fällen, in welchen zum Zwecke der Controlirung oder Erhebung der Steuer von dem Betriebe oder Erzeugnisse eines Gewerbes gewisse Einrichtungen oder Veranstaltungen erforderlich sind, müssen diese von dem betreffenden Gewerbtreibenden nach Vorschrift der Steuerbehörde noch vor Eröffnung des Betriebs hergestellt und bis zur Einstellung desselben unterhalten werden.

§. 37.

Windmühlen.

Vor Anlegung einer Windmühle ist mit genauer Bezeichnung des Standpunktes und der Entfernung von vorüberführenden öffentlichen Wegen dem Fürstlichen Landrathe Anzeige zu machen. Dieser kann, wenn die Windmühle in eine, den Verkehr gefährdende Nähe des Weges kommen würde, die Anlage untersagen.

Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des §. 32 mit der weitern Bestimmung Anwendung, daß die Entschädigung namentlich auch dann hinwegfällt, wenn die Anzeige von der beabsichtigten Anlegung der Windmühle unterlassen wurde.

§. 38.

Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht, oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die in §. 23 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutarischer Bestimmungen findet auch hier statt.

§. 39.

Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der §. 6 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Concession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Concession oder Erlaubniß der Ortsbehörde erlangt, oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, ingleichen, wer den wegen Anlage von Windmühlen erlassenen behördlichen Anordnungen zuwider handelt, ist — neben der zu verfügenden Einstellung des Betriebes — mit Geld bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.

Gleiche Geldstrafe bis zu funfzig Thalern trifft denjenigen, welcher den wegen des Betriebs lärmender Gewerbe erlassenen Anordnungen zuwider handelt. Ebenso kann auch solchen Falles die Einstellung des Betriebes von der Behörde angeordnet werden.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besitz der §. 12 vorgeschriebenen Erlaubniß zu sein, verfällt in Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern.

Wer eine der im §. 22 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Behörde abzuwarten, verfällt in eine Strafe von fünfundzwanzig bis dreihundert Thalern.

Zweiter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbetreibenden.

§. 40.

Aufhebung der Verbietungsrechte.

Mit dem Tage, an welchem die Gewerbeordnung in Kraft tritt, sind aufgehoben:

A. die aus dem bisherigen Innungsverbande fließenden Verbietungsrechte,

B. die übrigen gewerblichen Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte unter nachstehenden besonderen Bestimmungen, Modificationen und Ausnahmen:

1) Gewerbliche Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fürstlichen Kammergute oder einer Gemeinde zustehen, fallen ohne Entschä-

digung weg, sie erlöschen jedoch, wenn sie oder die Gerechtigkeiten, mit denen sie verbunden sind, vor dem 1. November dieses Jahres verpachtet sein sollten, erst nach Ablauf der contractlichen Pachtzeit.

2) Die Befugniß der Ausübung des Bierbrauereigewerbes ist fortan nur noch an die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft. Die Braugerechtigkeiten sind ohne Entschädigung aufgehoben.

3) Ausnahmsweise sollen vorläufig und bis auf Weiteres bestehen bleiben:
   a) die mit den nach §. 1 den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterworfenen Gewerben und mit dem Schorsteinfegergewerbe (§. 16) verbundenen Verbietungs-, bezugsweise Zwangsrechte;
   b) die bestehenden Cavillereigerechtsame;
   c) der Mahlzwang, welcher nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1857 ablösbar bleibt;
   d) diejenigen Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte, welche mittelst des gleichzeitig mit der Gewerbeordnung in Kraft tretenden Gesetzes über Entschädigung für aufgehobene Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechte, sowie über Ablösung einiger anderer Verbietungsrechte für ablösbar erklärt werden;
   e) Verbietungsrechte gegen Anlegung neuer Mühlen und solcher Fabriken, deren Gewerbebetrieb zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung im Fürstenthume nicht zunftmäßig ausgeübt worden ist, sowie die ausschließlichen Befugnisse von Papierfabrikanten, in einem bestimmten Bezirke Haderlumpen einzusammeln, mit den entsprechenden Verbietungsrechten gegen Andere, soweit solche Rechte nicht etwa unter die oben zu B. 1 und 2 erwähnten Verbietungsrechte fallen.

Von den vorstehend unter b., c., d. und e. bezeichneten Verbietungs- bezugsweise Zwangs- und Bannrechten erlöschen jedoch die durch Verleihung begründeten sofort, und zwar ohne Entschädigung, wenn bei der Verleihung oder der Erneuerung des Privilegiums das Mehren oder Mindern, die Zurücknahme oder Aenderung desselben allgemein und ohne Einschränkung auf voraus bestimmte Fälle oder auf den Eintritt eines speciellen Ereignisses vorbehalten war.

Ein Verzicht auf die vorstehend unter B. 3 b., c., d., e. aufgeführten Rechte Seitens der Berechtigten ist zulässig. Im Falle eines solchen Verzichts findet der §. 19 des Gesetzes vom 2. Juli 1857, die Ablösung des Mühlen- und Backzwanges sowie die übrigen Zwangsrechte betreffend, analoge Anwendung.

Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte können künftig weder verliehen, noch durch Vertrag oder Verjährung erworben werden.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

Das Gesetz, die zwischen Kaufleuten und Hökern zu ziehende Grenzlinie u. s. w. betreffend, vom 26. März 1844 ist aufgehoben. Die aus diesem Gesetze herrührenden Verbietungsrechte erlöschen ohne Entschädigung.

§. 41.

Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbstständigen Gewerbebetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen.

Auf die Pächter und Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer in §. 21 Anwendung.

§. 42.

Verhältniß der Gewerbetreibenden zur Gemeinde.

Durch die gewerbliche Niederlassung an einem Orte an sich wird die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht begründet. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Gewinnung des Heimathsrechts und Bürgerrechts, der Theilnahme an den Rechten der Gemeindeangehörigen, sowie der Verpflichtung, zu Gemeinde-Abgaben und Leistungen beizutragen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimathsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert.

§. 43.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder Gewerbetreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage, der Art des Betriebes, der Steuern und Abgaben den durch die Landesgesetzgebung und die allgemein oder örtlich geltenden polizeilichen oder Verwaltungs-Vorschriften begründeten Beschränkungen.

Ebenso wird an den nach der Gesetzgebung über Zoll- und Steuer-Wesen bestehenden Befugnissen, zeitweilige Betriebseinstellung oder gänzliche Entziehung der Berechtigung zu einem bestimmten Gewerbebetriebe zu erkennen, Nichts geändert.

§. 44.

Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Zweiggeschäfte.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes und in einem und demselben Orte in mehreren Werkstätten, auch in mehreren Verkaufslocalen erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter (§. 41) vorzusetzen. Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Behörde des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach §. 4 anzumelden.

§. 45.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden andern Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln.

§. 46.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe. Soweit hierbei nach §§. 7 und 17 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach §. 21 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei Concessionsgewerben muß die Zustimmung der Concessionsbehörde hinzutreten.

§. 47.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbsproducten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, außer bei den im §. 7 unter 3 genannten Agenten und den im §. 7 unter 4, §. 14 unter 1, §§. 15 und 16 genannten Gewerben, unzulässig.

Ausnahmen können nur in besonderen Fällen für Bedürnisse des nothwendigen täglichen Unterhalts an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit eingeführt werden und unterliegen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern.

Rücksichtlich der Regelung der Salzverkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schenkwirthe können durch polizeiliche Verfügungen angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen, auch dieselben der Orts-Polizeibehörde mitzutheilen.

Die Getreide-Mahlordnung vom 27. Februar 1864 ist hiermit wieder aufgehoben.

§. 48.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

Beschlüsse von Gewerbtreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß.

§. 49.

Marktverkehr.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Märkten bleibt von der Genehmigung des Ministeriums abhängig.

Der Verkehr auf denselben ist durch Markt-Ordnungen zu regeln. Bei dieser Regelung ist allen Marktbesuchern hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs gleiche Berechtigung zu gewähren.

Dritter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfspersonal.

§. 50.

Beschäftigung von Kindern.

Ueber die Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Geschäften und Werkstätten und über die desfallsigen Beschränkungen und Bedingungen, Gebote und Verbote bleibt dem Fürstlichen Ministerium überlassen, im Verordnungswege das Geeignete zu bestimmen.

Jedenfalls ist Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder einer im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlung, oder der Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten behördlich zu untersagen.

§. 51.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

Diese Einwilligung kann durch das zuständige Justizamt obrigkeitlich ergänzt werden. War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

§. 52.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet oder in Fabrikordnungen (§. 61) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe am Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist, dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§. 53.

Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weitergehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a) wenn er sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Artikel 320 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird;

b) wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber hindert;

c) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;
d) wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;
e) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;
f) wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;
g) wenn er der Verwarnung zuwider unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht;
h) wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit verfällt;
i) wenn in Folge von Brand oder Elementarereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;
k) wenn auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Entscheidung der zuständigen Behörde die zeitweilige oder bleibende Einstellung des Gewerbebetriebs gegen den Arbeitgeber ohne dessen Verschulden verfügt wird.

§. 54.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a) wenn ihm oder seinen Angehörigen vom Arbeitgeber oder dessen Familiengliedern widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
b) wenn er vom Arbeitgeber thätlich oder sonst schwer beleidigt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
c) wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 56) erhält;
d) wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;
e) wenn er zu Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;
f) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden;

§. 55.

Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen das Hülfs- und Arbeitspersonal dürfen nur die Mittel der Entlassung und in der Fabrikordnung festgesetzter oder sonst vertragsmäßig vereinbarter Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§. 56.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Waaren, worunter auch Lebensmittel zu rechnen sind, bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Bei gleicher Strafe ist die Auslohnung mit Anweisungen oder deren Stelle vertretenden Werth-Zeichen, sowie die Zahlung mit Wechseln über Cours oder mit Gold über Cours an Arbeiter verboten.

Arbeiter, welche in einer vorstehend bezeichneten Weise bezahlt worden sind, können entweder die volle Zahlung gegen Zurückerstattung der verbotenen Zahlungsmittel, oder die Bezahlung des etwaigen Fehlbetrags verlangen.

Fabrikanten, Fabrik-Kaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.

§. 57.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§. 56) zu umgehen, sind nichtig.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeitgeber oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien rc., und auf Bestimmungen der Fabrikordnungen zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfsmaterialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf den Lohn. Sollten sich aber aus derartigen Ein-

richtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch Beschluß der Ortspolizeibehörde aufgehoben werden.

§. 58.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

§. 59.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 56 bis 58) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiterpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten.

§. 60.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind. Unterlassungen sind mit Strafen bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß zu ahnden.

Bei dringender Gefahr ist der Fürstliche Landrath befugt, die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes zu verfügen, und es steht dem Gewerbsunternehmer gegen eine solche Verfügung das Rechtsmittel des Recurses, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

§. 61.

Fabrikordnungen.

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter (ohne Unterschied des Alters und Geschlechts) in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,

über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,

über die Arbeitszeit,
über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,
über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,
über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung,
über Unterstützungs- und Krankencassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Jede Fabrikordnung ist dem Fürstlichen Landrathe vorzulegen. Dieser hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen.

Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften kann bei Geldstrafe bis zu hundert Thalern und bei fortgesetztem Ungehorsam bei Vermeidung der Einstellung des Fabrikbetriebes aufgegeben werden.

§. 62.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 63.

Annahme von Lehrlingen.

Unter den im letzten Absatze von §. 50 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbtreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.

§. 64.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als

dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem und religiösem Lebenswandel anzuhalten, demselben auch zum Besuche des Gottesdienstes, sowie auch, wenn eine Forbildungs- oder Sonntagsschule oder gewerbliche Bildungsanstalt am Orte sich befindet, zum Besuche einer derselben Zeit zu lassen.

§. 65.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§. 66.

Aufhebung des Lehrvertrages.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weiter gehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn:

a) wenn der Lehrling sich ein Verhalten zu Schulden kommen läßt, welches zur polizeilichen Ausweisung eines Auswärtigen berechtigt, oder wenn er wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit nach Art. 320 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird;

b) wenn er an Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. Theil nimmt;

c) wenn er den Lehrherrn, oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

d) wenn er Glieder der Familie des Arbeitsherrn, Arbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

e) wenn er länger als sechs Wochen von einer, nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;

f) wenn er wiederholt entläuft, ohne daß ihm oder seinem rechtlichen Vertreter nach den weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen ein Recht auf einseitige Aufhebung des Lehrvertrags zusteht;

g) wenn er sich beharrlich ungehorsam, oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt.

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

a) wenn dem Lehrlinge von dem Lehrherrn widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b) wenn er zur Fortsetzung der Lehre körperlich unfähig wird;
c) wenn bei Fortsetzung der Lehre sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen, besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde;
d) wenn er vom Lehrherrn thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird,
e) wenn der Lehrherr seinen Wohnort verändert;
f) wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen nach §. 64 nicht nachkommt;
g) wenn der Lehrherr des Rechts zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt wird;
h) wenn der Gewerbebetrieb des Lehrherrn eingestellt wird.

In den Fällen unter A., sowie in den Fällen unter B., b., c. und e., ingleichen im Falle unter B., h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebs ohne sein Verschulden erfolgt, hat der Lehrherr Anspruch auf das nach der Vorschrift im §. 68 bis zum Tage der erklärten Aufhebung des Vertrags zu berechnende Lehrgeld.

In den Fällen B., a, d, f, und g, sowie im Falle unter B., h, vorausgesetzt, daß die Einstellung des Gewerbebetriebs durch die Verschuldung des Lehrherrn herbeigeführt wird, verliert dieser jeden Anspruch auf Lehrgeld und hat das etwa bereits gezahlte zu erstatten.

§. 67.

Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zu Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden.

Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruchs vorbehalten.

Auf Lehrlinge, welche, ohne nach §. 66 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des §. 54 ebenfalls Anwendung.

§. 68.

Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§. 69.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

§. 70.

Kaufmännisches Hülfspersonal.

Auf kaufmännisches Comtoir- und Hülfspersonal und kaufmännische Lehrlinge leiden nur die Bestimmungen §§. 51—54 (soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwa etwas Anderes bestimmt wird), 62—69 Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§. 71.

Sowohl selbstständige Gewerbetreibende, als Gewerbegehülfen und Arbeiter haben das Recht, zur Förderung gemeinsamer Angelegenheiten Genossenschaften zu bilden, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über das Vereins- und Versammlungs-Recht Anwendung leiden.

Derartigen Genossenschaften bleibt es überlassen, ob sie um Ertheilung der Rechte einer juristischen Person nachsuchen wollen. Zur Verleihung dieser Rechte ist das Fürstliche Ministerium ermächtigt.

Die Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Ein Zwang zum Beitritt zu einer Genossenschaft findet nicht Statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden, falls solches das Statut nicht ausdrücklich gestattet.

§. 72.

Die Statuten jeder mit den Rechten einer juristischen Person zu versehenden gewerblichen Genossenschaft müssen folgenden Bestimmungen genügen:

1) das Statut darf keine mit der gegenwärtigen Gewerbeordnung oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehende Bestimmung enthalten;
2) das Statut darf Nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes

jedem selbstständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden;

3) das Statut darf den Austritt der Mitglieder an keine andern beschränkenden Bestimmungen als an solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind;

4) das Statut muß für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse und insbesondere über Sicherung etwa vorhandener Verbindlichkeiten enthalten.

§. 73.

Fortbestehen der bisherigen Innungen.

Die den Innungen verliehenen Innungsartikel werden gänzlich aufgehoben, jedoch bestehen die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen Innungen als gewerbliche Genossenschaften fort und behalten die Rechte juristischer Personen. Sie haben aber ihre rechtlichen Verhältnisse selbst zu ordnen und deshalb Statuten in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 71 und 72 zu errichten und beim Fürstlichen Ministerium einzureichen. Bis dahin, wo diese Statuten in Kraft treten, bleiben die bisherigen Vorsteher und Vertreter der Innungen als solche mit ihren bisherigen Functionen. Die Mitglieder der Innungen haben das Recht, über Auflösung der Innung und über das Innungsvermögen zu verfügen; zu derartigen Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer nach den bisher gültigen Bestimmungen und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung erforderlich. Diese Beschlüsse müssen dem betreffenden Landrathe angezeigt werden.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind als aufgelöst zu betrachten.

Der Austritt aus den bisherigen Innungen steht jedem einzelnen Mitgliede frei, die desfallsige Erklärung muß jedoch bei dem zuständigen Landrathe erfolgen und ist erst alsdann als gültig zu betrachten.

Die Innungen, welche bis zum 1. April 1866 die von ihnen zu errichtenden Statuten bei der Behörde nicht eingereicht haben, sind von selbst als aufgelöst zu betrachten.

Die ausdrückliche oder als erfolgt zu erachtende Auflösung einer Innung ist von dem Fürstlichen Ministerium im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bei erfolgter Auflösung der Innungen fällt das Vermögen derselben den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Theilen zu, wenn hierüber anderweite gültige Innungsbeschlüsse nicht gefaßt worden sind; unter allen Umständen bleibt jedes einzelne bisherige Mitglied der aufgelösten Innung für sämmtliche Schulden zu seinem Kopftheile verhaftet.

Jedes aus der Innung ausgetretene Mitglied haftet für die zur Zeit seines Austrittes vorhandenen, durch das Activvermögen nicht gedeckten Schulden der Innung mit, und zwar zu seinem Kopftheile. Der Innung steht das Recht zu, vom Austretenden die Einzahlung seines bezüglichen Schuldenantheils an die Innungscasse zu fordern, sie muß aber bei Verlust ihrer desfallsigen Ansprüche dieselben innerhalb eines Jahres vom Tage des Austritts an in Ermangelung außergerichtlicher Befriedigung durch Klagerhebung geltend machen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Auflösung der Innungen bleiben der Ausführungsverordnung (§. 80) vorbehalten.

§. 74.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpflegungscassen.

Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Cassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen u. s. w. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§. 75.

Aeltere Cassen.

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit auf so lange, als von den Betheiligten mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, hierüber nicht anders beschlossen wird.

§. 76.

Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.

Es ist zulässig für alle solche Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Casse nach §. 74 und 75 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

Fünfter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§. 77.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, welchen auch hinsichtlich der nach Maßgabe der gegenwärtigen Gewerbeordnung verwirkten Geldstrafen die Befugniß, dieselben den Schuldigen anzufordern, zusteht. (Art. 4 des Gesetzes vom 25. März 1850.)

Sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes besonders bestimmt ist, sind zu den gewerbepolizeilichen Functionen und desfallsigen Beschlußfassungen, Verfügungen und Entscheidungen in erster Instanz überall die Ortspolizeibehörden zuständig. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden findet binnen zehntägiger Nothfrist Recurs an die nächst vorgesetzte Behörde im gewöhnlichen geordneten Instanzenzuge Statt.

Wenn durch eine Entscheidung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, eine landräthliche Entscheidung bestätigt wird, so ist ein weiterer Recurs dagegen nicht zulässig.

§. 78.

Competenz der Justizbehörden.

Wegen der mit Strafe bedrohten Uebertretungen dieses Gesetzes haben die Justizbehörden, sofern nicht der Schuldige hinsichtlich einer angeforderten Geldstrafe auf die Anforderung der Verwaltungsbehörde (§. 77) dieselbe erlegt hat, das Strafverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und zu erkennen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbetreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale ꝛc.) gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Schlußbestimmungen.

§. 79.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen, statutarischen und sonstigen Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 80.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung das Fürstliche Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 14. November 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 51.

Gesetz über Entschädigung für aufgehobene Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechte, sowie über Ablösung einiger anderer Verbietungsrechte. — Vom 14. November 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen im Anschlusse an die Bestimmungen des §. 40 der Gewerbeordnung vom heutigen Tage mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Entschädigung aufgehobener Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte.

§. 1.

Innungsmäßige Verbietungsrechte.

Für den Wegfall der unter A. in §. 40 der Gewerbeordnung aufgehobenen, aus dem Innungsverbande herrührenden Verbietungsrechte wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn und insoweit das Verbietungsrecht nach den verfassungsmäßig bestätigten Innungsartikeln für eine geschlossene Zahl von Innungs-

mitgliedern begründet war und außerdem bei dem Einzelnen neben dem Innungsmeisterrechte den Besitz einer dinglichen Gewerbeberechtigung erforderte, die entweder mit einem Grundstücke verbunden, oder so beschaffen ist, daß sie nach §. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 1857 als zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignete, für sich bestehende, den Immobilien gleich zu achtende Gerechtsame angesehen werden muß. Als eine solche dingliche Gewerbegerechtigkeit wird jedoch eine nachträglich mit Dispens von der Geschlossenheit ertheilte Concession nicht angesehen.

§. 2.

Andere Verbietungs- und Zwangsrechte.

Für den Wegfall der unter B. im §. 40 der Gewerbeordnung aufgehobenen Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte, soweit sie nicht nach den weiteren Bestimmungen des angezogenen §. 40 ausdrücklich ohne Entschädigung beseitigt, oder von der Aufhebung ausgenommen, bezugsweise nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes für ablösbar erklärt worden sind, wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn das einzelne Recht zur Zeit des Eintritts dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise durch speciellen Privatrechtstitel unwiderruflich bestand. Ist das Recht durch Verleihung begründet, so gilt es als widerruflich, wenn bei der Verleihung oder der Erneuerung des Privilegiums das Mehren oder Mindern, die Zurücknahme oder Abänderung desselben allgemein und ohne Einschränkung auf vorausbestimmte Fälle oder auf den Eintritt eines speciellen Ereignisses vorbehalten war.

Die etwa über eine geschlossene Zahl solcher Berechtigungen hinaus nachträglich ertheilten Concessionen zum Betriebe desselben Gewerbes sind ebenfalls von der Entschädigung ausgeschlossen.

§. 3.

Wer die Entschädigung empfängt und leistet.

Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an die rechtlichen Inhaber der bezüglichen aufgehobenen Rechte und wird aus der Staatscasse geleistet.

§. 4.

Anmeldung.

Die Inhaber der zu entschädigenden Rechte haben dieselben bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung unter Angabe des dem Rechte zum Grunde liegenden Rechtstitels bis zum 1. Juli 1866 bei dem Fürstlichen Landrathe desjenigen

Bezirks schriftlich anzumelden, innerhalb dessen (im Falle des §. 1) die Innung, welcher das Verbietungsrecht verliehen ist, ihren Sitz hat, resp. (im Falle des §. 2) das betreffende Recht zur Zeit der Aufhebung bestand.

Erstreckt sich ein solches Recht über mehrere Landrathsbezirke, so genügt die Anmeldung bei einem der betreffenden Landräthe, welcher dieselbe dann dem Fürstlichen Ministerium zum Zwecke der Wahl des mit der Führung der Verhandlung und Entscheidung zu beauftragenden Landraths vorzulegen hat.

Zu der vorstehend erwähnten Anmeldung sind auch diejenigen befugt, welche ein hypothekarisches oder sonstiges dingliches Recht an der Gewerbeberechtigung haben.

§. 5.

Verfahren; Entscheidung.

Der Fürstliche Landrath hat über die Anmeldung den vom Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, zu bestellenden Vertreter des Staatsfiscus zu hören und zunächst unter den Betheiligten die Güte zu versuchen, beim Mißlingen dieses Versuchs aber das weitere Verfahren zur Feststellung der Streitpunkte einzuleiten und hiernach eine Entscheidung darüber abzugeben, ob und wieweit der angemeldete Anspruch gesetzlich zur Entschädigung geeignet ist.

Bei dem vor den Fürstlichen Landräthen ergehenden Verfahren können dieselben ihren Verfügungen an die Parteien nicht nur durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen Gehorsam verschaffen, sondern auch den Parteien unter Festsetzung bestimmter Fristen Erklärungen über Thatumstände bei Strafe des Eingeständnisses abfordern und die Beibringung von Beweismitteln bei Strafe des Ausschlusses derselben vom gegenwärtigen Verfahren auferlegen. Eidesdelation ist in diesem Verfahren unzulässig.

Gegen die Entscheidung des Fürstlichen Landraths steht allen Theilen binnen zehntägiger Nothfrist Berufung auf den Ausspruch des Gesammtministeriums zu.

Gegen letzteren Ausspruch steht dem Anmelder lediglich die ebenfalls binnen zehntägiger Nothfrist bei dem Fürstlichen Landrathe anzumeldende Berufung auf Entscheidung der Frage im Rechtswege zu, widrigenfalls der Ausspruch des Gesammtministeriums endgültig bleibt.

Wird die Berufung auf den Rechtsweg gehörig und rechtzeitig angemeldet, so ist die Klage bei deren Verlust binnen einer weiteren unerstreckbaren Frist von 90 Tagen, von Ablauf der Berufungseinwendungsfrist an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte einzureichen. Der Gegenstand eines solchen Rechtsstreites ist Behufs Beurtheilung der Frage über Gerichtszuständigkeit und Zulässigkeit von Rechtsmitteln als ein wichtiger, unschätzbarer anzusehen.

Wird die Klage in der angebrachten Maße verworfen, so ist dem Kläger nachgelassen, binnen anderweiten 90 Tagen nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eine neue Klage, bei Verlust seines Anspruchs, zu erheben.

§. 6.

Ermittelung und Feststellung der Entschädigung.

Ist die Entschädigungsberechtigung zugestanden, oder rechtskräftig festgestellt, so hat der Fürstliche Landrath selbstständig zur Ermittelung der Entschädigungssumme zu schreiten, und zwar im Falle des §. 1 in der Regel erst dann, wenn bezüglich aller angemeldeten Verbietungsrechte derselben Art und desselben Ortes die Frage über die Entschädigungsberechtigung feststeht.

Sollten jedoch hierüber bezüglich einiger solcher Verbietungsrechte Processe schweben, so ist deshalb die Ermittelung der Entschädigungssumme hinsichtlich der übrigen nicht auszusetzen. Dagegen ist diese Ermittelung dann, wenn über die Mehrzahl der betreffenden Ansprüche Processe anhängig sind, so lange auszusetzen, bis die noch unentschiedenen Fälle die Minderzahl der angemeldeten bilden.

Wenn im Falle des §. 1 mit Ermittelung der Entschädigungssumme bezüglich der Mehrzahl der angemeldeten Verbietungsrechte derselben Art und desselben Ortes vorgeschritten wird, so ist die für diese festgesetzte Höhe des Entschädigungscapitals auch für die in Folge gerichtlicher Entscheidung nachträglich zur Entschädigung gelangenden Berechtigungen derselben Kategorie ohne Weiteres maßgebend.

§. 7.

Begrenzung des Gegenstandes der Entschädigung.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrecht; die Gewerbeberechtigung an sich, mit welcher das Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrecht verbunden war, kommt hierbei nicht in Betracht.

§. 8.

Ausschluß des Rechtsweges.

Die Entschädigungssumme wird mit Ausschluß des Rechtsweges lediglich im Verwaltungswege in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften festgestellt.

§. 9.

Ermittelung der Entschädigungssumme in Fällen des §. 1.

In den Fällen des §. 1 dient als Maßstab für die Entschädigung der Kaufwerth der mit dem Verbietungsrechte verbundenen Gewerbeberechtigung dergestalt, daß

a) bei Verbietungsrechten, die den Mitgliedern einer nach ihren Artikeln dem Mehren oder Mindern unterliegenden Innung zustanden, die Hälfte,

b) bei den übrigen Verbietungsrechten zwei Drittheile

des Kaufwerths der Gewerbeberechtigung auf das zu entschädigende Verbietungsrecht gerechnet werden.

Bei Ermittelung des Kaufwerths der Gewerbeberechtigungen ist zunächst der Durchschnitt der Preise, welche während der letzten 30 Jahre, vom 1. Jan. 1865 an rückwärts gerechnet, für solche Gewerbeberechtigungen bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen oder bei gerichtlichen Würderungen angenommen worden sind, als Anhalt zu benutzen, hierbei aber der Werth der darunter etwa mitbegriffen gewesenen Grundstücke, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände zu kürzen. Aus den für einzelne der vorerwähnten Gewerbeberechtigungen zu ermitteln gewesenen Werthssummen ist die Durchschnittssumme als Grundlage für die wegen sämmtlicher in Betracht kommender Entschädigungsobjecte zu gewährende Entschädigung anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, daß für einzelne Gewerbeberechtigungen deren Werth nicht hat festgestellt werden können. Ebenso ist, wenn der Werth nur einer dieser Gewerbeberechtigungen zu ermitteln gewesen ist, dieser für sämmtliche maßgebend.

Besteht in einem Orte (z. B. im Falle eines sich über mehrere Orte erstreckenden Innungsbezirks) nur eine einzige nach §. 1 zu beurtheilende Gewerbeberechtigung ihrer Art, so ist, wenn die Entschädigungsberechtigung nach vorgängiger Anmeldung festgestellt worden ist, der Kaufwerth der betreffenden Gewerbeberechtigung speciell, im Uebrigen aber nach Maßgabe der für den Fall einer Mehrheit von Entschädigungsberechtigten derselben Innung und desselben Orts geltenden, bezugsweise analog anzuwendenden, Bestimmungen zu ermitteln.

§. 10.

Fortsetzung.

Fehlt es an den im §. 9 angegebenen Anhaltepunkten für die Werthsermittelung, so ist der Verkaufswerth durch Würderung von drei zu vereidenden Sachverständigen festzustellen.

Von diesen Sachverständigen benennen die anerkannten Entschädigungsberechtigten derselben Innung und desselben Ortes Einen, der Vertreter des Staatsfiscus den Zweiten und der Fürstliche Landrath den Dritten.

In gleicher Weise wird im Falle des letzten Absatzes des vorigen Paragraphen, nur mit dem Unterschiede, daß hier der einzelne Entschädigungsberechtigte für sich allein einen Sachverständigen ernennt, verfahren.

§. 11.

Fortsetzung.

Wenn der Kaufwerth einer in einem Orte einzeln bestehenden Gewerbeberechtigung (letzter Absatz des §. 9) durch Sachverständige nach §. 10 zu ermitteln ist, so kann hierbei die Ermittelung des Kaufwerths gleicher Gewerbeberechtigungen in den anderen Orten desselben Innungsbezirks von den Sachverständigen, je nach Befinden, als Anhaltepunkt benutzt werden.

§. 12.

Ermittelung der Entschädigungssumme in den Fällen des §. 2.

In den Fällen des §. 2 ist die Entschädigungssumme für jedes einzelne Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrecht speciell zu ermitteln und durch Würderung von drei zu vereidenden Sachverständigen festzustellen, von welchen der Entschädigungsberechtigte Einen, der Vertreter des Staatsfiscus den Zweiten und der Fürstliche Landrath den Dritten zu ernennen hat.

Die Sachverständigen haben bei Ermittelung der Entschädigungssumme die Natur und den Umfang des zu schätzenden Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechts genau zu beachten und alle einschlagenden Umstände, namentlich die nach den obwaltenden Verhältnissen und nach der Oertlichkeit bestehende Wahrscheinlichkeit einer nach Wegfall des betreffenden Rechts früher oder später eintretenden Concurrenz in Rücksicht zu ziehen.

Als Anhaltspunkte können dabei auch die Kaufpreise und Taxsummen benutzt werden, welche für die betreffende Berechtigung bei Veräußerungen, Erbtheilungen oder gerichtlichen Würderungen gezahlt, bezugsweise angenommen worden sind. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß für die nicht aufgehobene Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes an sich keine Entschädigung gewährt wird, sondern nur für das davon in Abzug kommende Verbietungs- oder Zwangsrecht.

War ein Verbietungs- oder Zwangsrecht gewissen Beschränkungen durch gegenüberstehende oder concurrirende Rechte Anderer oder durch gewisse Befreiungen oder sonst unterworfen, so ist hierauf ebenso entsprechende Rücksicht zu nehmen, wie auf den Wegfall solcher Beschränkungen, welchen der betreffende Gewerbebetrieb vor Eintritt der Gewerbeordnung unterlag.

§. 13.

Verfahren bei Zuziehung Sachverständiger.

In allen Fällen der Ermittelung und Feststellung der Entschädigungssumme durch Sachverständige (§§. 10, 11 und 12) gelten folgende Normen:

1) Wenn die den Parteien zu setzende Frist zur Bezeichnung eines Sachverständigen nicht eingehalten wird, geht das Recht zur Erwählung des betreffenden Sachverständigen auf den Fürstlichen Landrath über.
2) Zu Sachverständigen dürfen nur solche sachkundige Männer gewählt werden, welche weder rücksichtlich der Sache betheiligt sind, noch auch zu einer Partei in irgend einem Verhältnisse stehen, welches sie als Zeugen unzulässig oder verdächtig machen würde.
3) Einwendungen der Parteien gegen die Person der gewählten Sachverständigen und deren Tauglichkeit sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen der dazu zu bestimmenden Frist angebracht werden. Werden solche Einwendungen vom Fürstlichen Landrathe gegründet gefunden, so ist an der Stelle des ausfallenden Sachverständigen von der Partei, welche denselben ernannt hatte, ein anderer zu wählen.
4) Der Fürstliche Landrath hat die Sachverständigen zu vereiden und über ihre Aufgabe und die einschlagenden Sach- und Rechtsverhältnisse genau zu instruiren, wie auch zu bestimmen, ob sie ihr gehörig zu motivirendes Gutachten schriftlich oder zu Protocoll abgeben sollen.
5) Können sich die Sachverständigen über eine gemeinschaftliche Begutachtung und Taxe nicht einigen, so hat Jeder sein Gutachten mit Angabe der Gründe besonders abzugeben. In diesem Falle gilt der Durchschnitt der arbitrirten Sätze als Würderungssumme.
6) Sollten sich Unvollständigkeiten, Unklarheiten oder offenbare Irrthümer im Gutachten herausstellen, so hat der Fürstliche Landrath den Sachverständigen die nochmalige Prüfung des Gutachtens aufzugeben und von ihnen die erforderlichen Erläuterungen, Ergänzungen oder Berichtigungen zu verlangen.
7) Das Gutachten wird nebst den etwaigen Nachträgen den Parteien abschriftlich mitgetheilt, um ihre etwaigen Einwendungen gegen den Ausspruch der Sachverständigen bei Verlust derselben binnen einer vierzehntägigen Frist anzubringen.
8) Werden Einwendungen zeitig erhoben, so ist, falls dieselben weder durch weitere Aufschlüsse der Sachverständigen, noch durch gütliche Vereinigung der Parteien beseitigt werden können, die Zuziehung von drei andern Sachverständigen erforderlich, bezüglich deren Wahl, Eigenschaften, Vereidigung, Instruirung und Verfahren dieselben Vorschriften gelten, welche in Ansehung der drei ersten Sachverständigen gegeben worden sind.

Die neuen Sachverständigen haben das Gutachten der vorigen zu revidiren und ein neues Gutachten abzugeben, wobei im Falle der Meinungsverschiedenheit die Vorschrift unter Nr. 5 oben ebenfalls gilt.

Bei dem Ergebnisse dieses anderweiten Gutachtens behält es sein unabänderliches Bewenden.

9) Im Falle einer Mehrheit von Entschädigungsberechtigten derselben Innung und desselben Ortes (§. 10) wird die Frage, ob Einwendungen nach Nr. 7 oben zu erheben sind, oder ob eine gütliche Vereinigung nach Nr. 8 oben zu schließen ist, auf Seiten der berechtigten Innungsgenossen durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß derselben entschieden. Die Minderheit hat sich danach zu fügen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 14.

Verfahren in Fällen des §. 9.

Ueber das Ergebniß der nach §. 9 vorgenommenen Werthsermittelung hat der Fürstliche Landrath beide Theile zu hören. Gelingt es demselben dabei nicht, unter den Betheiligten über die Höhe des zu gewährenden Entschädigungscapitals eine Vereinigung zu Stande zu bringen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter nicht bedarf, so ist von demselben hierüber geeigneten Falls nach etwaiger Vervollständigung der vorgenommenen Werthsermittelungen, zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist binnen zehntägiger Nothfrist Berufung auf den alsdann entgültigen Ausspruch des Gesammtministeriums nachgelassen. Diese Entscheidung ist, wenn auch nur von einem Theile der Entschädigungsberechtigten Berufung eingewendet wurde, für die Gesammtheit derselben maßgebend.

§. 15.

Auskunftsertheilung durch die Parteien.

Die Parteien können von den Fürstlichen Landräthen, eventuell mit Ordnungsstrafen, resp. unter Androhung zweckentsprechender Rechtsnachtheile angehalten werden, diejenige Auskunft, deren sie oder die Sachverständigen bedürfen und welche von den Parteien erwartet werden kann, zu ertheilen, wie auch zu gleichem Bedürfnisse Urkunden oder sonstige Schriften und Beweismittel vorzulegen.

§. 16.

Folge der Entschädigung.

Das festgestellte Entschädigungscapital tritt allenthalben an die Stelle des weggefallenen Rechts.

§. 17.

Verzinsung.

Vom Tage der Aufhebung des Rechtes an, wofür das Entschädigungscapital zu gewähren ist, wird letzteres dem Berechtigten bis zum Tage der Auszahlung mit 4 Procent jährlich verzinst. Der Auszahlung gleich gilt die vom Fürstlichen Landrathe angeordnete, oder durch etwaige Verweigerung der Annahme Seitens des Berechtigten hervorgerufene gerichtliche Deposition, welche dann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten erfolgt.

§. 18.

Gewährung der Entschädigungscapitale.

Nach den wegen etwaiger Realrechte Dritter am Entschädigungscapitale erforderlichen Ermittelungen (§. 20) hat der Fürstliche Landrath unter Angabe der definitiv festgestellten Entschädigungssumme dem Entschädigungspflichtigen zu eröffnen, ob das Entschädigungscapital ganz oder theilweise an den Entschädigungsberechtigten, oder an wen sonst zu bezahlen, oder gerichtlich zu deponiren ist.

Das Entschädigungscapital ist nach Ablauf eines Vierteljahres von der vorerwähnten Eröffnung an, und zwar an demjenigen 1. Januar, 1. April, 1. Juli, oder 1. Octbr., der nach Ablauf der vierteljährigen Frist zuerst einfällt, zu leisten und wird in Ermangelung anderer disponibler Mittel von der Staatsschuldenverwaltung baar oder in Obligationen gewährt.

Im letztgedachten Falle geschieht die Entschädigungsleistung durch Staatsschuldverschreibungen, die auf Capitalsummen von 200, 100 Thalern oder 50 Thalern ausgefertigt werden, auf den Inhaber lauten, unkündbar sind, und in welchen das Versprechen enthalten ist, den Capitalbetrag ein Vierteljahr nach der künftigen Ausloosung zu zahlen und bis dahin mit vier vom Hundert alljährlich zu verzinsen.

Im Uebrigen finden auf diese Staatsschuldverschreibungen die Bestimmungen in §. 20 Alinea 2, 3 und 4 und §. 21 des Gesetzes vom 23. Decbr. 1861, bezugsweise analoge, Anwendung mit der Modification, daß die folgeweise eintretende Erhöhung der Dotation der Staatsschuldenverwaltung am 1. Jan. 1867 beginnt, daß sie 5 Procent des Nennwerths der betreffenden Staatsschuldverschreibungen beträgt und daß hiervon 4 Procent zur Zahlung der Zinsen und 1 Procent sammt den durch die fortschreitende Capitaltilgung zuwachsenden Zinsersparnissen zur Wiedereinlösung der Schuldverschreibungen dienen.

Dem Ministerium steht die Befugniß zu, an Stelle der erwähnten Staatsschuldverschreibungen einstweilen Interimsobligationen auszustellen, welche dann,

sobald die erwähnten Staatsschuldverschreibungen zur Emission bereit sind, gegen Aushändigung dieser wieder eingezogen und umgewechselt werden.

§. 19.

Rechte Dritter.

Pachter von Gewerbeberechtigungen, mit welchen Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrechte verbunden waren, haben, wenn Entschädigung für die Aufhebung geleistet wird, an den Verpachter auf die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der vierprocentigen Zinsen vom Entschädigungscapitale. Sie können aber auch, wenn sie dies längstens vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Gesetzes erklären, das Pachtverhältniß einseitig aufheben, sofern nicht etwa die bezügliche Gewerbeberechtigung einen untergeordneten Nebenbestandtheil einer Grundstücks- oder Gutspachtung mit ungetrennter Pachtsumme bildete.

Ueber ein ohne Entschädigung vor Ablauf der Pachtzeit weggefallenes Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrecht erlischt ein etwaiges Pachtverhältniß ohne Entschädigungsanspruch des Pachters, wenn der Pachter nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist die Pachtung der Gewerbeberechtigung fortsetzen zu wollen erklärt.

Etwaige besondere für vorgedachte Fälle getroffene Vertragsbestimmungen werden hierdurch nicht alterirt.

§. 20.

Rechte Dritter, Fortsetzung.

Haften auf der Gewerbeberechtigung oder auf dem Grundstücke, womit das Verbietungsrecht verbunden ist,

a) Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte, oder

b) Reallasten oder Ablösungsrenten,

so sind im ersteren Falle die Entschädigungscapitale bei dem zuständigen Justizamte zu deponiren, welches das Interesse der Realgläubiger nach Maßgabe der einschlägigen, resp. analog anzuwendenden Bestimmungen im dritten Abschnitte des Gesetzes vom 8. April 1850 über Ablösung der Reallasten wahrzunehmen hat.

Im anderen Falle sind die desfallsigen Berechtigten befugt, die Aufhebung jenes Verhältnisses und die Befriedigung aus dem Entschädigungscapitale zu verlangen; es könnte denn der Verpflichtete im zweiten Falle nachweisen, daß die letztgedachten Lasten schon vor der Verbindung der Gewerbeberechtigung mit dem betreffenden Grundstücke auf diesem geruht haben, oder daß sie unzweifelhaft lediglich auf dem Grundstücke ruhen.

Insoweit dieser Nachweis erbracht wird, kann der Berechtigte aus dem Wegfalle des Verbietungsrechts einen Anspruch auf Ablösung, resp. Tilgung der Ablösungsrente nicht ableiten.

Die Bestimmnngen im dritten Abschnitte des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850 finden, soweit hier nicht etwas Anderes bestimmt ist, analoge Anwendung.

Beim Beginn des Verfahrens zur Ermittelung und Feststellung der Entschädigungssumme (§. 6) hat der Fürstliche Landrath die unbekannten mittelbaren Interessenten aufzufordern, ihre etwa auf der betreffenden Gewerbeberechtigung, oder auf dem Grundstücke, womit das betreffende Verbietungsrecht verbunden ist, haftenden hypothekarischen oder sonstigen dinglichen Rechte, Reallasten oder Ablösungsrenten in einem hierzu anzusetzenden Termine bei Verlust des Anspruchs auf Befriedigung aus dem an den Inhaber der betreffenden Gewerbeberechtigung auszuzahlenden Entschädigungscapitale anzumelden. Gegen den angedrohten Rechtsnachtheil findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Die öffentliche Aufforderung ist zweimal im Regierungsblatte und außerdem durch Anschlag vor dem Geschäftslocale des Fürstlichen Landraths und in der betreffenden Gemeinde an dem für solche Anschläge bestimmten Platze bekannt zu machen.

Der Anmeldetermin soll vom Tage der Ausgabe des betreffenden Regierungsblattes wenigstens sechs Wochen entfernt sein.

§. 21.

Rechte Dritter, Fortsetzung.

Kommt ein durch Verleihung begründetes Verbietungs-, Zwangs- oder Bannrecht ohne Entschädigung in Wegfall, so erlöschen damit auch die bei der Verleihung darauf gelegten Reallasten dann, wenn der Inhaber der ohne Entschädigung aufgehobenen Gewerbeberechtigung nachweist, daß sie unzweifelhaft lediglich auf dieser haften.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ablösung einiger Verbietungsrechte.

§. 22.

Gegenstand der Ablösung.

Der Ablösung unterliegen:

1) das Recht von Mühlenbesitzern, andern Müllern zu verbieten, daß sie Behufs Ausübung ihres Gewerbes in einen bestimmten Bezirk eintreiben oder

in sonstiger Weise sich dahin verfügen, um Mahlgut zu suchen und zu befördern, soweit es nicht mit dem Mahlzwange verbunden ist, in welchem Falle es mit der Ablösung des Mahlzwangs von selbst erlischt;

2) das Verbietungsrecht gegen Errichtung fernerer Schenken oder Gasthöfe und gegen den Betrieb fernerer solcher Wirthschaften in einem bestimmten Gemeindebezirke, sofern es sich nicht im Besitze einer Gemeinde oder des Fürstlichen Kammergutes befindet, in welchem Falle bereits durch §. 40 der Gewerbeordnung darüber verfügt sein würde; endlich überhaupt

3) Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte, welche durch Vertrag mit den Verpflichteten begründet sind.

§. 23.

Von den Parteien.

Auf Ablösung können in den Fällen des §. 22 unter 1 und 2 nur antragen diejenigen Gemeinden, auf deren Bezirk sich das Verbietungsrecht erstreckt, sowie, wenn ein solches Verbietungsrecht sich auf Domainen oder Rittergüter, welche einen besonderen Bezirk bilden (§§. 3 und 4 der Städte- und 4 und 5 der Landgemeinde-Ordnung vom 10. Juli 1857), erstrecken sollte, das Fürstliche Ministerium, Finanzabtheilung, bezugsweise die Besitzer solcher Rittergüter, im Falle des §. 22 unter N. 3 aber die daselbst bezeichneten Verpflichteten.

Insbesondere soll,

a) wenn eine Gemeinde die Verpflichtung dergestalt vertragsmäßig übernommen hat, daß ihre Angehörigen, bezugsweise ihr Bezirk dem fraglichen Rechte unterworfen sind,

die betreffende Gemeinde und,

b) wenn ein Grundstück oder Gut dem fraglichen Rechte durch Vertrag unterworfen worden ist,

der zur Zeit der Ablösung das Grundstück oder Gut eigenthümlich Besitzende

als solcher, zum Antrage auf Ablösung befugter Verpflichteter angesehen werden.

Die §§. 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1857, die Ablösung des Mühlen- und Backzwanges ꝛc. betreffend, finden analoge Anwendung.

§. 24.

Concurrirende Rechte.

Wenn mehreren Berechtigten das gleiche Recht in dem betreffenden Bezirke neben einander und mit dem Verbietungsrechte gegen Andere zusteht, so ist der

Ablösungsantrag zugleich gegen sämmtliche Berechtigte zu richten, nicht aber in dem Falle, wenn ein Anderer den Verbietungsberechtigten nur in seinem Verbietungsrechte beschränkt, ohne selbst ein solches gegen Andere zu haben.

§. 25.

Ermittelung der Entschädigung.

Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt nach Maßgabe der hierüber im ersten Abschnitte dieses Gesetzes für die Fälle des §. 2 festgesetzten Grundsätze, indem die Bestimmungen in den §§. 12 und 13 dieses und in den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1857, die Ablösung des Mühlen- und Backzwanges ꝛc. betreffend, bezugsweise analoge, Anwendung finden.

Wenn die Entschädigungssumme für ein nach §. 22 unter Nr. 1 ablösbares Recht festgestellt werden soll, so dürfen die Sachverständigen nach ihrem Ermessen die Bestimmungen in §§. 9, 10, 11 und 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. Juli 1857 zur Grundlage benutzen, um einen zu findenden Theil des Reinertrags, welcher für einen Mahlzwang hiernach zu berechnen sein würde, unter Berücksichtigung des geringeren Inhalts des abzulösenden Verbietungsrechts und der anderen in Betracht kommenden Verhältnisse als Reinertrag des Letzteren anzusprechen.

§. 26.

Verfahren.

Das Verfahren ist, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, das im Gesetze vom 22. April 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen vorgeschriebene mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Ablösungscommission hier überall der Fürstliche Landrath tritt, in dessen Bezirk die berechtigte Mühle belegen ist, bezugsweise die ausschließliche Zwangsgerechtigkeit besteht.

§. 27.

Ablösungscapital, mittelbare Interessenten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§. 16, 17 und in Alinea 1 des §. 18, sowie die Bestimmungen über mittelbare Interessenten im III. Abschnitte des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 8. April 1850 finden, resp. analoge, Anwendung.

Das Ablösungscapital ist binnen einem Vierteljahre nach der im §. 18 Alinea 1 gedachten Eröffnung von dem Verpflichteten zu bezahlen.

Dritter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 28.

Kostenfreiheit.

Die Verhandlungen bei den Behörden, mit Ausnahme der Processe bei den Gerichtsbehörden, sind sportel- und stempelfrei; die nothwendigen Verläge werden von der Staatscasse bestritten.

§. 29.

Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Fürstliche Ministerium beauftragt ist, tritt gleichzeitig mit der Gewerbeordnung vom heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 14. November 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 52.

Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 13. Juli 1857 über Errichtung einer Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen von Fürstl. Staats- und Hofdienern, Geistlichen und öffentlichen Lehrern betreffend. — Vom 16. November 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Einem Theilnehmer der durch das Gesetz vom 13. Juli 1857 begründeten Pensionsanstalt, welcher während des Bestehens der diesseitigen Vertragsverhältnisse zu der Königlich Preußischen und Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung und zu der Corrections- und Strafanstalt zu Zeitz und aus Anlaß dieser Vertragsverhältnisse, ohne aus dem diesseitigen Unterthanenverbande auszutreten, bei einer Postanstalt im hiesigen Fürstenthume oder bei der Corrections- und Strafanstalt zu Zeitz Anstellung findet, kann auf sein Nachsuchen nach dem Ermessen des Fürsten die fernere Theilnahme an der Pensionsanstalt dergestalt gestattet werden, daß derselbe in derjenigen Classe der Theilnehmer, welcher er zur Zeit seines Ausscheidens aus dem bisherigen Dienste angehörte, verbleibt.

Im Uebrigen richten sich die Rechtsverhältnisse solcher Mitglieder und deren Hinterbliebener nach dem Gesetze vom 13. Juli 1857 resp. dessen Abänderungen und Ergänzungen mit der Maßgabe, daß ein späterer Uebertritt in ein anderes Dienstverhältniß, als die oben speciell bezeichneten, dem Verlassen des Dienstes im Sinne des citirten Gesetzes gleich zu achten ist, und daß die Beiträge, so-

fern sie nach Procenten der Besoldung zu berechnen sind, durch die Höhe der in dem neuen Dienste zu beziehenden Besoldung bestimmt werden.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 13. Juli 1857 bis jetzt vorgekommenen Dienstveränderungsfälle der im §. 1 bezeichneten Art dergestalt analoge Anwendung, daß den bezüglichen ausgeschiedenen Theilnehmern der Pensionsanstalt der Wiedereintritt in dieselbe in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen und Modificationen, wie §. 1 festsetzt, gestattet werden kann. Der so Wiedereintretende hat jedoch die Beiträge, welche er im Falle der gestatteten fortgesetzten Theilnahme nach §. 1 zu bezahlen gehabt haben würde, für den seit seinem Ausscheiden verflossenen Zeitraum nachträglich an die Casse der Anstalt einzuzahlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 16. November 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 53.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung über eine zwischen der K. K. Oesterreichischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bei Beglaubigung von Urkunden öffentlicher Behörden. — Vom 20. November 1865.

Nachdem mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Durchlaucht des Fürsten eine, die Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bei Beglaubigung von Urkunden öffentlicher Behörden betreffende Uebereinkunft geschlossen worden ist, bringen wir dieselbe mittelst des nachstehenden Abdruckes zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 20. November 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ministerial-Erklärung.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ist mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung Sr. Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zwischen dem

Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern in Wien

und

dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministerium in Sondershausen nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

Art. 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Art. 2.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

Art. 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen: — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in See-Schifffahrts- und See-Sanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommandos; — in Schwarzburg-Sondershausen des Ministeriums und bezüglich der von dem Militärcommando ausgestellten Urkunden ebenfalls der Legalisation durch das Ministerium. Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

Art. 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zoll-Vertrags vom 11. April 1865

oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde: — in Oesterreich der Finanz-Landes-Direction oder beziehungsweise der Steuer-Direction; — in Schwarzburg-Sondershausen des Ministeriums, Finanzabtheilung, bezüglich der General-Inspection des Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereines.

Keiner weiteren Beglaubigung bedürfen die Urkunden, welche von den dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Finanz-Ministerium und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und beziehungsweise dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministerium, Finanzabtheilung, unmittelbar untergeordneten *) Behörden und Aemtern ausgefertigt werden.

Art. 5.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; — in Schwarzburg-Sondershausen bedürfen die Auszüge aus den Kirchenbüchern (Tauf-, Trauungs- und Todtenzeugnisse), desgleichen die von jüdischen Cultusbeamten ausgestellten Bescheinigungen über Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle jüdischer Religionsgenossen der Beglaubigung durch das Ministerium.

Art. 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, — bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Oesterreich: durch die vorgesetzte Superintendentur, — in Schwarzburg-Sondershausen durch das Ministerium.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

---

*) Verzeichniß der diesfallsigen Behörden und Aemter:
a) in Oesterreich, vergleiche die Anlage;
b) in Schwarzburg-Sondershausen:
die Generalinspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt.

Art. 7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Urkundlich ausgefertigt.

Wien, den 18. October 1865.

(L. S.) Der Minister des kaiserl. Hauses u. d. Aeußern:
Alexander Graf Mensdorff-Pouilly FML.

Sondershausen, den 20. November 1865.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
G. Keyser.

Verzeichniß

a) der kaiserl. königl. österreichischen Behörden und Aemter:

1) Direction der Staatsschuld.
2) Staats-Centralcasse.
3) Die Staats-Hauptcassen.
4) Die Lotto-Gefällsdirection.
5) Die Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter.
6) Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7) Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8) Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9) Aerarial-Porzellanfabrik.
10) Schwefelsäure- und chemische Productenfabrik (in Heiligenstadt).
11) Direction der Staatstelegraphen.
12) Bergwerksproducten-Verschleißdirection.
13) Hauptmünzamt.
14) General-Probiramt.
15) Haupt-Pünzirungsamt.
16) Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17) Postdirectionen.
18) Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gemunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Baeya.

19) Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20) Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21) Die Montan-Lehr-Anstalten in Leoben und Puzibram.
22) Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Puzibram.
23) Das Salinen- und Ober-Verwaltamt in Scóvár.
24) Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25) Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.
26) Die General-Inspection für Eisenbahnen.

Nr. 54.

Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Nebenzollamtes I. auf dem Bahnhofe zu Asch in Böhmen betreffend. — Vom 25. November 1865.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Bahnhofe zu Asch in Böhmen ein Bayrisches Nebenzollamt I. mit der Befugniß eines Hauptzollamtes zur Ein-, Aus- und Durchgangsabfertigung des Eisenbahnverkehrs unter der Benennung:

„Königlich Bayrisches Nebenzollamt I. am Bahnhofe zu Asch",

errichtet und vom 1. d. Mts. an ins Leben getreten ist.

Sondershausen, den 25. November 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Nr. 55.

Verordnung, die Versendung von Spielkarten unter Uebergangsscheincontrole betreffend. — Vom 27. November 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen im Anschlusse an Unsere Verordnungen vom 19. April 1844 und vom 24. April 1857 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Versendung von Spielkarten aus einem Landestheile des Fürstenthums in den anderen mit Berührung fremden Staatsgebiets, und die Versendung von Spielkarten aus dem Fürstenthume in andere Staaten, in welche die Einfuhr gestattet ist, darf nur mit einem Uebergangsscheine erfolgen, der vorher bei der zuständigen Steuerbehörde zu erholen ist.

§. 2.

Die Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

§. 3.

Das Verfahren bei der Untersuchung solcher Zuwiderhandlungen richtet sich nach den für die Untersuchung und Entscheidung von Zuwiderhandlungen des Zoll- und Uebergangsabgabegesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 27. November 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 56.

Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnencontrole in Bezug auf Branntwein für die Provinz Sachsen betreffend. — Vom 4. December 1865.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums ist die in Beziehung auf den Branntwein in der Provinz Sachsen bisher noch bestandene Waaren-Controle im Binnenlande (§. 93—97 der Zollordnung) bis auf Weiteres aufgehoben worden.

Unter Rückbezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Dec. 1860 (Seite 328 und 329 der Gesetzsammlung) bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 4. December 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 57.

Ministerialverordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 14. November 1865. — Vom 4. December 1865.

Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten und auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865 wird zur Ausführung derselben hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Zu §. 1 der Gewerbeordnung.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist darnach zu beurtheilen, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerbes im Wesentlichen auf selbsterzeugte Rohstoffe gegründet ist. Ein durch besondere Umstände herbeigeführter stärkerer Zukauf fremden Materials in einzelnen Jahren rechtfertigt für sich allein noch nicht die Unterwerfung der Anlage unter die Gewerbeordnung.

Der Vertrieb des in Brauereien und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden, erzeugten Bieres und Branntweins, sowie des von selbst erbautem Obste gewonnenen Weines und des selbst erbauten Traubenweines unterliegt nur den hinsichtlich des Betriebes von Schankwirthschaften im §. 7 der Gewerbeordnung bestimmten Beschränkungen.

§. 2.

Die dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien und die nach dem Gesetze über den Bergbau vom 25. Februar 1860 damit verbundenen Anstalten unterliegen den Vorschriften des erwähnten Gesetzes.

Dagegen sind solche Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung jener Mineralien erfolgt, wie Hütten- und Blaufarben-Werke, ingleichen diejenigen An-

stalten, welche zur Aufbereitung der Mineralien von dritten Personen als selbstständige Werke errichtet werden, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurtheilen (§. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1860).

Auch auf die Gewinnung und den Rohverkauf der zum Berg-Regal nicht gehörigen Fossilien, z. B. Steine, Marmor, Sand, Thon ꝛc., leiden die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn die Verarbeitung und Aufbereitung solcher Fossilien für den Handel oder in besonderen gewerblichen Anstalten erfolgt.

§. 3.

Kohlensaure Wasser, welche außer Kohlensäure und Wasser keine andern Bestandtheile enthalten, sind nicht als künstliche „Mineralwässer" zu betrachten.

§. 4.

Zu §. 2 der Gewerbeordnung.

Von den im Alinea 1 des §. 2 der Gewerbeordnung gedachten Gewerbeunternehmungen, sowie von den die Leitung und Vertretung solcher Geschäfte besorgenden Personen ist der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben.

§. 5.

Zu §. 4 der Gewerbeordnung.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines Unternehmers ist zwar nach §. 46 der Gewerbeordnung zulässig, erheischt jedoch die besondere Anmeldung derselben.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das verarbeitete Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in Einer Hand ist indeß nicht als ein Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen und folgeweise eine besondere Anmeldung dieser Vereinigung nicht erforderlich, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Neben-Producte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosser-Arbeit zur Meubles-Fabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiede-Arbeit zur Wagen-Fabrikation, oder die Ausdehnung der Gerberei auf Verarbeitung der Lederabfälle.

Der **Handel** mit den Artikeln des angemeldeten oder auf dem Grunde früherer Berechtigung fortbetriebenen Gewerbes ist in dem letzteren stets mitbegriffen.

Das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe umfaßt alle dem Handelsverkehre unterliegenden Gegenstände und bedarf es daher, wenn einmal angemeldet, zu einer Erweiterung oder Veränderung einer neuen Anmeldung nicht.

§. 6.

Die Anmeldung kann mündlich zu Protocoll oder schriftlich geschehen.

Dieselbe muß enthalten die genaue Angabe des Alters des Anmeldenden und die nähere Bezeichnung des von ihm beabsichtigten Gewerbebetriebes, sowie der zu diesem Zwecke von ihm etwa beabsichtigten Anlagen.

Für den Fall, daß der Gewerbebetrieb von dem Nachweise besonderer Befähigung (§. 17 der Gewerbeordnung) abhängt, ist der Befähigungsnachweis beizufügen.

Auswärtige haben überdies die Angabe ihres Alters durch ein Geburts- oder Taufzeugniß oder auf sonst geeignete Art, z. B. durch Vorlegung eines früheren Anmeldescheins an einem anderen Orte des Inlandes, zu bescheinigen.

§. 7.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebes sind solche Gewerbetreibende ausgenommen, welche ihr Geschäft nach den bisherigen Bestimmungen bereits selbstständig betrieben haben, sofern und soweit eine wesentliche Veränderung des Gewerbebetriebes nicht stattfindet. Es gilt dieses namentlich von den sämmtlichen bisherigen Innungsmeistern und auch hinsichtlich solcher selbstständiger Gewerbearbeiten, zu deren Vornahme künftig ein Befähigungsnachweis erfordert wird.

§. 8.

Zu §. 5 der Gewerbeordnung.

Unter den §. 5, Z. 2 der Gewerbeordnung fallen auch die sogenannten Haus-Industriegewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei ꝛc. insoweit, als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt. Beschäftigung der eigenen Familienglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen ꝛc. ist nicht als Annahme von Gehülfen anzusehen.

Ferner gehören hierher die Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen.

Die Aufnahme in eine fortbestehende Innung befreit nicht von der Anmeldungspflicht.

§. 9.

Zu §. 6 der Gewerbeordnung.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung und deren Unterlagen, soweit dieses möglich ist, ungesäumt zu prüfen. Hierbei hat dieselbe bei ermangelnder urkundlicher Nachweisung über das Alter des ortsangehörigen Anmelders zu erwägen, ob nach den ihm bekannten Verhältnissen desselben hiervon abzusehen, oder der diesfallsige Nachweis zu erfordern sei.

Gehört das angemeldete Gewerbe zu denen, welche nach §. 7 der Gewerbeordnung einer besonderen Concession bedürfen, so ist das Gesuch an den Fürstlichen Landrath mit gutachtlicher Aeußerung über die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers und über die etwa in Betracht kommenden Localitäten unverweilt einzusenden.

Ist der Betrieb des Gewerbes nach §. 17 der Gewerbeordnung von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig, so hat die Ortspolizeibehörde lediglich an die diesfallsigen Zeugnisse der nach §. 22 dieser Verordnung berufenen Prüfungsbehörden sich zu halten.

Handelt es sich um Personen, welche dem Fürstenthume nicht angehören und deshalb nach §. 18 der Gewerbeordnung regelmäßig nur dann zum selbstständigen Gewerbebetriebe im Fürstenthume zuzulassen sind, wenn in deren Heimath den diesseitigen Staatsangehörigen eine gleiche Vergünstigung gewährt wird, so kann der diesfallsige Nachweis der Gegenseitigkeit nur durch ein entsprechendes Zeugniß einer Provinzial-Behörde des betreffenden ausländischen Staates geführt werden. Das Ministerium behält sich jedoch zur Ersparung solcher Nachweise die Bezeichnung derjenigen Staaten vor, in denen die diesseitigen Angehörigen zum selbstständigen Geschäftsbetriebe zugelassen werden.

§. 10.

Ueber die erfolgte Anmeldung eines nicht concessionspflichtigen Gewerbes ist im Mangel eines Bedenkens oder nach Beseitigung bestandener Bedenken ein Anmeldeschein nach dem Formular unter A. unverweilt auszufertigen und dem Anmelder gegen Erlegung einer Gebühr von 5 Sgr. zuzustellen. A.

Außer dieser Gebühr und etwanigen Verlägen kommen für das Anmeldungsverfahren keinerlei Kosten in Ansatz; es wäre denn, daß Ausfertigungen oder Niederschriften durch Nichtbefolgung erlassener Auflagen, Ladungen oder sonstiger Verordnungen veranlaßt worden sind.

§. 11.

Ueber die erfolgten Anmeldungen haben die Ortspolizeibehörden tabellarische Verzeichnisse nach dem Formular unter B. anzulegen und unter Berücksichtigung der dem letzteren beigefügten Bemerkungen fortzuführen. B.

Mit jedem Kalenderjahre ist für die neuen Anmeldungen ein neues mit Nr. 1 beginnendes Verzeichniß anzulegen.

Ein gleiches Verzeichniß ist hinsichtlich derjenigen Personen aufzustellen, welche nach den bisherigen Bestimmungen vor Eintritt der Gewerbeordnung zum selbstständigen Gewerbebetriebe bereits befugt waren und einer besonderen Anmeldepflicht deshalb nicht unterlagen.

In diesen Verzeichnissen sind die durch Tod, Wegzug oder ausdrückliche Geschäftsaufgabe vorkommenden Erledigungen nachzutragen.

§. 12.

Zu §. 7 der Gewerbeordnung.

Bei Ertheilung der Concessionen findet künftig der Vorbehalt des Widerrufs nicht statt.

Die vor dem Eintritt der Gewerbeordnung zu Gewerben, welche nach der letzteren concessionspflichtig sind, unwiderruflich verliehenen Concessionen bleiben in Kraft. Wegen der mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilten Concessionen bewendet es bei dem Bestehenden. Es bleibt jedoch den Betheiligten vorbehalten, eine Concession auf dem Grunde des Gesetzes zu suchen.

Concessionen zu Gewerben, welche künftig nicht concessionspflichtig sind, erlöschen mit Eintritt der Gewerbeordnung.

Concessionen, welche auf eine bestimmte Zeit ertheilt und auch nach der Gewerbeordnung zu dem fraglichen Geschäftsbetriebe erforderlich sind, bleiben für die bestimmte Zeit in Kraft.

§. 13.

Unter dem concessionspflichtigen Kleinverkauf von Branntwein aller Art ist der Verkauf in Quantitäten von zwei Rößeln und darunter zu verstehen.

Der Verkauf von Wein, Bier, Branntwein und sonstigen Getränken zum unmittelbaren Genusse der Abnehmer im Verkaufslocale fällt unter den Begriff der Schankwirthschaft und unterliegt der Concessionspflicht.

§. 14.

Die Concessionirung von Theater- und Schauspieler-Gesellschaften durch einen Fürstlichen Landrath bezieht sich auf den Bezirk des Letzteren. Daneben ist je-

doch die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Aufführung öffentlicher Schauspiele an den einzelnen Orten immer noch einzuholen.

§. 15.

Zu §. 8 der Gewerbeordnung.

Die Realberechtigungen auch zum Betriebe solcher concessionspflichtigen Gewerbe, für welche forthin ein dingliches Recht nicht ertheilt werden darf, bestehen fort.

Wegen Uebertragung eines Realrechtes von dem ursprünglich berechtigten Grundstücke auf ein anderes Grundstück ist an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu berichten.

Die Concessionen gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, nur für den betreffenden Ort, ohne daß jedoch der Berechtigte hierdurch beschränkt ist, von seinem Wohnorte aus auch mit Auswärtigen Geschäfte zu machen. Bei dem Wechsel des Wohnortes des Concessionirten ist eine neue Concession erforderlich.

§. 16.

Zu §. 9 der Gewerbeordnung.

Ueber jede Concession ist eine schriftliche Urkunde auszustellen, aus welcher der Umfang und die etwanigen Bedingungen der ertheilten Gewerbeberechtigung hervorgehen muß. Rücksichtlich der Gebühren für Concessionen oder sonstige Erlaubnißscheine bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Ortspolizeibehörden sind von der Verleihung von Concessionen zu benachrichtigen.

Die Concessions-Urkunde vertritt die Stelle des Anmeldescheines. Ueber die Concessionen ist gleich wie über die Anmeldungen zum selbstständigen Gewerbebetriebe von der Ortspolizeibehörde ein tabellarisches Verzeichniß zu führen.

§. 17.

Zu §. 12 der Gewerbeordnung.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen in der sogenannten Haus-Industrie (Factoren, Aufkäufer u. s. w.) ist nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen.

Gewerbetreibende, welche an einem Orte des Inlandes ihren festen Wohnsitz haben und dort nach §. 4 der Gewerbeordnung angemeldet sind, dürfen Gewerbearbeiten auch außerhalb ihres Wohnortes bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparatur-Arbeiten zu bewirken sind, sammeln,

Dieses gilt insbesondere von Glasern, Böttchern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfbindern, Barbieren u. s. w. Nur wenn solche Gewerbe ohne festen Wohnsitz in einem Orte des Inlandes und ohne für diesen Ort erfolgte Anmeldung lediglich im Umherziehen betrieben werden, bedarf es dazu besonderer Erlaubniß. Ständige Gewerbtreibende des Auslandes sind auch in dieser Beziehung nach §. 19 der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

§. 18.

Zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Waldbaues, deren Umherführen gestattet ist, gehören auch die aus rohen Früchten bereiteten Säfte, sowie Pech, Theer.

Als gemeine Verbrauchsgegenstände im Sinne des §. 12 Z. 3 der Gewerbeordnung gelten

grobe Holzwaaren, als Bretter, Bohlen, Latten, Stollen, Leitern, Getreideschaufeln, Dachspähne, Schindeln, Rechen, Quirle, hölzerne Schuhe, Besen, Körbe, Siebe und dergl.; ordinaire Strohwaaren, Sand, Thon, Wagenschmiere, Kienruß, Wetzsteine, Hefen, Schreibmaterialien.

Selbstverständlich ist die Anwendung der zur Verhütung von Vergehen nothwendigen Polizeimaßregeln durch die in §. 12 der Gewerbeordnung gewährte Freiheit nicht ausgeschlossen.

Namentlich kann der Nachweis des rechtlichen Erwerbes von Wildpret, Holz u. s. w., welches zum Verkauf in die Ortschaften gebracht wird, verlangt werden.

§. 19.

Zu §. 13 der Gewerbeordnung.

Zu den Gewerben, welche mit Erlaubniß im Umherziehen betrieben werden dürfen, sind zu zählen:

Viehhandel, Viehverschneiden, Scheerenschleifen, Siebmachen, Kesselflicken, Topfbinden, Korbflicken, Musikmachen, Veranstaltung von Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienende Vorstellungen.

Zum Hausirhandel darf die Erlaubniß in Ansehung solcher Waaren gegeben werden, welche von den in dem betreffenden Bezirke seßhaften Gewerbetreibenden entweder gar nicht oder zu unverhältnißmäßig hohen Preisen geführt werden. Ausgeschlossen sind jedoch diejenigen Waaren, deren Vertrieb aus Gründen der Sitten- oder Feuerpolizei bedenklich erscheint — wie z. B. Branntwein, Spiritus, Liqueur, Schießpulver und andere leicht feuerfangende oder explodirende che-

mische Präparate; ferner selbstverständlich solche Waaren, welche nach §. 1 der Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben überhaupt ausgenommen sind, wie Arzneiwaaren jeder Art, Salz; endlich auch Spielkarten. Bezüglich der Druckschriften bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mit Einschluß des Hausirhandels ist nur an solche Personen zu ertheilen, welche von ansteckenden und ekelhaften Krankheiten frei sind, sich auch über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit gehörig auszuweisen vermögen.

Auch darf diese Erlaubniß Personen unter 21 Jahren in der Regel nicht ertheilt werden.

Zuständig für Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und zum Hausirhandel sind bezüglich der Stadtbezirke die betreffenden Stadträthe, im Uebrigen die Fürstlichen Landräthe innerhalb ihres Bezirkes.

§. 20.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und zum Hausirhandel ist schriftlich auf eine gewisse im Erlaubnißscheine zu bezeichnende Zeit, für den Hausirhandel insbesondere auf nicht länger als Ein Jahr zu ertheilen.

Rücksichtlich der dafür zu erhebenden Gebühren bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Gehülfen dürfen bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (mit Ausnahme von Schaustellungen u. s. w.) und bei dem Hausirhandel nur insoweit verwendet werden, als sie zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und ähnlichen Unterstützungen nöthig sind. Schulpflichtige Kinder werden von der Benutzung als Gehülfen unbedingt ausgeschlossen.

Die Gehülfen sind im Erlaubnißscheine namentlich aufzuführen und dürfen getrennt von dem Inhaber des Scheines dem Gewerbe nicht nachgehen.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Eigenschaften gelten, mit Ausnahme des Alters, auch bei den Gehülfen.

§. 21.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eins der für den Inhaber des Erlaubnißscheines aufgestellten Erfordernisse hinweg, so hat die hiervon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Hausirschein abzufordern und solchen an die Behörde, von welcher derselbe ausgestellt worden, zurückzusenden. Geht dagegen bei dem Gehülfen ein solches Erforderniß verloren, so hat die dieses wahrnehmende Polizeibehörde die weitere Verwendung desselben zu untersagen und das Geeignete hierüber im Erlaubnißscheine zu bemerken. Die gegen polizeiliches Ver-

bot fortgesetzte Beibehaltung eines Gehülfen hat die Zurückziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

§. 22.

Zu §. 17 der Gewerbeordnung.

Soweit nicht nachstehend Ausnahmen nachgelassen sind, ist ein besonderer Befähigungsnachweis erforderlich zur selbstständigen Ausführung und Leitung

1) aller Bauten, welche zum dauernden oder zeitweisen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sowie solcher Bauten, bei denen Feuerungs- oder Gewölbeanlagen zur Ausführung kommen, z. B. auch von Kirchen, Schulen, Hörsälen, Tanzsälen, Geschäftsbureaus, Fabrikgebäuden, Thürmen, Turnhallen, Theatern, Verkaufs- und Schaulocalen, Schau- und Schenkbuden, Getreidespeichern, Scheunen, Viehställen, Brenn- und Schmelzöfen, Brauereien, Brennereien, desgleichen von Canälen, Ueberbrückungen und Durchlässen,

2) aller Umwandelungen von Baulichkeiten, die ohne Zuziehung eines geprüften Bauverständigen hätten errichtet werden dürfen, in solche Bauten, zu deren Neubau nach Vorstehendem nur ein geprüfter Bauverständiger befugt sein würde.

Von vorstehenden Bestimmungen finden folgende Ausnahmen Statt:

I. Ungeprüften Bauhandwerkern ist nur gestattet

1) die Ausführung von Reparaturen defect gewordener einzelner Theile an Gebäuden, insofern dabei wesentliche Umänderungen an den Constructionen und den Feuerungsanlagen derselben nicht vorkommen,

2) die Neu- oder Umsetzung, wie die Reinigung von Zimmer-, Küchen- und Welköfen, Wasch-, Färbe- und Braukesseln, sofern damit nicht die Aufführung oder Umänderung von Essen oder sonstigen Rauchcanälen, oder eine Veränderung in Bezug auf die Brandmauern verbunden ist,

3) die Errichtung nicht mit Feuerungsanlagen versehener und nicht gewölbter Gebäude, sofern die Tiefe derselben nicht 20 Fuß übersteigt und sie nur ein Stockwerk hoch ohne Zwischengebälk aufzuführen sind,

4) die Ausführung von Umfriedigungen aller Art, nebst Thoren und Thüren,

5) die Ausführung von Canälen, Ueberbrückungen und Durchlässen, sofern
   a) bei Mauerwerk die lichte Weite der Durchlaßöffnung bezüglich der einzelnen Durchlaßöffnungen nicht mehr als 5 Fuß beträgt,
   b) bei Holzbau die frei liegende Länge der Träger 12 Fuß nicht übersteigt.

11. Technische Feuerungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Essen, dürfen von den Maschinen- und Kesselfabrikanten durch selbst angenommene Arbeiter ausgeführt werden.

Der Befähigungsnachweis ist zu führen durch das Bestehen einer Prüfung vor einer von dem Fürstlichen Ministerium aus Bautechnikern zu bildenden Commission. Die Prüfung hat sich auf praktische und theoretische Kenntnisse nach Maßgabe eines vom Fürstlichen Ministerium demnächst besonders bekannt zu machenden Regulativs zu erstrecken.

Zur Prüfung werden in der Regel nur Solche zugelassen, welche drei Jahre hindurch als Gehülfen (Gesellen) bei selbstständigen Bauhandwerkern und in dieser Zeit wenigstens zusammen neun Monate lang praktisch auf dem Bauplatze thätig gewesen sind.

Ausnahmsweise kann auf Befürwortung der Prüfungscommission ein Erlaß an diesen Erfordernissen durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, verfügt werden, wenn der Bewerber andere geeignete Gelegenheiten, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Baufache anzueignen, benutzt hat.

Ueber das Bestehen der Prüfung ist dem Betheiligten von der Prüfungs-Commission ein Zeugniß auszufertigen.

Die Staatsbaubeamten bis zum Bauconducteur einschließlich sind ohne Weiteres als zu selbstständiger Leitung und Ausführung von Bauten befähigt anzusehen. Auch die dermaligen Zimmer- und Maurermeister behalten ihre zeitherigen Befugnisse.

Die für befähigt erachteten Personen sind zur Ausführung von Bauten unter Annahme der dazu nöthigen Gehülfen aller Art berechtigt.

Die bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bleiben bis auf Weiteres in Kraft und leiden, soweit sie die Handwerksmeister betreffen, auch Anwendung auf die künftig zu selbstständiger Leitung und Ausführung von Bauten befähigten Personen.

§. 23.

Zu §. 18 der Gewerbeordnung.

Beabsichtigen Ausländer, in deren Heimathslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigung haben, die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, so ist das Gesuch bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Niederlassung erfolgen soll, einzu-

reichen und von dieser an den Fürstlichen Landrath, von diesem aber mit gutachtlicher Aeußerung an das Fürstliche Ministerium einzusenden.

§. 24.

Zu §. 19 der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung von Gewerbearbeiten im Inlande durch ausländische Gewerbetreibende ist nächst der Gleichstellung der diesseitigen Staatsangehörigen im betreffenden Staate erforderlich, daß ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen der diesseitigen Gewerbeordnung entspricht; deshalb muß insbesondere bei dem im §. 17 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbe der Nachweis besonderer Befähigung schon in dem Heimathsstaate des Betheiligten der Erlangung seiner Gewerbeberechtigung vorausgegangen sein, oder nachträglich im Inlande nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 22 dieser Verordnung geführt werden.

Ausländer, welche von der im §. 19 der Gewerbeordnung nachgelassenen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Fürstenthume Gebrauch machen wollen, haben vor Beginn ihres Gewerbebetriebes bei dem Vorstande des betreffenden Gemeindebezirks sich anzumelden und nach Befinden das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen.

Eine gehörig ausgestellte Bescheinigung des Gemeindevorstandes über den gelieferten Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse legitimirt den Betheiligten zur Vornahme von Gewerbearbeiten auch für das übrige Inland.

§. 25.

Zu §§. 24 und 25 der Gewerbeordnung.

Die nach §. 25 der Gewerbeordnung erforderlichen Pläne und Bauzeichnungen sind in doppelten Exemplaren einzureichen.

Die Genehmigung hat schriftlich und unter Beifügung der für nöthig befundenen Abänderungen und Bedingungen, sowie unter Rückgabe des einen, bezüglich berichtigten und jedenfalls mit dem Genehmigungsvermerke zu versehenden Exemplares der Pläne und Zeichnungen zu erfolgen.

Die zu einer Anlage ertheilte Genehmigung gilt nicht als Anmeldung zum Gewerbebetriebe, diese ist vielmehr besonders zu bewirken.

§. 26.

Zu §. 26 der Gewerbeordnung.

Kommen in dem nach §. 26 der Gewerbeordnung eingeleiteten Verfahren besondere Privatrechtstitel gegen die beabsichtigte Anlage zur Anmeldung, so sind

sie zwar dem Unternehmer ebenfalls bekannt zu machen, und ist demselben zu überlassen, ob er sich dadurch von Ausführung der Anlage abhalten lassen, oder mit dem Widersprechenden vorher verständigen will. Im Uebrigen hat aber die Behörde bei ihrer Entschließung hierauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern im Falle der Genehmigung der Anlage dem Unternehmer nur bemerklich zu machen, daß die ertheilte Genehmigung ihn gegen die etwaigen Folgen der Nichtberücksichtigung solcher entgegenstehenden privatrechtlichen Titel nicht schütze.

§. 27.

Zu §. 37 der Gewerbeordnung.

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Windmühle in eine den Verkehr gefährdende Nähe des Weges kommen werde, ist als Regel festzuhalten, daß die Anlage von vorbeiführenden, zum Fahren oder Reiten bestimmten öffentlichen Wegen mindestens 20 Ruthen entfernt sein muß.

§. 28.

Zu §. 38 der Gewerbeordnung.

Es ist zunächst, jedoch ohne Ausschluß der landräthlichen Befugniß, Sache der Ortsbehörden, die im §. 38 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen und die wegen Betriebes lärmender Gewerbe geeigneten Anordnungen und Beschränkungen zu treffen, auch nach Umständen die gänzliche Einstellung des Betriebes anzuordnen.

§. 29.

Zum dritten Abschnitte der Gewerbeordnung.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten unbeschränkt.

§. 30.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbsgehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher Verpflichtung.

Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen und Arbeiter richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden Polizeivorschriften.

§. 31.

Zu §. 50 der Gewerbeordnung.

Die Justizbehörden werden, wenn Gewerbetreibende einer der im letzten Absatze des §. 50 der Gewerbeordnung gedachten Handlungen sich schuldig gemacht haben, hiervon dem betreffenden Landrathe Mittheilung machen.

§. 32.

Zu §. 60 der Gewerbeordnung.

Die Ortsbehörden sind eben so berechtigt als verpflichtet, bei solchen Gewerbeunternehmungen, welche durch die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes oder der Localitäten eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter herbeiführen, durch eigene Einsicht und nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen davon sich zu überzeugen, ob der Gewerbeunternehmer die zu Abwendung solcher Gefahren geeigneten Einrichtungen getroffen hat, im entgegengesetzten Falle aber die erforderlichen diesfallsigen Anordnungen zu erlassen und demnächst durch Revisionen über Befolgung dieser Anordnungen sich zu vergewissern.

§. 33.

Zu §. 61 der Gewerbeordnung.

Bloße Packstuben und ähnliche Locale, in denen nicht fabricirt wird, sind nicht als Werkstätten im Sinne des §. 61 der Gewerbeordnung anzusehen.

Unternehmer, welche bereits Fabrik-Ordnungen eingeführt haben, müssen dieselben nach Eintritt der Gewerbeordnung unverweilt zur Kenntniß des Fürstl. Landraths bringen; Unternehmer, von denen Fabrik-Ordnungen noch nicht aufgestellt worden, müssen solche längstens bis zum 1. April 1866 dem Fürstlichen Landrathe überreichen.

Hierbei ist für solche Fabriken, in denen Personen verschiedenen Geschlechtes ohne ständige Aufsicht beschäftigt werden, darauf möglichst Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Geschlechter in getrennten Localitäten sich aufhalten. Es gilt dieses insbesondere auch von den beschäftigten Kindern.

§. 34.

Zu §. 63 der Gewerbeordnung.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Annahme von Lehrlingen findet — mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 63 der Gewerbeordnung — nicht Statt.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf dem Grunde eines, die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, welcher zur Vermeidung von Irrungen zweckmäßiger Weise schriftlich zu verabfassen ist.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 35.

Zu §. 71 der Gewerbeordnung.

Gesuche gewerblicher Genossenschaften um Verleihung der juristischen Persönlichkeit sind unter Beischluß der Statuten bei dem Gemeindevorstande, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Wohnsitz bestimmt, zu überreichen, von diesem mit gutachtlichem Berichte an den Fürstlichen Landrath und von Letzterem ebenfalls mit gutachtlichem Berichte, zur Beschlußfassung gehörig vorbereitet, an das Fürstliche Ministerium einzusenden.

Wegen verweigerter Aufnahme in eine gewerbliche Genossenschaft kann bei dem betreffenden Fürstlichen Landrathe Beschwerde geführt werden.

§. 36.

Zu §. 73 der Gewerbeordnung.

Sobald die Gewerbeordnung in Kraft getreten ist, haben die Fürstlichen Landräthe die Vorsteher sämmtlicher in ihrem Bezirke bestehenden Innungen vorzubescheiden, dieselben auf die Bestimmungen des §. 73 der Gewerbeordnung speciell aufmerksam zu machen und ihnen nach Bedürfniß sachgemäße Belehrung zum Verständniß der bezüglichen Verhältnisse und Anleitung über ihr Verhalten zu ertheilen.

Namentlich sind die Vorsteher anzuweisen, ungesäumt eine Generalversammlung der Innungsmitglieder ordnungsmäßig zu berufen, um über die Frage, ob die Innung fortbestehen und deshalb das erforderliche Statut errichtet und bis zum 1. April 1866 eingereicht, oder ob die Innung aufgelöst werden solle, zu beschließen, und den gefaßten Beschluß dem Fürstlichen Landrathe binnen einer festzusetzenden Frist mitzutheilen. Für den Fall, daß die Auflösung der Innung beschlossen werden sollte, haben die Vorsteher dem Fürstlichen Landrathe zugleich eine Liste der dermaligen Mitglieder und eine Uebersicht der Vermögens- und Schuldverhältnisse der Innung zu überreichen, und der Fürstliche Landrath hat

möglichst darauf hinzuwirken, daß diese Verhältnisse vor der Auflösung gehörig geordnet werden.

§. 37.

Die von den Innungen, welche als gewerbliche Genossenschaften ferner bestehen bleiben wollen, zu errichtenden neuen Statuten sind zunächst dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirke die Innung ihren Sitz hat, bis spätestens zum 1. April 1866 einzureichen und von den Gemeindebehörden binnen 8 Tagen nach diesem Zeitpunkte dem betreffenden Fürstlichen Landrathe mitzutheilen, um durch dessen Vermittelung dem Fürstlichen Ministerium überreicht zu werden.

Der Fürstliche Landrath hat dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, unter Vorlegung der Acten anzuzeigen, welche Innungen sich aufgelöst haben, oder von selbst als aufgelöst zu betrachten sind. Dies bezieht sich auch auf den Fall, wenn die Mitgliederzahl einer Innung unter drei herabgesunken ist. Sowohl der Vorstand der betreffenden Innung, als auch die Ortsbehörde ist verpflichtet, zunächst dem Fürstlichen Landrathe vom Eintritte eines solchen Falles Anzeige zu machen.

§. 38.

Erklärt ein Innungsmitglied seinen Austritt aus der Innung vor dem Fürstlichen Landrathe, so hat Letzterer dem Innungsvorstande von dem Austritte Mittheilung zu machen und sowohl diesen, als den Austretenden auf dessen Haftpflicht für seinen Antheil an den Innungsschulden und die desfallsigen Befugnisse der Innung aufmerksam zu machen.

§. 39.

Zu §. 74 der Gewerbeordnung.

Die Verpflichtung der Gewerbegehülfen und Fabrikarbeiter zu Zahlung von Beiträgen zu Kranken- und Begräbnißcassen soll als begründet dann angesehen werden, wenn dieselben entweder bei dem Mitgliede einer Innung, für welche eine solche Casse besteht, oder in einer Fabrik, bei welcher eine derartige Einrichtung Statt findet, in Arbeit treten.

Weist indessen ein Gewerbegehülfe oder Fabrikarbeiter nach, daß er bereits Mitglied einer Casse des betreffenden Bezirkes ist, deren Einrichtung die Zwecke der Krankenpflege und die Bestreitung der Begräbnißkosten einschließt, so ist die obige Verpflichtung als erledigt anzusehen, dafern vertragsmäßig etwas Anderes nicht festgesetzt worden.

Soweit derartige Cassen nicht bestehen, haben die Gemeindevorstände auf deren Einrichtung in geeigneter Weise hinzuwirken. Die diesfallsigen Regulative sind, soweit die Verpflichtung zur Betheiligung dadurch begründet werden soll, dem Fürstlichen Landrathe und durch diesen dem Fürstlichen Ministerium vorzulegen.

§. 40.

Zu §. 76 der Gewerbeordnung.

Einrichtungen der im §. 76 der Gewerbeordnung gedachten Art können nur auf dem Wege der statutarischen Gesetzgebung erfolgen.

Sondershausen, den 4. December 1865.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Keyser.

Hierzu 2 Beilagen, Formulare A. und B.

A.

Formular eines Anmeldescheines.

Dem N. N. (Name des Anmeldenden) aus N. N. (Heimathsort des Anmeldenden) wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe seine Absicht, in N. N. (Angabe des Ortes) sein Gewerbe als

(Bezeichnung des Gewerbes)

zu betreiben, nach §. 4 der Gewerbeordnung vom 14. November 1865 angemeldet hat und daß der Ausführung dieses Vorhabens ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

(Ort). (Datum).

(Siegel).

(Unterschrift der Behörde).

B.

Formular zur Liste der Anmeldungen.

1. Laufende №	2. Datum der Anmeldung.	3. Name des Anmeldenden.	4. Alter des Anmeldenden.	5. Heimathsort des Anmeldenden.	6. Gewerbe.	7. № des Hauses.	8. Datum des Anmeldescheines.	9. №	10. Besondere Bemerkungen.

In der letzten Rubrik ist unter Anderem zu bemerken:

bei Gewerben, die einen Befähigungsnachweis verlangen, das Datum und die nähere Bezeichnung des Prüfungszeugnisses;

bei Personen, welche schon ein anderes Gewerbe betreiben, oder welche ihr Gewerbe geändert haben, der Hinweis auf jenes andere Gewerbe oder die frühere Anmeldung;

bei Personen, welche aus einem anderen Orte des Inlandes oder Auslandes kommen, der Hinweis darauf, und bei Ausländern auf die nach dem §. 18 der Gewerbeordnung erforderliche Nachweisung;

bei Anmeldungen von Zweiggeschäften der Sitz und der Inhaber des Hauptgeschäfts. Angezeigte Stellvertreter, Pachter und Geschäftsführer sind ebenfalls zu bemerken.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 58.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Fürstlichen Steueramts in Arnstadt, sowie die Errichtung einer bedingten Niederlage. — Vom 12. Decbr. 1865.

Nachdem von uns beschlossen worden ist, dem Fürstl. Steueramte in Arnstadt die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II., sowie ein bedingtes Niederlagerecht beizulegen, bringen wir nachstehend das für die bedingte Niederlage zur Anwendung kommende Regulativ zur öffentlichen Kenntniß, indem wir uns gleichzeitig vorbehalten, den Zeitpunkt, wann die fragliche Befugniß-Erweiterung ins Leben treten, die Eröffnung der Niederlage erfolgen und somit das Niederlage-Regulativ in Kraft treten wird, später öffentlich bekannt zu machen.

Sondershausen, den 12. December 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
v. Wolffersdorff.

Regulativ
für
bedingte Niederlagen unverzollter Waaren.

In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 werden für die bedingte Niederlage unverzollter Waaren in Arnstadt unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zu dem Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditionshofe und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen das Fürstliche Steueramt als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, so wie jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben nach §. 60 der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Niederlageamts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageorts bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande, oder unter Begleitscheincontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können:

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung des Generalinspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt mit der Maßgabe in die öffentliche Niederlage gelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die

Letzteren zu behandeln sind. — Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto ꝛc.) genommen werden. Nicht minder können ausnahmsweise:

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hierzu bedarf es aber besonderer Anordnungen, und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen; Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Begleitscheinen, beziehentlich: Zoll-
Muster A. declarationen, welche nach dem unter A. beiliegenden Muster von dem Niederle-

ger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Hiernächst erfolgt die Revision der Waaren, die unter allen Umständen eine specielle sein muß und der der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen hat.

§. 12.

Wenn eine aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waarencollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren in Bezug auf Art und Menge im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 14 des Auszugs zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisionsattest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung des Generalinspectors ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amts gehoben werden können.

Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 15.

Die zur bedingten Niederlage gebrachten Waaren können ohne specielle Genehmigung des Generalinspectors nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden.

§. 16.

Hat eine Nettoverwiegung der Waare stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu verlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 17.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 18.

Nach geschehener Niederlegung und nachdem die Waaren in dem Niederlageregister gebucht (in Anschreibung gebracht) sind, wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar des Auszugs zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient, während das andere Exemplar als Beleg zum Niederlageregister geht.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 19.

Der Niederlageverwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlageverwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Niederlageamtes zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und

Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 20.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer &c. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlageverwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waare äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen als Oeffnen, Stürzen, Aussieben &c. zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amts veranstalten zu können.

§. 21.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbstmöglichst zu erleichtern, wird, so weit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 22.

Von der einmal durch den Niederlageverwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waaren nicht gut lagern, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden. Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlageverwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 23.

Die Umpackung der Waaren behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so fern eine geeignete Räumlichkeit hierzu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang

dadurch nicht gestört wird. Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli behufs deren Theilung jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt.

Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 24.

Muster B.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters (B.) und Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 25.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichtsdifferenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken. Soweit ein Abgang am Nettogewichte lediglich durch den Act der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amts zollfrei abgeschrieben werden.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können nur mit Genehmigung des Generalinspectors in das Ausland zurückgeführt oder dürfen mit Genehmigung des Amts unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27.

Eine Bearbeitung der Waaren auf der Niederlage, welche über den Zweck der Erhaltung hinausgeht, ist nicht gestattet.

3. Entnahme von Proben.

§. 28.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 24.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken. Die solchergestalt geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29.

Das Niederlageamt ist befugt, denjenigen, welcher ihm den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe deshalb das Nöthige im Niederlageregister bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letzteren findet, wenn nach dem Ermessen des Amts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, resp. die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines Statt.

§. 31.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken.

Nachdem das Amortisationserkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verluste eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des Letzteren ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegten Waaren zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig, die Vorschriften der §§. 19 und 33 ein.

5. Lagergeld.

§. 32.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waare ermittelten Bruttogewicht erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 33.

Die zur bedingten Niederlage gebrachten Waaren dürfen ohne besondere Ermächtigung des Generalinspectors nicht über ein Jahr lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in anderen Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, in sofern dergleichen Waaren überhaupt ausnahmsweise noch zur bedingten Niederlage zugelassen werden, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 34.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger unter Vorlegung des Niederlagescheins eine Abmeldung nach C. dem anliegenden Muster (C.) dem Niederlageverwalter oder dem mit Führung des

Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsacte und sonst auch die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlageregister erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch Letztern der ganze Inhalt eines Niederlagescheines nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Niederlageamte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision.

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt, die Abmeldung aber von dem Amte als Registerbelag zurück behalten wird.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inland.

a) auf Begleitschein II.

§. 38.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Be-

stimmungen der §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) auf Begleitschein I.

§. 39.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitscheinregulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 40.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte,
b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlageregister angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) bei sofortiger Verzollung oder bei Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem *angeschriebenen* Gewichte erhoben resp. im Begleitschein ausgeworfen;
2) bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem anderen Niederlageorte wird das *angeschriebene* Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in Letzterem aber zugleich auch das bei der *Abmeldung* aus der Niederlage nach §. 39 *ermittelte* Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem Letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufräumung der Post der volle Eingangszoll eingezogen.

4) So weit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. das in dem Niederlageregister angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendung nach anderen Niederlageorten, so wie bei der Aufräumung der Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 3) das bei Anwendung der Regel der Eingangsverzollung unterliegende Mindergewicht um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewichte der entnommenen Proben ist dabei in jedem Falle der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 41.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 42.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften, oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den im Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Inhalt.

Beil

Abgegeben, den ...^ten^ .... 186...

Die Revision übernehmen:

an Unterzeichnete.......... eingegangenen Waaren.

№ der einzelnen Positionen.	IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
	Des Niederlage-Registers				Bemerkungen über angelegten Verschluß.	Datum des Abgangs.	Der Colli			
							Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht.	
									Brutto.	Netto.

B.

Von Unterzeichnet wird darauf angetragen, untenverzeichnete Coll
theilen
Proben à Loth entnehmen
Brutto verwiegen
öffnen und nachsehen
stürzen
aussieben
} zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.						II. Amtliche Bescheinigung.					
Des Niederlage-Registers			Benennung der Waaren.	Der Colli		Ermitteltes Gewicht.				Anderweiter Maßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlageregister ꝛc.
				Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto.		Netto.			
Conto.	Blatt.	№				Ctr.	℔.	Ctr.	℔.		
1.			2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

Nr. 59.

Gesetz, einen Nachtrag zur Städte- und zur Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 betreffend. — Vom 11. December 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns in Folge des Erlasses der Gewerbeordnung vom 14. Novbr. d. J. bewogen, mehrere Bestimmungen der Städte- und der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 durch Abänderungen und Zusätze mit den bezüglichen Vorschriften des erstgenannten Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im §. 22 unter Ziffer 1 der Städteordnung und im §. 21 unter Ziffer 4 der Landgemeindeordnung fallen weg.

§. 2.

Der §. 35 der Städteordnung lautet mit Wegfall seines übrigen Inhalts fortan:

„das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen, welche im Stadtbezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben".

§. 3.

Der §. 40 der Städteordnung erhält ebenso, wie der §. 31 der Landgemeindeordnung folgenden Zusatz:

„die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte in der Gemeinde kann jedoch dem Schutzgenossen entzogen werden, wenn er mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert."

§. 4.

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit der Gewerbeordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 11. December 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1865.

Nr. 60.

Nachtragsgesetz zu der Gebührentaxe in Strafsachen, den Diätenbezug des bei Geschwornengerichten fungirenden Beamtenpersonals betreffend. — Vom 21. October 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags zusätzlich zu den §§. 11, 12 und 13 der Gebührentaxe in Strafsachen vom 21. April 1850, was folgt:

Die zu amtlicher Thätigkeit bei Geschwornengerichten außerhalb der Flur ihres Wohnorts abgeordneten Beamten beziehen an Diäten und Vergütung für Nachtquartier einschließlich des Trinkgeldes die nachstehenden Beträge:

1) der Präsident des Gerichtshofs . . .	3 Thlr.	— Sgr.	Diäten,
	1 „	— „	für Nachtquartier,
2) die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs	2 „	— „	Diäten,
	— „	20 „	für Nachtquartier,
3) der Gerichtsschreiber (Protocollführer)	1 „	15 „	Diäten,
	— „	20 „	für Nachtquartier,
4) der aufwartende Diener	— „	15 „	Diäten,
	— „	7½ „	für Nachtquartier.

Der Oberstaatsanwalt und andere an dessen Stelle bei einem Geschwornengerichte fungirende Beamte der Staatsanwaltschaft liquidiren, wie die Mitglieder des Gerichtshofes (Z. 2).

Ausgegeben mit Nr. 156 des „Deutschen" am 30. December 1865.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Anderes geordnet ist, bewendet es bei den Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 der Gebührentaxe in Strafsachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. October 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 61.

Gesetz, die Neugestaltung der Kirchen- und Schulbehörden betr. — Vom 9. December 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtages zum Zweck der Einführung einer neuen Organisation der Kirchen- und Schulbehörden, was folgt:

§. 1.

Das Consistorium wird aufgehoben.

§. 2.

Dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, werden die gesammten inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, soweit sie nicht zum Ressort des Kirchenraths (§. 3) gehören, überwiesen.

Dasselbe ist innerhalb seines Wirkungskreises die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Kircheninspectionen (§. 18).

In Ansehung der Geschäftsgegenstände, welche dem Gesammtministerium zur collegialischen Berathung und Beschlußfassung überwiesen sind oder der Entschließung des Fürsten unterliegen, bewendet es bei den bisherigen Competenzbestimmungen.

§. 3.

Es wird ein Kirchenrath errichtet und dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, beigeordnet.

Derselbe steht unter dem Gesammtministerium als seiner zunächst vorgesetzten Behörde.

§. 4.

Der Kirchenrath besteht aus einer Anzahl von Geistlichen, welche von dem Fürsten berufen werden und nach der Zeit ihrer Berufung in den Kirchenrath unter einander rangiren. Für die erste Berufung bestimmt der Fürst ihr Rangverhältniß.

§. 5.

Den Vorsitz im Kirchenrathe führt zugleich mit den Rechten eines stimmführenden Mitgliedes der Vorstand der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen. In Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Vorsitzenden steht dem ersten Mitgliede des Kirchenraths die Geschäftsleitung zu.

§. 6.

Der Geschäftskreis des Kirchenraths umfaßt die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere:

1) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung,
2) die Anordnung kirchlicher Feste,
3) die Ertheilung von Dispensationen,
4) die Prüfung der Candidaten des Predigtamtes, die Aufsicht über dieselben und ihre Verwendung zu geistlicher Amtshülfe,
5) die Aufsicht über die moralische und Amtsführung der Geistlichen und Superintendenten, sowie
6) die Einleitungen und Vorschläge wegen Anstellung, Beförderung, Belohnung, Versetzung, Emeritirung und Pensionirung von Geistlichen.

Die Bestimmung in §. 2 Alinea 3 gilt auch hier.

§. 7.

Innerhalb seines Wirkungskreises ist der Kirchenrath die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Kircheninspectionen (§. 18), sowie der Superintendenten in den im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten.

§. 8.

Der Kirchenrath kann Einsicht nehmen von der Verwaltung des geistlichen und kirchlichen Stiftungsvermögens und darauf bezügliche Anträge beim Ministerium stellen.

§. 9.

Die Geschäftsbehandlung in den Kirchenrathssitzungen ist die collegialische.

§. 10.

Zu den Berathungen des Kirchenraths können nach Ermessen des Vorsitzenden auch die weltlichen vortragenden Beamten der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen zugezogen werden, sowie umgekehrt auch die Mitglieder des Kirchenraths zu den Berathungen des Ministeriums in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten.

§. 11.

Der Kirchenrath versammelt sich auf Zusammenberufung durch den Vorsitzenden. Zu den Sitzungen werden regelmäßig nur die unterherrschaftlichen Mitglieder berufen; jedoch wird der Vorsitzende zur Berathung wichtigerer Gegenstände und Fragen nach Befinden jeweilig Plenarsitzungen, in denen auch die oberherrschaftlichen Mitglieder erscheinen müssen, anberaumen.

§. 12.

Die auswärts wohnenden Mitglieder erhalten bei der Theilnahme an den Sitzungen eine Vergütung für ihre Reisekosten. Es bleibt jedoch vorbehalten, ihnen als Entschädigung für sämmtliche Reisekosten ein jährliches Bauschquantum zu bewilligen.

§. 13.

Der Vorsitzende kann die minder wichtigen oder keinen Aufschub leidenden Sachen ohne Berufung des Kirchenraths unter Zustimmung der hier wohnenden und nicht gerade behinderten Mitglieder erledigen.

§. 14.

Für die Secretariats-, Registratur- und Canzleigeschäfte beim Kirchenrath sorgt die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen durch die zu ihrem Ressort gehörigen Subalternen.

§. 15.

Das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, ist die oberste Schulbehörde und hat als solche unter den im §. 2 Alinea 3 angegebenen, auch hier maßgebenden Beschränkungen die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens und die Entscheidung aller dasselbe betreffenden Angelegenheiten, sowie die Oberaufsicht über die Anstalten und Stiftungen zu Schulzwecken.

§. 16.

Die gedachte Ministerialabtheilung ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde der (Kirchen- und) Schulinspectionen (§. 18).

§. 17.

Derselben werden ferner überwiesen die Angelegenheiten der Vereine für wissenschaftliche Zwecke, sowie die Verfügung über die von den Landesbehörden anzuweisenden Stipendien mit Einschluß der Freitische.

§. 18.

Es werden Kirchen- und Schulinspectionen errichtet. Die Sitze und Bezirke derselben wird die Staatsregierung bestimmen.

§. 19.

Jede derselben besteht aus:

1) dem Landrath des Inspectionsbezirks resp. seinem Stellvertreter,
2) dem Superintendenten dieses Bezirks; der Staatsregierung bleibt überlassen, mit Rücksicht auf die künftige Abgrenzung der Bezirke nach Befinden die gegenwärtige Zahl der Superintendenten zu vermehren.

§. 20.

Der Vorsitz in den Sitzungen und die gesammte Geschäftsleitung steht dem Landrathe zu; in dessen Abwesenheit übernimmt der Superintendent den Vorsitz in den Sitzungen; in allen übrigen Geschäften wird der Landrath von seinem gewöhnlichen Stellvertreter vertreten.

§. 21.

In unmittelbarer Unterordnung unter den Kirchenrath haben die Superintendenten die nächste Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung und über den kirchlichen Religionsunterricht allein zu führen, sowie auch die Ordination der Geistlichen vorzunehmen.

§. 22.

Bezüglich aller übrigen kirchlichen und geistlichen, sowie der gesammten Volksschulangelegenheiten treten die Kirchen- und Schulinspectionen in diejenige Stellung ein, welche bisher die Landräthe und Superintendenten zu diesen Angelegenheiten eingenommen haben.

§. 23.

Die Kirchen- und Schulvisitationen hat der Superintendent in ständigem Auftrage der Kirchen- und Schulinspection vorzunehmen. Er hat dafür Reisekosten und Diäten zu beanspruchen. Die Bezahlung derselben erfolgt bezüglich der Kirchenvisitationen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen und Observanzen. Die Gebühren bei Schulvisitationen werden von der Staatscasse getragen. Auch hat der Superintendent die Conferenzen der Geistlichen und Predigtamtscandidaten, sowie der Volksschullehrer des Bezirks im ständigen Auftrag der Kirchen- und Schulinspection anzuberaumen und abzuhalten.

§. 24.

Die Kirchen- und Schulinspectionen sind innerhalb ihres Ressorts die vorgesetzten Behörden der Kirchen- und Schulvorstände (§. 26), der Geistlichen und der Volksschullehrer ihres Bezirks.

§. 25.

Für die Secretariats-, Registratur- und Canzleigeschäfte sorgt der Landrath durch die zu seinem Ressort gehörigen Subalternen.

§. 26.

In jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde des Fürstenthums wird ein Kirchen- und Schulvorstand zur nächsten Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Volksschulangelegenheiten errichtet.

§. 27.

Derselbe besteht aus:

1) dem Ortsgeistlichen; wo deren mehrere sind, aus den sämmtlichen ordinirten Geistlichen der Gemeinde. Für Gemeinden, welche in die Kirchengemeinde eines anderen Staates eingepfarrt sind, bestimmt das Ministerium einen hierländischen Geistlichen als Mitglied. Dieser erhält alsdann für diese Functionen aus Staatsmitteln eine ständige Remuneration, deren Betrag das Ministerium festzusetzen hat. Uebrigens ist auch der betreffende ausländische Pfarrer berechtigt, als Mitglied in den Kirchen- und Schulvorstand einzutreten, jedoch ohne die Functionen eines Vorsitzenden, (§. 33 und ff.), die vielmehr dem ernannten inländischen Geistlichen zustehen, zu erhalten;
2) dem Bürgermeister resp. Schulzen der Gemeinde beziehungsweise deren Stellvertretern;

3) in Dörfern zwei, in Städten vier von dem Gemeinderathe bezüglich der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern, an deren Wahl sich jedoch nur die der Landeskirche angehörenden Mitglieder der genannten Körperschaften zu betheiligen haben.

In Orten gutsherrlichen Kirchenpatronats ist auch der Patron Mitglied des Kirchen- und Schulvorstandes, sobald er dispositionsfähig ist und die übrigen (nicht das Alter betreffenden), in §. 29 aufgeführten Bedingungen in seiner Person erfüllt. Von mehreren Inhabern eines Patronats ist nur Einer zum Eintritt in den Kirchen- und Schulvorstand berechtigt, und haben sich die ersteren darüber zu einigen, wer von ihnen dieses Recht ausüben soll. Es ist den zur Mitgliedschaft im Kirchen- und Schulvorstand berufenen Patronen nachgelassen, sich in solcher Eigenschaft durch eine dritte Person, welche allen in §. 29 aufgestellten Bedingungen der Wählbarkeit entspricht, vertreten zu lassen.

§. 28.

Die Mitglieder §. 27 Ziffer 3 werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 29.

Wählbar sind alle männlichen Kirchengemeindeglieder, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sich im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte und sonstigen guten Leumundes befinden und nicht Mitglieder einer höheren Kirchen- oder Schulbehörde sind.

§. 30.

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchen- und Schulvorstandes ist ein Ehrenamt und kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nur Diejenigen, die nach §. 28 Absatz 2 nach sechsjähriger Verwaltung eines solchen Amtes wieder gewählt worden sind, sowie Diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen einfach ablehnen.

§. 31.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes während seiner Amtsperiode erfolgt, wenn dasselbe die zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn es erhebliche Gründe für den Austritt beibringt, oder wenn es inzwischen das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und ausscheiden will.

An Stelle eines solchergestalt Ausscheidenden ist alsdann für die noch übrige Zeit der Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Anderer zu wählen. Sofern jedoch der Kirchen- und Schulvorstand auch nach solchem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder noch drei Viertheile seiner Mitglieder behält, und sofern der Neueintretende nicht mindestens sechs Monate im Amte sein würde, kann der Kirchen- und Schulvorstand beschließen, daß eine Neuwahl unterbleibe.

§. 32.

Ueber das Vorhandensein der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 29), über Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl (§. 30), sowie über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit des Ausscheidens der Gewählten (§. 31) entscheidet zunächst der Kirchen- und Schulvorstand selbst.

§. 33.

Den Vorsitz und die Geschäftsleitung in dem Kirchen- und Schulvorstand hat der Geistliche, bezüglich der erste unter den mehreren Geistlichen. Bei Verhinderung des letzteren geht der Vorsitz auf den in der Dienstreihe zunächst folgenden Geistlichen über. Während einer Pfarrvacanz übernimmt der zum ständigen Vicarius ernannte Geistliche den Vorsitz. Für Verhinderungsfälle der nach Vorstehendem zum Vorsitz berufenen Geistlichen ist ein für alle Mal ein Stellvertreter des Vorsitzenden von und aus den Mitgliedern des Kirchen- und Schulvorstandes zu wählen.

Da, wo ein Privatkirchenpatron in seiner Person Mitglied des Kirchen- und Schulvorstandes ist, hat dieser unbeschadet der sonstigen Befugnisse des Geistlichen den Ehrenvorsitz.

§. 34.

Die Geistlichen sind in ihrer die Lehre und das geistliche Amt betreffenden Thätigkeit von dem Kirchen- und Schulvorstande völlig unabhängig. Sie stehen insoweit lediglich unter dem Superintendenten (§. 21), bezüglich unter der vorgesetzten Kirchen- und Schulinspection.

§. 35.

Allen übrigen, im §. 34 nicht ausdrücklich ausgenommenen kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten hat der Kirchen- und Schulvorstand seine fürsorgliche Thätigkeit zuzuwenden.

Er ist ganz besonders berufen,

1) über den sittlichen und religiösen Zustand und zumal das kirchliche Leben der Gemeinde zu wachen, Zucht und Sitte in derselben durch Wort und That zu befördern und in solchem Sinne namentlich auch die aus der Schule entlassene Jugend zu beaufsichtigen;
2) für Unterbringung, Beaufsichtigung und Besserung der bürgerlich Bestraften zu sorgen;
3) die kirchliche Armen- und Krankenpflege zu üben.

Er überkömmt

4) bei Anstellung der Ortsgeistlichen das sog. votum negativum der Gemeinde, kraft dessen kein Geistlicher, gegen dessen Person, Lehre oder Wandel begründete erhebliche Einwendungen gemacht werden, in der Gemeinde angestellt werden darf;
5) die Ausstellung der Vocationen;
6) die Befugniß, die niederen Kirchendiener, soweit deren Amt nicht mit einer Schulstelle verbunden ist, zu wählen, auch alle niederen Kirchendiener zu verpflichten und zu beaufsichtigen;
7) die Verwaltung bezüglich Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchen- und Pfarreivermögens;
8) die Sorge für die äußere Ordnung beim Gottesdienst und die Kirchenstuhlsangelegenheiten;
9) die Aufsicht über das gesammte Begräbnißwesen;
10) die Verpflichtung, der Prüfung und Aufnahme der Confirmanden, sowie den Pfarreinführungen und den Kirchenvisitationen auf Erfordern beizuwohnen.

Er hat

11) die Kirchengemeinde in allen Rechtsverhältnissen, welche die Gemeinde oder die innerhalb derselben bestehenden Kirchen, Pfarreien oder kirchlichen Stiftungen betreffen, zu vertreten und
12) für Beschaffung der nöthigen Mittel zur Befriedigung der gesammten kirchlichen Bedürfnisse auf dem gesetzlich geordneten resp. observanzmäßigen Wege zu sorgen.

An Orten, wo Privatkirchenpatrone vorhanden sind, verbleiben diesen die ihnen zustehenden Rechte.

§. 36.

Der Kirchen- und Schulvorstand übt die nächste Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens aus. Insbesondere steht ihm danach zu und liegt ihm ob:

1) die Schulgemeinde in allen Rechtsverhältnissen, welche die Gemeinde oder die innerhalb derselben bestehenden Schulen, Lehrerstellen oder Stiftungen zu Schulzwecken betreffen, zu vertreten;

2) für Beschaffung der nöthigen Schullocalien, für die erforderlichen Schulbedürfnisse und die Mittel zur Besoldung des Lehrerpersonals zu sorgen (§§. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Volksschulgesetzes vom 6. Mai 1852);

3) darauf zu sehen, daß die Schulpflicht erfüllt werde (§§. 47 ff. cit.);

4) den Unterricht (§§. 1, 66 cit.) sowie

5) die Schulzucht (§. 67 cit.) zu überwachen;

6) ausnahmsweise vor der Zeit aus der Schule zu entlassen (§. 52 cit.);

die Disciplinargewalt über das Lehrerpersonal, soweit dieselbe nicht ausdrücklich anderen Behörden gesetzlich übertragen ist, zu üben. Ordnungsstrafen und Zwangsmaßregeln gegen Lehrer, sowie Abordnung eines Hülfslehrers auf Kosten eines in Besorgung seiner Dienstgeschäfte säumigen Lehrers soll jedoch nur die vorgesetzte Kirchen- und Schulinspection verfügen dürfen.

§. 37.

Der Ortsgeistliche — in Gemeinden, welche in die Kirchengemeinde eines anderen Staates eingepfarrt sind, der von dem Ministerium nach §. 27 bestimmte hierländische Geistliche — ist Localschulaufseher in ständigem Auftrage des Kirchen- und Schulvorstandes. Sind mehrere Geistliche Mitglieder des letzteren, so versieht der erste unter ihnen diese Functionen; es ist jedoch dem Kirchen- und Schulvorstande nachgelassen, unter Zustimmung des ersten Geistlichen und unter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, den anderen, bezüglich einen der anderen Ortsgeistlichen zum Localschulaufseher zu ernennen. Für Verhinderungsfälle hat der Kirchen- und Schulvorstand einen Stellvertreter unter Genehmigung der vorgesetzten Kirchen- und Schulinspection zu ernennen.

§. 38.

Die Beschlüsse des Kirchen- und Schulvorstandes bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, bezüglich des Gesammtministeriums oder bezüglich des Fürsten:

1) wenn in der Dotation der kirchlichen Institute, der geistlichen oder Schulstellen irgend eine Veränderung herbeigeführt werden soll;

2) bei Neubauten, sowie bei solchen Reparaturen, durch welche wesentliche Veränderungen, insbesondere eine veränderte Eintheilung oder Benutzung

der für kirchliche, geistliche oder Schulzwecke bestimmten Räume herbeigeführt wird;

3) bei Ausgaben aus der Kirchencasse, sofern dieselben die laufenden Mittel übersteigen, und Veränderungen im Grundstock nach sich ziehen;
4) bei Darlehnsaufnahmen;
5) bei Veräußerungen von Bestandtheilen des Kirchen-, Pfarrei- oder Schulvermögens, ausschließlich der Capitalausleihungen;
6) bei Ausschreibung von Umlagen, Collecten rc.;
7) bei Aenderungen in der Organisation und dem Lehrplan der Volksschule, sowie bei Einführung von Lehr- und Lesebüchern.

§. 39.

Die Beschlüsse des Kirchen- und Schulvorstandes bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Kirchen- und Schulinspection:

1) bei Verpachtungen von Kirchen-, Pfarrei- oder Schulgrundstücken;
2) bei Errichtung von Friedhofsordnungen;
3) bei Erhebung von Processen für Kirche, Pfarrei oder Schule, sowie zur Beilegung solcher Processe durch Vergleich.

§. 40.

Die Geschäftsbehandlung beim Kirchen- und Schulvorstande ist die collegialische.

Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder zu berufen. Die Anwesenheit bezüglich die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder genügt jedoch zur Vornahme der Geschäfte und zur Beschlußfassung.

§. 41.

Wenn bei einem Berathungsgegenstande ein Mitglied persönlich betheiligt ist, so hat sich dasselbe nicht allein der Abstimmung zu enthalten, sondern auch, sofern der Kirchen- und Schulvorstand nicht ausdrücklich sein Verbleiben beschließt, während der Dauer der Berathungen über diesen Gegenstand aus der Sitzung zurückzuziehen.

Wird der Vorstand durch solche Ausschließung von Mitgliedern beschlußunfähig, so hat der Vorsitzende eine Ergänzungswahl zu veranlassen.

§. 42.

Innerhalb des Geschäftskreises des Kirchen- und Schulvorstandes ist der Vorsitzende an die Beschlüsse desselben gebunden und hat dieselben zur Ausführung zu bringen.

Sollte jedoch ein gefaßter Beschluß nach Ansicht des vorsitzenden Geistlichen und wenigstens eines der gewählten Mitglieder (§. 27 Ziffer 3) das kirchliche, Pfarrei- oder Schulinteresse verletzen, so ist die Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung der vorgesetzten Kirchen- und Schulinspection einzuholen. Ist in dem gedachten Falle der betreffende Geistliche zugleich Mitglied der Kirchen- und Schulinspection, so ist nicht diese, sondern das Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, resp. der Kirchenrath zur Entscheidung zuständig.

§. 43.

Der Kirchen- und Schulvorstand versammelt sich regelmäßig alle zwei Monate einmal zur ordentlichen Sitzung im Pfarrhause oder in einem anderen geeigneten von der Gemeinde auf ihre Kosten zu beschaffenden Locale. Da, wo Privatkirchenpatrone sich finden, bleibt es diesen überlassen, ein geeignetes Local vorzuhalten.

Außerordentliche Sitzungen werden abgehalten, so oft der Vorsitzende ihre Anberaumung für nothwendig erachtet oder die Hälfte der Mitglieder dieselbe beantragt.

§. 44.

Die Erlasse des Kirchen- und Schulvorstandes werden von dem Vorsitzenden bezüglich von seinem Stellvertreter unterzeichnet. Bei Veräußerung von Gerechtsamen und Immobilien, sowie bei Darlehnsaufnahmen ist jedoch die Mitunterzeichnung noch zweier Vorstandsmitglieder zur Gültigkeit des Geschäfts, bezüglich der Urkunde erforderlich.

§. 45.

Der Zeitpunkt, zu welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch die Ausführungsverordnung (§. 46) bestimmt werden.

Von da ab sind alle früheren, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 46.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes werden durch eine Ausführungsverordnung, mit deren Erlaß das Ministerium beauftragt wird, getroffen.

Das Letztere hat auch über Zweifel, welche bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, zu entscheiden. Solche Entscheidungen dienen auch in anderen Fällen zur Norm, bis eine Aenderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 9. December 1865.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 62.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Binnencontrole in Bezug auf Branntwein in dem Herzogthum Braunschweig. — Vom 19. December 1865.

Unter Rückbezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1852 sub Nr. 4 (Seite 7 bis 9 der Gesetzsammlung von 1852) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch im Herzogthume Braunschweig die bisher noch bestandene Binnencontrole in Bezug auf Branntwein bis auf Weiteres aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 19. December 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

v. Wolffersdorff.

Nr. 63.

Verordnung, die Verstärkung und Neugestaltung der Katastercommission betreffend. — Vom 23. Dec. 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns bewogen, die durch Unser Rescript vom 3. December 1853 ernannte Katastercommission im Hinblick auf die nunmehr in Angriff zu nehmenden Arbeiten zur Einführung eines neuen Grund- und Hypothekenwesens auf dem Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1857 und der Landesabschätzung zur Vorbereitung einer neuen Grundsteuerregulirung angemessen zu verstärken und diese Behörde in einer ihren demnächstigen Aufgaben entsprechenden Weise zu organisiren. Wir verordnen daher hiermit, was folgt:

§. 1.

Die Katastercommission bildet fortan ein aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehendes Collegium und steht unter dem Fürstlichen Ministerium.

§. 2.

Dem Fürstlichen Ministerium bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen zu treffen, der Katastercommission eine geeignete Geschäftsordnung zu ertheilen und das Weitere wegen des derselben etwa beizugebenden technischen und sonstigen Hülfspersonals zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 23. December 1865.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 64.

Gesetz, Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung des Grund- und Hypothekenwesens in Bezug auf die in Folge der Separation ausgewiesenen Planstücke betr. — Vom 15. December 1865.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

A. Normen für den Zeitraum von der Planüberweisung bis zur Bestätigung des Auseinandersetzungsrecesses.

§. 1.

In der Zwischenzeit von Ueberweisung der Pläne bis zur Bestätigung der Auseinandersetzungsrecesse bildet der Grundsatz, daß Besitzveränderungen, Grundstückstheilungen und Hypothekenbestellungen die früheren Grundstücke zum Gegenstande haben, nach wie vor die Regel.

Ist jedoch ein Planstück ganz oder theilweise an der Stelle abgelöster Rechte überwiesen worden, so soll in diesem Falle und in dringenden Fällen auch bei anderen Arten der Planüberweisung die Eigenthumslegitimation Behufs einer Besitzveränderung oder Hypothekenbestellung durch ein Attest der betreffenden Specialcommission darüber und des Inhalts, daß und wofür das betreffende Planstück dem betreffenden Interessenten ausgewiesen und übergeben worden sei, und daß der beabsichtigten Disposition über dasselbe kein Bedenken entgegenstehe, geführt werden können.

B. Normen für den Zeitraum nach der Receßbestätigung.

I. Wirkungen des bestätigten Recesses bezüglich der Eigenthumslegitimation.

§. 2.

In Ansehung der durch die bestätigten Auseinandersetzungsrecesse überwiesenen Abfindungsgrundstücke haben diese Recesse mit dem Tage der Bestätigung die Wirkung der im Gesetze vom 10. März 1852, die Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch gerichtliche Zuschreibung betreffend, verordneten Zuschreibungsurkunden.

II. Sonderung gemeinsamer, auf mehreren Planstücken ungetheilt ruhender Lasten.

§. 3.

Wenn durch den bestätigten Auseinandersetzungsreceß die ungetheilte Gemeinschaft des Eigenthums mehrerer Personen aufgehoben und zu diesem Behuf ohne vorgängiges Verfahren nach dem Gesetze über Theilung von Grundstücken vom 16. Juli 1857 eine Realtheilung früherer Grundstückseinheiten vorgenommen worden sein sollte, oder wenn sonst mehrere Planstücke als Gesammtabfindung an Stelle mehrerer früherer Grundstücke dergestalt ausgewiesen sind, daß die letztern an jedem der Planstücke zu gewissen ideellen Antheilen participiren, und letztern Falls Besitzveränderungen dergestalt eintreten sollen, daß die (übrigens ungetheilt bleibenden) verschiedenen Planstücke verschiedene Eigenthümer erhalten; so ist durch den betreffenden Fürstlichen Landrath unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 16. Juli 1857 eine Vertheilung der Grundlasten unmittelbar auf die verschiedenen Planstücke nach einem einzureichenden Plane vorzunehmen, welcher sowohl die betreffenden Planstücke, als auch die bezüglichen früheren Grundstücke, und zwar diese nebst deren Lasten nachzuweisen hat.

Diese Lastenvertheilung geschieht sportel- und stempelfrei, so daß nur etwaige nothwendige baare Auslagen zu erstatten sind.

Ruhen auf den die mehreren Pläne repräsentirenden früheren Grundstücken Ablösungsrenten der Landrentenbank, so werden auch diese, jedoch wo möglich ohne Zerreißung der einzelnen Conti, nach Anhörung der Landrentenbank, der Besitzer und eventuell der hypothekarischen Gläubiger auf die Pläne vertheilt oder auf einen zusammengelegt. Die Nothwendigkeit der Baarzahlung des Ablösungscapitales (§. 8 des Gesetzes vom 17. April 1853 und §. 5 Alinea 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1857) tritt in den hier in Rede stehenden Fällen nicht ein.

Existiren in denselben Fällen Hypotheken, die an den bezüglichen früheren Grundstücken bestellt sind, so muß eine desfallsige Gemeinschaft der Belastung der mehreren Planstücke ebenfalls in geeigneter Weise gelöst und von der Hypothekenbehörde den Betheiligten hierzu Anleitung gegeben werden. Als Mittel zu diesem Zwecke kann die nach §. 6 zulässige Umschreibung benutzt werden.

III. Oertliche Absonderung bei nothwendiger Veräußerung.

§. 4.

Wenn die Befugniß zur nothwendigen Veräußerung sich auf einen, gewissen früheren Grundstücken entsprechenden, Plantheil beschränkt, so muß eine nach

dem Theilnehmungsverhältnisse zu bewirkende örtliche, reale Absonderung des zu veräußernden Stückes von dem Plane vorhergehen, wobei bezüglich der Grundlasten die Verhältnisse der bezüglichen früheren Grundstücke lediglich und allein maßgebend bleiben.

Participiren die der nothwendigen Veräußerung unterliegenden früheren Grundstücke an mehreren Planstücken zugleich nach ideellen Antheilen, so kann die örtliche reale Absonderung (je nach wirthschaftlichen und sonstigen Zweckmäßigkeitsrücksichten) lediglich an einem Planstücke bewirkt werden und die anderen früheren Grundstücke, welche von der Veräußerung ausgeschlossen bleiben, participiren dann nach ihren receßmäßigen Antheilen an den verbleibenden Planstücken, resp. an dem nach der Absonderung verbleibenden Reste derselben.

Solche örtliche reale Absonderungen erfolgen durch den deshalb von der Gerichtsbehörde zu requirirenden Landrath unter Zuziehung eines Landesgeometers und der Ortsbehörde unter möglichster Berücksichtigung der Landesculturinteressen und des Erfordernisses, daß das abzusondernde Grundstück an einen fahrbaren Weg gelegt werde, sowie nach Anhörung der Betheiligten sportel- und stempelfrei und nur gegen Erstattung nothwendiger baarer Auslagen. Im Falle eines Widerspruchs Seitens der Betheiligten, welcher bei Verlust desselben binnen 3 Tagen von der Bekanntmachung des Absonderungsplanes zu erheben ist, hat der Landrath in erster, die Katastercommission in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. Die Berufung ist an eine zehntägige Nothfrist gebunden.

IV. Zerschlagung von Planstücken.

§. 5.

Soll außer dem §. 4 erwähnten Falle ein Planstück zerschlagen werden, so ist zu unterscheiden,

a) ob die Theilung so ausgeführt wird und werden kann, daß die Plantheile sich mit ganzen (ungetheilten) früheren Grundstückseinheiten als einander entsprechende und deckende Werthe gerade aufrechnen lassen,

oder

b) ob die Ausgleichung nur so erfolgen kann, daß auf die verschiedenen Plantheile lediglich ideelle Antheile der mehreren im Plane enthaltenen früheren Grundstücke fallen.

Im ersteren Falle wird, wie bei der örtlichen realen Absonderung in der im §. 4 angegebenen Weise nur mit dem Unterschiede verfahren, daß an die Stelle der daselbst erwähnten gerichtlichen Requisition hier der Antrag des Eigenthümers tritt.

Im zweiten Falle tritt ein Theilungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1857 ein, wobei übrigens bezüglich auflastender Hypotheken das im letzten Alinea des §. 3 Gesagte gilt. Demgemäß ist die Theilung mit dem Vorbehalte, daß die Gemeinschaft der hypothekarischen Belastung der Plantheile gelöst werde, zu bestätigen.

V. Umschreibung von Hypotheken.

§. 6.

Mit Einwilligung der Betheiligten können, wenn es sich lediglich um den Wechsel des Gegenstandes der Hypothek handelt, an früheren Grundstücken bestellte Hypotheken mit voller rechtlicher Wirkung auf bestimmte Planstücke umgeschrieben werden. Diese Umschreibung bewirkt, daß das betreffende Planstück anstatt der vorigen Objecte dem hypothekarischen Rechte unterworfen wird, sie bedarf der Beglaubigung und Bestätigung der Hypothekenbehörde und wird durch Anhang an die Obligation bewirkt. Im Falle der Concurrenz mehrerer Hypotheken kann die Umschreibung nur erfolgen, wenn die Betheiligten sich über die Umschreibung sämmtlicher bezüglicher Hypotheken geeinigt haben. — Die Umschreibung erfolgt sportel- und stempelfrei.

C. Schlußbestimmung.

§. 7.

Das Ministerium ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 15. December 1865.

(L. S.) Gunther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.